

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

LANDESRECHNUNGSHOF

GZ.: LRH 32 L 2 - 89/24

B E R I C H T

über die stichprobenweise Überprüfung der Tätigkeit der Fachabteilung IIIc der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion bei der Abwicklung der Bauabschnitte 01 - 07 der Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Ges.m.b.H.

Dißler

INHALT

1.	PRÜFUNGS-AUFTRAG	1
2.	GRÜNDUNGSPHASE UND ENTSTEHUNG DER LEIBNITZERFELD WASSERVERSORGUNGSGes.m.b.H..	5
3.	GESAMTBAUKOSTENENTWICKLUNG DER BAUABSCHNITTE 01 - 07	16
4.	STICHPROBENWEISE BAUTECHNISCHE ÜBERPRÜFUNGEN	
	4.1 Baulos Kitzack	33
	4.2 Baulos Allerheiligen	46
	4.3 Baulos Mellach	61
5.	STICHPROBENWEISE ÜBERPRÜFUNG DER FUNKFERN- WIRKANLAGE	130
6.	BIOLOGISCHE TRINKWASSERDENITRIFIKATION	163
7.	FESTSTELLUNGEN ZUM HAUSAKT	183
8.	SCHLUSSBEMERKUNGEN	205

1. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Der Landesrechnungshof hat die Tätigkeit der Fachabteilung IIIc der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion bei der Abwicklung der Bauabschnitte 01 - 07 der Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Ges.m.b.H. stichprobenweise überprüft.

Die gegenständliche Überprüfung erfolgte aufgrund eines von Landesrat Dipl.-Ing. Hermann Schaller gem. § 26 Abs. 2 Punkt 4 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes gestellten Antrages.

Überdies haben 20 Landtagsabgeordnete einen Antrag auf Überprüfung der Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Ges.m.b.H. gestellt. Den Antrag haben nachstehende Mitglieder des Steiermärkischen Landtages unterzeichnet:

Trampusch, Freitag, 2. Präsidentin Meyer, Minder, Zellnig, Ofner Günther, Schoiswohl, Rainer, Dr. Ficzkó, Kanape, Vollmann, Ofner Franz, Kohlhammer, Gennaro, Gottlieb, Herrmann, Schrittwieser, Reicher, Hammer und Erhart.

Mit der Durchführung der Prüfung war die Gruppe 3 des Landesrechnungshofes (Bauwesen) beauftragt. Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter Wirkl.Hofrat Dipl.-Ing. Peter Pfeiler hat die Einzelprüfung im besonderen

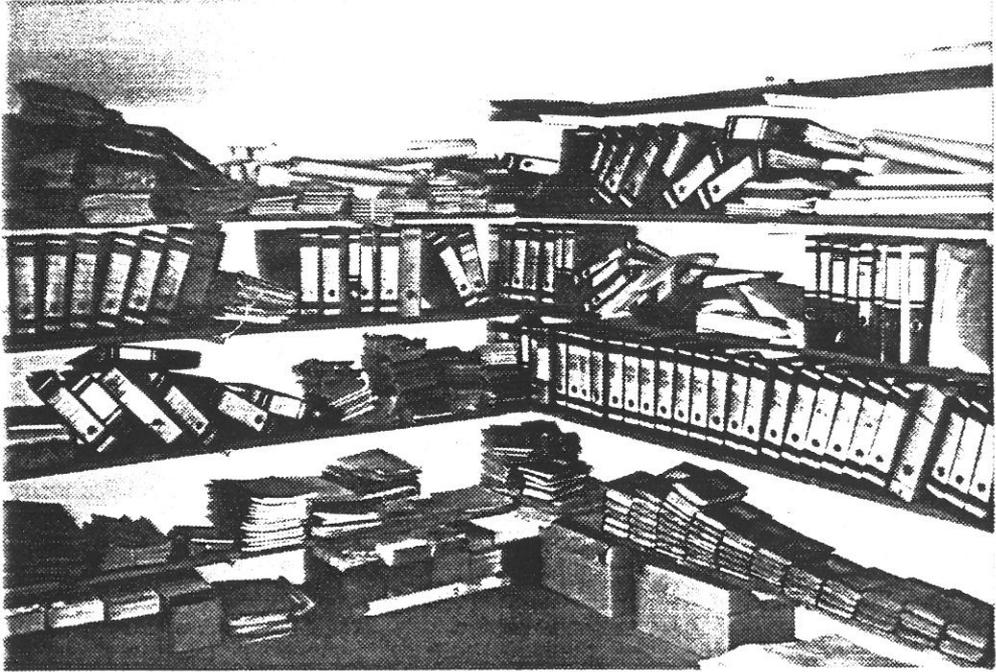
OBR Dipl.-Ing. Gerhard Rußheim unter Mitarbeit von AS Ing. Reinhard Just durchgeführt.

Aus Personalkapazitätsgründen - um das Prüfungsergebnis in angemessener Zeit vorzulegen - wurden auch ein Gutachten von Ziv.-Ing. Dipl.-Ing. Hans Boyer sowie ein fachtechnisches Gutachten von Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr. Helmut Renner eingeholt.

Die gegenständliche Überprüfung erstreckte sich auf die örtliche Erhebung hinsichtlich des Bauzustandes und des Umfangs der Bauvorhaben, die Einsichtnahme in die Gebarung, die Einschau in die Bau- und Projektierungsakte sowie in die sonstigen mit der Baudurchführung zusammenhängenden schriftlichen und planlichen Aufzeichnungen.

Da zum Zeitpunkt der Prüfung der ehemalige Geschäftsführer der Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Ges.m.b.H. weder der Gesellschaft noch der Fachabteilung IIIc Auskünfte über die Abwicklung der Bauvorhaben erteilte und insbesondere nicht bekanntgab, wo und nach welchem System der gesamte Schriftverkehr und diverse Aufzeichnungen abgelegt sind, war es anfänglich unmöglich, das für die Überprüfung notwendige Aktenmaterial zu sichten bzw. zu erhalten.

Auf den folgenden Abbildungen ist ersichtlich, wie völlig ungeordnet die Unterlagen im Gebäude der Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Ges.m.b.H. in Leibnitz abgelegt waren.



Erst nach Ersuchen des Landesrechnungshofes, bestimmtes Aktenmaterial zur Verfügung zu stellen, hat die Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Ges.m.b.H. die Unterlagen bereichsweise (bauabschnittsweise) gesichtet und sortiert.

Wie im Bericht detailliert angeführt, war eine gezielte und vollständige Aktenfindung auch in der Fachabteilung IIIc für diese Wasserversorgungsgesellschaft nicht in ausreichendem Maße möglich.

Da zum Teil wesentliche Schriftstücke überhaupt nicht aufgefunden werden konnten, und anderes Aktenmaterial oft erst nach mehrmaliger Aufforderung nach mühevolem Suchen dem Landesrechnungshof zur Verfügung gestellt wurde, war diese Prüfung, wie im folgenden noch detailliert dargestellt, wesentlich erschwert und zum Teil überhaupt nicht möglich. Dazu kam erschwerend, daß diese Überprüfung auch Aktivitäten betraf, die zum Teil schon geraume Zeit zurücklagen. Die Baumaßnahmen wurden bereits 1974, also vor 16 Jahren, begonnen.

2. GRÜNDUNGSPHASE UND ENTSTEHUNG DER LEIBNITZERFELD
WASSERVERSORGUNGSGes.m.b.H.

Bereits am 22. Juni 1970 fand in Lebring eine Besprechung statt, an der neben Vertretern des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, der Bezirkshauptmannschaft und der Baubezirksleitung Leibnitz auch der Wasserverband Ehrenhausen und folgende Gemeinden teilnahmen:

Lebring
Lang
St. Georgen a.d.St.
Ragnitz
Stocking
Wildon
Tillmitsch
Gralla
Kaindorf
Vogau
Obervogau
Gabersdorf

Bei dieser Besprechung wurde ein Proponentenkomitee für die Bildung eines "Wasserverbandes Leibnitzerfeld" eingesetzt, welches sich folgendermaßen zusammensetzte:

- | | |
|---------------------|-------------------------------|
| "1. Gemeinde Gralla | Bürgermeister Sabathi |
| 2. " Kaindorf a.d.S | Bürgermeister Frühwirt |
| 3. " Gabersdorf | Landtagsabgeordneter
Seidl |
| 4. " Lang | Bürgermeister Winter |

5. Stadtgemeinde Leibnitz Wasserwerksleiter Baumann
6. Gemeinde Lebring-
St.Margarethen Bürgermeister Bachernegg
7. Gemeinde Ragnitz Bürgermeister Kowald
8. Gemeinde St.Georgen a.d.St. Bürgermeister Neubauer
9. Gemeinde Stocking Bürgermeister Hammer
10. Gemeinde Tillmitsch Bürgermeister Wogrinschitz
11. Gemeinde Wagna Bürgermeister Nusswald
12. Gemeinde Obervogau Bürgermeister Dorner
13. Obann d. Wasserverbandes
Ehrenhausen Gottlob Eberhart

Als Verbandszweck wurde zum damaligen Zeitpunkt folgendes grob umrissen:

1. Untersuchung der Wasserreserven bzw. Aufschließung von Wasservorkommen.
2. Schaffung und Betrieb gemeinsamer Wasserversorgungsanlagen."

Am 14. Juli 1970 fand die erste Sitzung dieses Proponentenkomitees für die Bildung eines Wasserverbandes Leibnitzerfeld statt. Dabei wurde bereits ein Vorschlag für Satzungen erörtert.

In einer zweiten Sitzung des Proponentenkomitees für die Bildung des Wasserverbandes Leibnitzerfeld

am 11. September 1970 wurden vornehmlich die neu hinzugekommenen interessierten Gemeinden informiert. Es wurde dargelegt, daß das angestrebte Ziel vor allem die rechtzeitige Vorsorge für die Deckung des zukünftigen stetig steigenden Wasserbedarfes des Gebietes darstellt. Dies sei notwendig, da die vorhandenen Wasserversorgungsanlagen kaum Reserven besitzen. Aufgrund dieses Gesichtspunktes wurden auch zwei Phasen der Verbandstätigkeit vorgesehen:

1. Sicherung eines ausreichenden Wasserdargebotes für die Zukunft.
2. Errichtung von Wasserversorgungsanlagen des Wasserverbandes.

Anschließend wurden die Hydrogeologischen Verhältnisse des Leibnitzerfeldes und die bisherigen Untersuchungen des Referates für wasserwirtschaftliche Rahmenplanung ausführlich dargelegt. Anschließend wurden noch Fragen der Förderungen bzw. der Finanzierung erörtert. Dabei wurde auch festgestellt, daß dieser in Gründung begriffene Wasserverband insgesamt ca. 43.000 Einwohner umfassen würde.

Für die konstituierende Sitzung wurde ein Vorbereitungskomitee bestehend aus folgenden Mitgliedern festgelegt:

1. Bürgermeister Bachernegg (Lebring-St.Margarethen)
2. LAbg. Bürgermeister Seidl (Gabersdorf)

3. Bürgermeister Neubauer (St. Georgen a.d.St.)
4. Schriftführer Deutschmann (Wasserverband Ehrenhausen)
5. Vizebürgermeister Ing. Vollmann (Leibnitz)

Am 12. März 1971 richtete die Stadtgemeinde Leibnitz an die Landesbaudirektion ein Schreiben, in dem sie mitgeteilt hat, daß sich der Verwaltungsausschuß der Stadtgemeinde nochmals mit dem Problem eines zu gründenden Wasserverbandes Leibnitzerfeld befaßt hat und zum einstimmigen Beschluß gelangt ist, daß aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.12.1970 und bereits weiterer anhängiger Projektierungen für die Wasserversorgung zusätzlicher Umgebungsgemeinden durch das Wasserwerk Leibnitz ein Beitritt zum Wasserverband im damaligen Stadium nicht möglich sei. Dieses Schreiben wird von der Landesbaudirektion zur Kenntnis genommen. Es wurde jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestrebungen zur Schaffung eines Wasserverbandes Leibnitzerfeld einzig dem Zweck dienen sollen, den Gemeinden des Leibnitzerfeldes und der Umgebung in näherer und fernerer Zukunft ausreichende Wasservorräte zur Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser zu sichern.

Um jedoch im Hinblick auf die Probleme einer gesicherten Wasserversorgung weiterhin eine großräumige Lösung realisieren zu können und hiefür besonders günstige Förderungen nach dem Wasserbautenförderungs-

gesetz vom Wasserwirtschaftsfonds zu erhalten, wurde 1973 von der Stadtgemeinde Leibnitz die Gründung eines gemeinnützigen Wasserversorgungsunternehmens als einzige zielführende Möglichkeit ins Auge gefaßt. Die Gründung dieses Unternehmens wurde seitens der Fachabteilung IIIc begrüßt.

Die Stadtgemeinde Leibnitz hat mit den Gemeinden Gabersdorf und St. Georgen a.d.Stiefing daher am 25. Oktober 1973 eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter dem Firmennamen "Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Gesellschaft m.b.H." gegründet, die ihren Sitz in Leibnitz hat. Diese Gesellschaftsform für Wasserversorgungsunternehmen wurde auch in Niederösterreich, jedoch auf Landesebene, bei der NÖSIWAG (Niederösterreichischen Siedlungswasserbau-Gesellschaft m.b.H.) gewählt. Im Gesellschaftsvertrag wurden unter dem Gegenstand des Unternehmens folgende Punkte angeführt:

- "1. Die Planung, Finanzierung, der Bau und Betrieb von Wasserverteilsystemen samt den dazugehörigen technischen Hilfseinrichtungen zur Belieferung von Gemeinden sowie von Haushalten, Gewerbe, landwirtschaftlichen Betrieben und Kleinindustrien in den Gemeinden des Leibnitzerfeldes mit Wasser.
2. Die Gewinnung von Wasser und der Verkauf von Wasser an Gemeinden sowie an Haushalte, Gewerbe, landwirtschaftlichen Betriebe und Kleinindustrien.
3. Planung und Ausführung von Wasserinstallationen.
4. Die Erwerbung, die Pachtung und Verpachtung von Wasserverteilanlagen und Installationsunternehmen zur Förderung der Zwecke der Gesellschaft lt. Punkt Erstens bis Drittens.

5. Der Abschluß von Geschäften, Interessengemeinschaftsverträgen und aller sonstiger Vereinbarungen, die der Förderung der unter Punkt Erstens bis Viertens genannten Zwecke dienen, einschließlich der Gründung und des Betriebes von anderen Unternehmungen sowie der Beteiligung an solchen Unternehmungen."

Weiters ist im Gesellschaftsvertrag festgesetzt, daß die Organe der Gesellschaft die Geschäftsführer und die Generalversammlung sind. Zur Geschäftsführung (Vorstand) ist folgendes ausgeführt:

- "1. Die Geschäftsführung besteht aus einem Geschäftsführer, der von der Stadtgemeinde Leibnitz vorgeschlagen wird.
2. Die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers erfolgt unter Berücksichtigung des Punktes 1. durch die Generalversammlung.
3. Der Geschäftsführer vertritt allein, oder wenn Prokuristen bestellt sind, gemeinsam mit einem Prokuristen die Gesellschaft.
4. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft nach einer von der Generalversammlung beschlossenen Geschäftsordnung zu führen.
5. Die Vergütung an den Geschäftsführer darf nicht unangemessen hoch sein.

Die Agenden der Geschäftsführung hatte zum damaligen Zeitpunkt Herr Dir. Heinrich Baumann inne.

Das gesamte bisherige Baugeschehen gliedert sich wie folgt:

	Laufzeit	Kosten öS abgerechnet
Bauabschnitt 01	1974-1977	29,087 Mio.S

Horizontalfilterbrunnen St.Georgen a.d.St.,
Transportleitung St.Georgen - Bachsdorf,
Spiralhochbehälter Seggauberg (2.700 m³).

	Laufzeit	Kosten öS abgerechnet
Bauabschnitt 02	1975-1978	42,968 Mio.S

Ortsnetze St.Georgen a.d.St., Gabersdorf,
Seggauberg,
Allerheiligen b. Wildon,
Transportleitung St.Georgen-Stiefingtal
Transportleitung Gabersdorf
Transportleitung Seggauberg
Funkfernsteuerung

	Laufzeit	Kosten öS abgerechnet
Bauabschnitt 03	1978-1983	88,784 Mio.S

Ortsnetze Kitzeck, St.Nikolai i.Sausal,
Oberes Stiefingtal
dazugehörige Transportleitungen
Vertikalfilterbrunnen St. Georgen a.d.St.

Bauabschnitt 04 wurde vom Wasserverband "Grenzland
Südost" übernommen.

Laufzeit	Kosten öS förderungsfähig anerkannt lt. FA IIIc
Bauabschnitt 05 1980-1985	103,762 Mio.S

Ortsnetze Kirchbach, Mellach, Hlg.Kreuz a.Waasen,
St.Ulrich, Empersdorf, Frannach, Edelstauden,
Krumegg,
dazugehörige Transportleitungen
6 Hochbehälter im Schwarzautal, Preding, Krumegg
und Mellach

Laufzeit	Kosten öS lt. Schlußrechnung LFWV-Ges.m.b.H.
Bauabschnitt 06 1982-1986	76,357 Mio.S

Ortsnetze Edelsgrub, Hengsberg, Krumegg, Preding,
Wolfsberg, Zerlach, Zwaring
Transportleitungen Wolfsberg im Schwarzautal,
Zerlach
3 St. Vertikalfilterbrunnen
Steuerungsanlagen (Funkanlage)

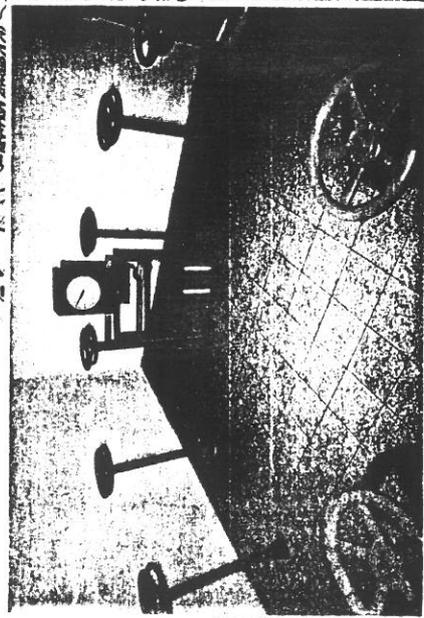
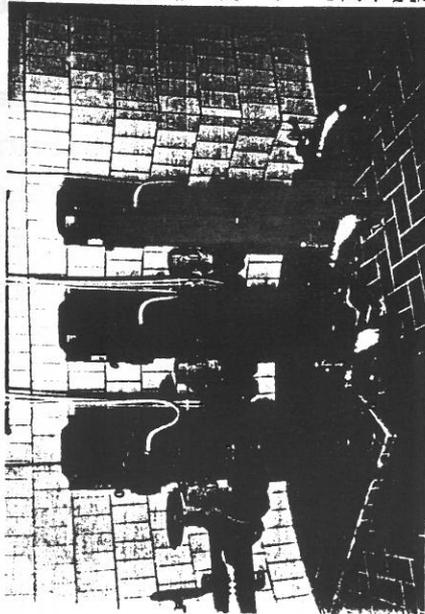
Laufzeit	Kosten öS lt. Ermittlungs- verfahren
Bauabschnitt 07 1985-1990	69,700 Mio.S

Ortsnetz Schwarzau/Schwarzautal
Transportleitung Bachsdorf-Landscha,
Stefanberg und Wasserwerk-Hauptplatz,
Studie Grundwassererschließung und Pumpversuche
biologische Denitrifikationsanlage
Erweiterung der Steuer- und
Übertragungseinrichtung

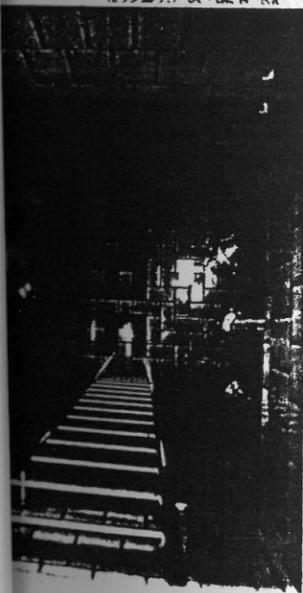
Von wo kommt das Wasser?

Einblick in die Brunnenanlage Kandorf I.

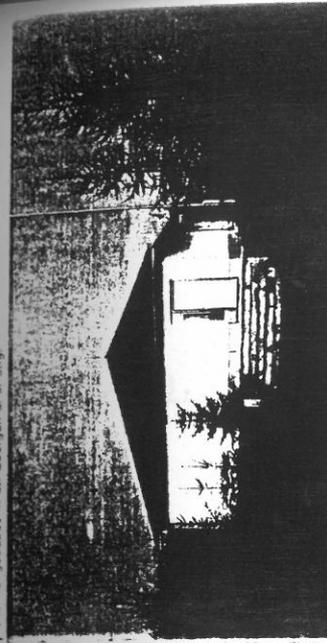
▼ Pumpengruppe der Brunnenanlage Kandorf I. Förderleistung je Pumpe: 20 Liter pro Sekunde.



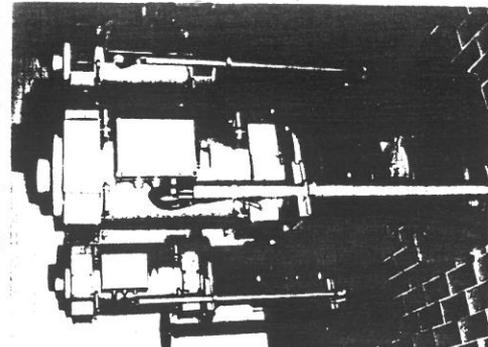
Einblick in die Schieberkammer der Brunnenanlage Leirring. Förderleistung der großen Pumpe: 45 Liter pro Sekunde.



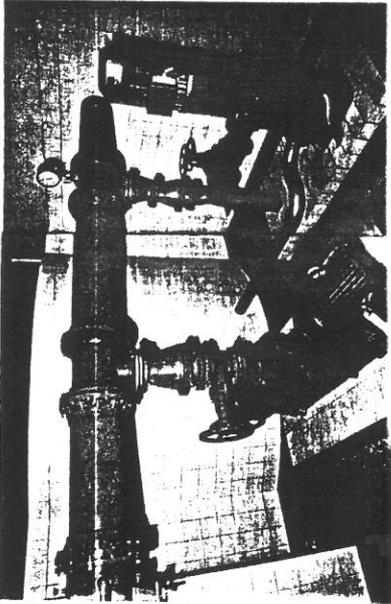
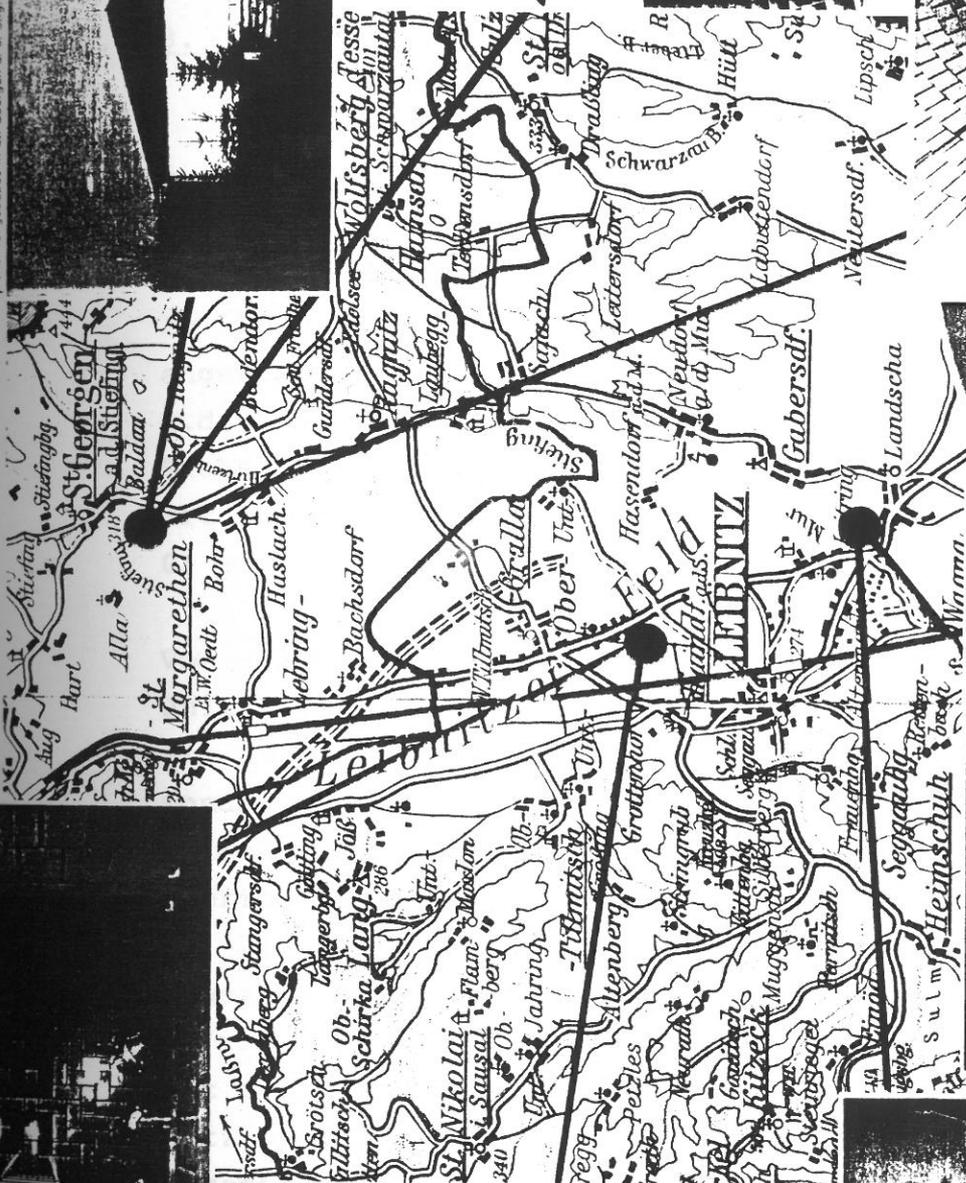
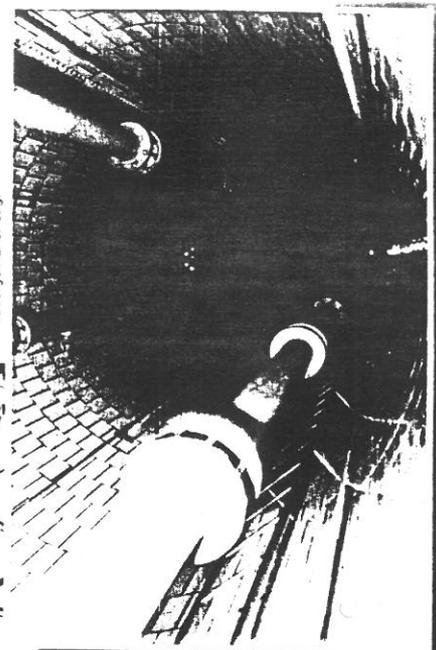
▼ Brunnenbohrade in St. Georgen a. d. Stf.



▼ Pumpenanlage in St. Georgen a. d. Stf. Förderleistung je Pumpe: 25 Liter pro Sekunde.



▼ Einblick in die 11 m tiefe Brunnenanlage von St. Georgen a. d. Stf.



3. GESAMTKOSTENENTWICKLUNG DER BAUABSCHNITTE 01-07

3.1 Bauabschnitt 01

In den Jahren 1974 bis 1977 wurde, wie bereits angeführt, der Horizontalfilterbrunnen St. Georgen a.d. Stiefing, die Transportleitung St. Georgen-Bachsdorf und der Spiralhochbehälter Seggauberg mit 2.700 m³ Inhalt im Rahmen des Bauabschnittes 01 errichtet.

Vom Planungsbüro Ing. Alfred Gollner wurden im **Juli 1972** die **Gesamtkosten** für den 1. Bauabschnitt mit **16 Mio.S** ermittelt, die dem Wasserwirtschaftsfonds am 28. August 1972 zur Förderung vorgelegt wurden. Die Zusicherung durch das Bundesministerium für Bauten und Technik erfolgte hiefür am 23. April 1974, wobei eine 60%ige Förderung zugesagt wurde.

Mit Schreiben vom **15. September 1975** hat die Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Ges.m.b.H. um eine **Gesamtkostenerhöhung von 16 Mio.S auf 24,5 Mio.S, das ist um über 53 %,** angesucht. Begründet wurde dieser Aufstockungsantrag mit den 1972 fälschlicherweise angegebenen Rohrleitungslängen von insgesamt 7,5 km anstelle von 11,9 km, und mit notwendigen Umplanungen, bedingt durch die Fernsteuerungsanlage sowie einem Rechenfehler im Katalog von 1972 in der Höhe von 4 Mio.S. Die Zusicherung

durch das Bundesministerium für Bauten und Technik, Wasserwirtschaftsfonds, zu diesem Aufstockungsantrag erfolgte am 30. Juni 1976.

Mit Schreiben vom **1. Dezember 1977** hat die Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Ges.m.b.H. die Bauvollendung des Bauabschnittes 01 per 30. November 1977 gemeldet und dabei zur Kenntnis gebracht, daß eine ca. 10%ige Kostenüberschreitung - mit nunmehr einer **Gesamtkostensumme des 1. Bauabschnittes von 27 Mio.S** - eingetreten sei.

Von den abgerechneten **Gesamtherstellungskosten laut Schlußzählungsantrag** (ohne USt.) von **S 29,286.823,--** wurden lt. Erlaß des Bundesministeriums für Bauten und Technik vom **2. August 1979** bei der Fondsmittelendabrechnung durch den Wasserwirtschaftsfonds der Bauabschnitt 01 mit **Gesamtkosten von S 29,086.913,23 als förderungsfähig anerkannt.**

Es trat somit eine **Gesamtkostenerhöhung** gegenüber dem ursprünglichen Förderungsantrag **von über 80 %** ein. Der Landesrechnungshof stellt hiezu fest, daß für die Bekanntgabe der Gesamtkosten im Juli 1972 offensichtlich der Planungsstand noch nicht ausreichend war, um eine Katalogskostenermittlung durchzuführen, die bereits eine hinreichende Genauigkeit besitzt. Der Landesrechnungshof **fordert eine Kostengenauigkeit** für die Katalogskostenermittlung von **ca. 15 %**.

Der Vergleich von Angebotssummen mit Abrechnungssummen im Bauabschnitt 01 ergibt folgendes Bild:

- a) Herstellung des Hochbehälters
Seggauberg,
- | | | |
|------------------|---|--------------|
| Anbotssumme | S | 3,350.327,-- |
| Abrechnungssumme | S | 5,498.300,75 |
- das ist eine Erhöhung um über 64 %.
- b) Herstellung der Verfließung des
Hochbehälters Seggauberg
- | | | |
|------------------|---|--------------|
| Anbotssumme | S | 492.290,-- |
| Abrechnungssumme | S | 1,029.742,24 |
- das ist eine Erhöhung um über 109 %.
- c) Elektroinstallation im Hochbehälter
Seggauberg
- | | | |
|------------------|---|-----------|
| Anbotssumme | S | 26.816,-- |
| Abrechnungssumme | S | 40.552,38 |
- das ist eine Erhöhung um über 51 %.
- d) Straßenzufahrt zum Hochbehälter
Seggauberg
- | | | |
|------------------|---|------------|
| Anbotssumme | S | 180.860,-- |
| Abrechnungssumme | S | 259.153,72 |
- das ist eine Erhöhung um über 43 %.
- e) Zufahrtsstraße zum Horizontalfilter-
brunnen St. Georgen a.d.Stiefing
- | | | |
|------------------|---|------------|
| Anbotssumme | S | 232.320,-- |
| Abrechnungssumme | S | 372.594,07 |
- das ist eine Erhöhung um über 60 %.

Laut Niederschrift zum Kollaudierungsprotokoll vom 27. Juni 1979 wurden bei einigen übrigen Abrechnungssummen nur Überschreitungen unter 25 % festgestellt.

Diese Gegenüberstellung zeigt, daß der Planungsstand für die vorgenannten Ausschreibungen augenscheinlich noch **nicht so weit** war, daß durch eine **genügend genaue** und vollständige **Massenermittlung** die Differenz zwischen Abrechnungssumme und Anbotssumme ein tolerierbares Ausmaß hat.

Der Landesrechnungshof fordert, daß die Planung zum Zeitpunkt der Ausschreibung bereits so weit fortgeschritten sein muß, und dadurch auch die Massen vollständig und richtig ermittelt werden können, daß sich - abgesehen von begründeten Ausnahmefällen - die Differenz zwischen Auftragssumme und Abrechnungssumme innerhalb eines **Ungenauigkeitsspielraumes von 10 %** zu bewegen hat.

3.2 Bauabschnitt 02

In den Jahren 1975 bis 1978 wurden die Transportleitungen St. Georgen/Stiefingtal, Gabersdorf und Seggauberg, die Funkfernsteuerung und die Ortsnetze St. Georgen a.d.St., Gabersdorf, Seggauberg und Allerheilingen bei Wildon im Rahmen des Bauabschnittes 02 errichtet.

Die **Gesamtkosten** für den Bauabschnitt 02 wurden laut Aufgliederung der Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Ges.m.b.H. vom **21. Mai 1974** mit **35,8 Millionen Schilling** ermittelt, die dem Wasserwirtschaftsfonds am 27. Juni 1974 zur Förderung vorgelegt wurden. Die Zusicherung durch das Bundesministerium für Bauten und Technik erfolgte hiefür am 15. Mai 1975.

Am **7. Mai 1976** wurde dem Bundesministerium für Bauten und Technik eine **Katalogsabänderung** für den Bauabschnitt 02, jedoch **ohne Änderung der Gesamtkosten von 35,8 Millionen Schilling** vorgelegt. Der ursprünglich genehmigte Katalog beinhaltete u.a. die Ortsnetze von Sajach und Neudorf im Gemeindegebiet Gabersdorf und die zwischen Gabersdorf, Neuberg und Sajach liegende Transportleitung. Der Gemeinderat der Gemeinde Gabersdorf mußte von diesen Baumaßnahmen nach dem Wunsche der Bevölkerung Abstand nehmen. Hingegen bewarb sich die Gemeinde Allerheilingen bei Wildon um einen ehestmöglichen Anschluß.

Es wurde somit in den Katalog das Ortsnetz, eine Transportleitung und ein Hochbehälter sowie eine Drucksteigerungsanlage in Allerheiligen bei Wildon in den Katalog aufgenommen. Die Genehmigung dieser Katalogsänderung durch das Bundesministerium für Bauten und Technik erfolgte mit Erlaß vom 28. Juli 1976.

Mit Schreiben vom **16. Dezember 1977** wurde beim Wasserwirtschaftsfonds eine **neuerliche Katalogsänderung** beantragt. Auch diesmal war durch diese Katalogsänderung **keine Änderung der Gesamtkosten von 35,8 Mio.S** vorgesehen. Dem Bundesministerium für Bauten und Technik wurde mitgeteilt, daß aufgrund der bei öffentlichen Ausschreibungen erzielten Baupreise das **praktisch abgeschlossene Bauvolumen des Bauabschnittes 02 rund 28 Mio.S** (d.s. lediglich ca. 78 % der ursprünglich vorgesehenen 35,8 Mio.S), zur Abrechnung gelangen würde. Es wurden daher das Ortsnetz Allerheiligen-Stocking, die Transportleitung Hlg. Kreuz a.W. sowie die nötige Funksteuerung des Bauabschnittes 02 und darüberhinaus Planungskosten für den Bauabschnitt 03 in den Katalog neu aufgenommen. Die Genehmigung dieser Katalogsänderung erfolgte durch das Bundesministerium für Bauten und Technik mit Erlaß vom 5. Oktober 1978.

Von der Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Ges.-m.b.H. wurde am **15. Dezember 1981** der **Schlußkatalog** für den Bauabschnitt 02 mit Gesamtkosten

von **42,5 Mio.S** erstellt und dem Bundesministerium für Bauten und Technik am 28. Dezember 1981 zur Genehmigung vorgelegt.

Die von der Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Ges.m.b.H. vorgelegte **Endabrechnung** mit einer Gesamtkostensumme von S 43,134.231,42 wurde **von der Fachabteilung IIIc** überprüft und am **3. Jänner 1985** hievon **S 42,967.938,41** anerkannt. Das Bundesministerium für Bauten und Technik hat ebenfalls diese Summe mit Erlaß vom 25. Juni 1985 anerkannt.

Die abgerechneten und anerkannten **Gesamtkosten** des 2. Bauabschnittes **erhöhten sich** somit gegenüber den ursprünglich beantragten um **ca. 20 %**. Der Landesrechnungshof stellt hiezu fest, daß er die Gesamtkostenentwicklung des Bauabschnittes 02 **in dieser Größenordnung noch für vertretbar** erachtet. **Unverständlich** ist es dem Landesrechnungshof jedoch, **warum im Dezember 1977** die zweite beantragte Katalogsänderung **nicht mit einer genaueren Gesamtkostenermittlung durchgeführt** und beantragt wurde, da zu diesem Zeitpunkt bereits ein Großteil der Bauarbeiten durchgeführt und der ursprünglich vorgesehene Bauabschnitt 02 praktisch abgeschlossen war.

3.3 Bauabschnitt 03

In den Jahren 1978 bis 1983 wurden der Vertikalfilterbrunnen St. Georgen a.d.St., die Ortsnetze Kitzeck, St. Nikolai i.S. und Oberes Stiefingtal und die dazugehörigen Transportleitungen im Rahmen des Bauabschnittes 03 errichtet.

Die **Gesamtkosten** für den Bauabschnitt 03 wurden lt. Aufgliederung der Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Ges.m.b.H. vom **1. Dezember 1977** mit **76,5 Mio.S** ermittelt, die dem Wasserwirtschaftsfonds am 16. Dezember 1977 vorgelegt wurden. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens zum Antrag auf Gewährung von Mitteln des Wasserwirtschaftsfonds am **23. März 1978** wurde die **Gesamtkosten**summe des Bauabschnittes 03 um 4,5 Mio.S auf **81,0 Mio.S** erhöht. Diese zusätzlichen Kosten waren für Vorarbeiten und Planung im Bauabschnitt Grenzland Südost vorgesehen. Die Zusicherung durch das Bundesministerium für Bauten und Technik erfolgte am 3. November 1978.

Am **14. September 1979** wurde beim Bundesministerium für Bauten und Technik eine **Katalogsänderung** beantragt, wobei die **Gesamtsumme** des Bauabschnittes 03 mit 81,0 Mio.S **keine Änderung** erfuhr. Es wurde infolge günstiger Kostenentwicklung und aufgrund technischer Notwendigkeit und des dringenden Wasserbedarfes in Gebieten,

welche im unmittelbaren Anschlußbereich des Bauabschnittes 03 liegen, im wesentlichen zusätzliche Rohrstränge in den Katalog aufgenommen. Die Zustimmung für diese Katalogsänderung erfolgte durch das Bundesministerium für Bauten und Technik am 21. September 1979.

Am **10. März 1982** wurde beim Bundesministerium für Bauten und Technik eine **Katalogsänderung** beantragt und zwar wurden die für die Vorarbeiten für die Planung Südost vorgesehenen Kosten von 4,5 Mio.S aus diesem Bauabschnitt wieder herausgenommen, da diese Kosten vom Wasserverband Grenzland Süd-Ost zu tragen sind. Die Gesamtkosten ergaben sich somit mit **76,5 Mio.S.** Diese Katalogsänderung wurde vom Bundesministerium für Bauten und Technik am 7. September 1982 genehmigt.

Bei der **Kollaudierung** des Bauabschnittes 03 am **4. Dezember 1985** wurden die **Gesamtkosten** mit **S 88,878.058,65** ermittelt und von der Fachabteilung IIIc als förderungsfähig bestätigt. Das Bundesministerium für Bauten und Technik hat mit Erlaß vom **5. Februar 1986** die Gesamtkosten des Bauabschnittes 03 mit **S 88,783.880,-** für die Festsetzung der Höhe der Fondsmittel festgestellt. Es sind dies die vorgelegten Gesamtkosten mit Ausnahme eines Betrages von **S 94.178,96** für Instandsetzungen im Ortsnetz Kitzeck.

Die **Gesamtkosten** des 3. Bauabschnittes **erhöhten** sich somit gegenüber den ursprünglich beantragten um **ca. 16 %**. Der Landesrechnungshof stellt hiezu fest, daß er die **Gesamtkostenabwicklung** des Bauabschnittes 03 in dieser Größenordnung noch **für vertretbar** erachtet.

3.4 Bauabschnitt 04

Der **Bauabschnitt 04** wurde vom Wasserverband "Grenzland Südost" übernommen und entfällt daher.

3.5 Bauabschnitt 05

In den Jahren 1980 bis 1985 wurden 6 Hochbehälter in Schwarzautal, Preding, Krumegg und Mellach, die Ortsnetze Kirchbach, Mellach, Heiligenkreuz a.W., St.Ulrich, Empersdorf, Frannach, Edelstauden, Krumegg und die dazugehörigen Transportleitungen im Rahmen des Bauabschnittes 05 errichtet.

Laut Katalog vom **30. November 1979** wurden von der Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Ges.m.b.H. die **Gesamtkosten** für den Bauabschnitt 05 mit **105 Mio.S** bekanntgegeben und dem Bundesministerium für Bauten und Technik vorgelegt. Mit Erlaß vom 16. Jänner 1980 wurde mitgeteilt, daß das Ortsnetz Pirching gesondert beim Bundesministerium für Bauten und Technik beantragt wurde und daher aus dem Bauabschnitt 05 herauszunehmen ist. Anlässlich des **Ermittlungsverfahrens** am **16. Juni 1980** wurde ein **neuerlicher Katalog** aufgestellt, in dem anstelle des Ortsnetzes Pirching das Ortsnetz Frannach aufgenommen wurde und auch sonstige Kostenansätze geändert wurden, sodaß insgesamt die **Gesamtkosten mit 105 Mio.S unverändert** blieben. Mit Erlaß vom 18. November 1980 hat das Bundesministerium für Bauten und Technik die Zusicherung nach dem Wasserbautenförderungsgesetz für diesen Bauabschnitt erteilt.

Am **28. August 1982** wurde ein Antrag an das Bundesministerium für Bauten und Technik wegen **Katalogsänderung** vorgelegt. Der Katalog vom 20. August 1982 sieht **keine Änderung der Gesamtkosten von 105 Mio.S** für den Bauabschnitt 05 vor. Es wurden in diesem Katalog zusätzlich der Hochbehälter Glatzberg aufgenommen und eine Vergrößerung des Hochbehälters Mellach sowie eine Reduktion des Unvorhergesehenen durchgeführt. Das Bundesministerium für Bauten und Technik hat diesen Auswechselkatalog mit Erlaß vom 2. Februar 1983 genehmigt.

Der **Ausführungs- bzw. Abrechnungskatalog vom 17. November 1987** sieht eine von der Fachabteilung IIIc anerkannte Gesamtkostensumme von **S 103.761.808,82** vor.

Der Landesrechnungshof stellt zur **Gesamtkostenentwicklung** des Bauabschnittes 05 **positiv** fest, daß mit den ursprünglich beantragten Gesamtkosten das Auslangen gefunden werden konnte. Insgesamt sind Einsparungen von rd. 1,2 Mio.S, d.i. knapp über 1 % der ursprünglich bekanntgegebenen Gesamtkosten, eingetreten.

3.6 Bauabschnitt 06

In den Jahren 1982 bis 1986 wurden die Transportleitungen Wolfsberg im Schwarzautal und Zerlach, 3 Vertikalfilterbrunnen, Steuerungsanlagen für die Funkanlage und die Ortsnetze Edelsgrub, Hengsberg, Krumegg, Preding, Wolfsberg, Zerlach und Zwaring im Rahmen des Bauabschnittes 06 errichtet.

Die **Gesamtkosten** für den Bauabschnitt 06 wurden laut Katalog vom **15. Dezember 1981**, aufgestellt von der Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Ges.-m.b.H., mit **85,0 Mio.S** ermittelt und am 28. Dezember 1981 dem Bundesministerium für Bauten und Technik (Umwelt und Wasserwirtschaftsfonds) zur Genehmigung vorgelegt. Das Ermittlungsverfahren für diesen Bauabschnitt wurde am 1. März 1982 durchgeführt und erfolgte daraufhin die Zusicherung durch das Bundesministerium für Bauten und Technik am 9. Juni 1982.

Die Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Ges.m.b.H. hat am **6. September 1989** den Zuzählungsantrag betreffend die **Schlußrechnung** des Bauabschnittes 06 mit Gesamtkosten von **S 76,357.059,--** der Fachabteilung IIIc vorgelegt. Aufgrund dieser noch nicht überprüften Schlußrechnungssumme stellt der Landesrechnungshof eine **ca. 10-%ige Unterschreitung** der ursprünglich beantragten Katalogskosten fest. Die **Gesamtkostenentwicklung** dieses Bauabschnittes wird somit **positiv** beurteilt.

3.7 Bauabschnitt 07

In den Jahren 1985 bis 1990 wurden bzw. werden die Transportleitungen Bachsdorf-Lantscha, Stefanberg und Wasserwerk-Hauptplatz, der Hochbehälter Stefanberg, das Ortsnetz Schwarzau-Schwarzautal, die Studie Grundwassererschließung und Pumpversuche im Grundwasserfeld Neutilmitsch und Sulmau, die Erweiterung der Steuer- und Übertragungseinrichtung sowie eine Modellanlage einer biologischen Denitrifikationsanlage im Rahmen des Bauabschnittes 07 errichtet.

Die **Gesamtkosten** für den Bauabschnitt 07 wurden nach Aufgliederung der Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Ges.m.b.H. vom **13. September 1984** mit **90,0 Mio.S** ermittelt, die im September 1984 dem Wasserwirtschaftsfonds zur Förderung vorgelegt wurden. Die Zusicherung durch das Bundesministerium für Bauten und Technik erfolgte am 17. Juni 1985.

Am **9. März 1987** wurde eine **Katalogsänderung** dem Bundesministerium für Bauten und Technik vorgelegt, wobei **keine Änderung der Gesamtkosten** von 90 Mio.S eintrat. Bei dieser Katalogsänderung wurden zusätzlich 3 Mio.S für die Modellanlage der biologischen Denitrifikation sowie einer Verringerung von 3 Mio.S beim "Unvorhergesehenen" beantragt. Diese Katalogsänderung wurde vom Bundesministerium am 3. Juni 1987 genehmigt.

Am **13. Juni 1989** wurde an den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds ein neuerliches Ansuchen um **Katalogsänderung** übermittelt. Der neue Katalog sieht Gesamtkosten von **74 Mio.S** vor. Bei den vorgesehenen Maßnahmen trat eine umfangreiche Änderung ein, und zwar entfiel das Ortsnetz, die Transportleitung und der Behälter Gleinstätten sowie die Drucksteigerungsanlagen Schwarzau/Schwarzautal. Zusätzlich vorgesehen waren die Transportleitung Wasserwerk-Hauptplatz und Stefanberg, der Behälter Stefanberg sowie die Erweiterung der Steuer- und Übertragungseinrichtungen. Kostenerhöhungen trafen beim Grundwasserfeld Neutilmitsch und Sulmau, der Modellanlage "biologische Denitrifikation", des Grunderwerbs und des Unvorgesehenen ein. Kosteneinsparungen traten bei der Transportleitung Bachsdorf-Landscha und beim Ansatz für Lohn- und Preiserhöhungen ein. Zu diesem Abänderungsantrag fand am **29. August 1989** mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ein **Ermittlungsverfahren** statt, bei dem die Gesamtkosten dieses Bauabschnittes von 74 Mio.S auf **69,7 Mio.S** reduziert wurden.

Da dieser **Bauabschnitt noch nicht abgeschlossen** ist, stehen die tatsächlichen Gesamtkosten noch nicht fest. Der Landesrechnungshof stellt zur Katalogsänderung vom Juni 1989 fest, daß diese umfangreichen Änderungen darauf hinweisen, daß die seinerzeitigen Kostenermittlungen für die Erstellung des Kataloges nicht mit der erforder-

lichen Genauigkeit durchgeführt wurden. Auch eine **ausreichende Kostengenauigkeit** des Katalogs vom Juni 1989 wird vom Landesrechnungshof **angezweifelt**. So ist es dem Landesrechnungshof unverständlich, warum in diesem Katalog für den Bauabschnitt 07, der bereits seiner Fertigstellung entgegengeht (die bereits verlängerte Bauvollendungsfrist ist der 30. September 1990) ein Betrag von 5,34 Mio.S für Unvorhergesehenes in den Katalogskosten enthalten ist. Die Höhe dieses Betrages erscheint dem Landesrechnungshof in diesem Realisierungs- und Abrechnungsstadium zu groß.

Völlig unverständlich ist dem Landesrechnungshof die **Katalogskostenberechnung für die Transportleitung Wasserwerk-Hauptplatz**. Die Baumeisterarbeiten für diese Maßnahme wurden bereits am **31. August 1988 öffentlich ausgeschrieben**. Die überprüfte Angebotssumme des Billigstbieters betrug **S 1,887.680,--**. In der im Jänner 1989 von Ziv.-Ing. Dipl.-Ing. Robert Skreiner, der auch die Anbotsprüfung seinerzeit durchführte, aufgestellten Kostenberechnung zum Katalog sind für diese Transportleitung Gesamtkosten von 7,5 Mio.S enthalten, wovon **S 2,995.000,--** für die Baumeisterarbeiten enthalten sind. Es ist für den Landesrechnungshof unverständlich, warum 4 Monate nach einer bereits erfolgten Ausschreibung eine **völlig abweichende Kostenschätzung** durchgeführt worden ist. So wurde z.B. für die Herstellung

der **Hausanschlüsse** eine Summe von **S 675.000,--** ermittelt, obwohl hiefür das Billigstbieteranbot nur Kosten von **S 69.350,--** ergab. Für die **Betonarbeiten für die Schachtherstellung** wurden **S 160.000,--** in der Katalogskostenberechnung eingesetzt. Laut Anbot betragen hiefür die Kosten **S 43.030,--**. Wieso die Fachabteilung IIIc diese Kostenschätzung ohne Rückfrage beim beauftragten Ziviltechniker weiterleitete, ist dem Landesrechnungshof unverständlich.

Der Landesrechnungshof vertritt die Ansicht, daß eine Kostenschätzung, die auf bereits vorhandenen Anboten aufbaut, die Massen- und Kostenansätze dieser Angebote als Grundlage verwenden müßte.

Die mehrmalige Befragung der Fachabteilung IIIc durch den Landesrechnungshof brachte keine Klarheit, warum zwischen der Ausschreibung bzw. dem Anbot und der Kostenschätzung solch große Massendifferenzen bestanden.

4. STICHPROBENWEISE BAUTECHNISCHE ÜBERPRÜFUNGEN

4.1 Baumeisterarbeiten - Transportleitung Kitzeck

Die Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Ges.m.b.H. hat nach den Bestimmungen des Wasserwirtschaftsfonds die Erd- und Baumeisterarbeiten für die Errichtung der Wasserversorgungsanlage St.Nikolai-Kitzeck öffentlich ausgeschrieben. Die Anbotseröffnung erfolgte am 14. Juni 1978 in der Landesbaudirektion, Fachabteilung IIIc in Graz. Das Anbotsergebnis ergab folgende Reihung:

Firma	Anbotssumme (inkl. USt.)
1. Frohnwieser & Co., Mureck	3,963.599,29 (A+B)
2. Ernst Deutschmann, Vogau	5,909.340,88 (A+B)
3. Franz Böhheimer & Co., Stegersbach	6,532.432,97 (A+B)
4. Drössler, Leoben	8,630.226,18 (A+B)
5. Lackner, Schnepf & Herz, Graz	8,755.925,68 (A+B)
6. Wilfling, Egelsdorf	5,256.174,30 (A)
7. Hilscher & Hanseli, Graz	5,278.836,20 (A)
8. Ing. Bruno Hartl, Gleinstätten	8,851.430,16 (A)
9. Rella & Co., Graz	824.285,46 (B)

Bei der Durchsicht des Angebotes wurde festgestellt, daß sich das Leistungsverzeichnis in **zwei Abschnitte**, und zwar in den Teil A (Ortswasserleitung Kitzack inklusive Drucksteigerungsanlagen) und den Teil B (Pumpwerk II-Kitzack) gliedert.

Der **Teil A** untergliedert sich in:

- I. Erd- und Baumeisterarbeiten
- II. Drucksteigerungsanlagen
- III. Wiederherstellungsarbeiten
- IV. Hausanschlüsse
- V. Regiearbeiten

Der **Teil B** untergliedert sich wiederum in

- I. Baustellenregie
- II. Erdarbeiten
- III. Baumeisterarbeiten
- IV. Regiearbeiten

Dem Leistungsverzeichnis sind neben den typisierten rechtlichen und technischen Vertragsbedingungen keine besonderen, das Bauvorhaben speziell betreffenden Bedingungen oder Beschreibungen angeschlossen. Daher **geht auch nicht hervor, warum die Leistungen innerhalb eines Angebotes in zwei Teilen getrennt ausgeschrieben** wurden, obwohl in beiden Teilen auch idente Leistungspositionen vorhanden sind. Wie aus den 9 abgegebenen Angeboten hervorgeht, hatten nur 5 Firmen Teil A und Teil B des Leistungsverzeichnisses

vollständig ausgefüllt. Auch ist den Ausschreibungsunterlagen nicht zu entnehmen, ob eine getrennte Vergabe von Teil A und Teil B und damit auch eine auf einen Teil eingeschränkte Anbotslegung vorgesehen, zulässig bzw. beabsichtigt war.

Die durch Ziv.-Ing. Dipl.-Ing. Hatto Walten vorgenommene **Anbotsbewertung konnte** im Akt der Fachabteilung IIIc **nicht gefunden werden**. Erst nach mehrmaliger telefonischer Rücksprache war es möglich, dieses Schriftstück zur Überprüfung zu erhalten.

Diese Anbotsbewertung durch den Ziviltechniker beschränkte sich offensichtlich einzig und allein auf eine rechnerische Überprüfung der Angebote und ergab für Teil A und Teil B gemeinsam folgende Reihung:

Firma	Anbotssumme (inkl. USt.)
1. Frohnwieser, Mureck	S 4,400.789,30
2. Deutschmann, Vogau	S 5,909.340,88
3. Böchheimer, Stegersbach	S 6,382.951,52
4. Lackner, Schnepf & Herz, Graz	S 8,475.085,68
5. Drössler, Leoben	S 8,512.226,18

Dazu wird festgestellt, daß in dieser Bewertung durch den Zivilingenieur **keinerlei Hinweis auf die bedeutenden Rechenfehler** in den vorgelegten Anboten hingewiesen wird. Die Prüfung durch den Landesrechnungshof ergab, daß im Billigstbieteranbot der Fa. Frohnwieser ein Rechenfehler in der Höhe von S 390.000,-- vorhanden war. Dieser Fehler erhöhte die ursprünglich angeführte Anbotssumme (trotz des gewährten Nachlasses von 5 %) um mehr als 10 %.

Im Anbot der Fa. Böchheimer fanden sich eine Reihe von Rechenfehlern, die in ihrer Gesamtheit die erste Anbotssumme um netto S 126.679,20, das sind S 149.481,46 inkl. USt., verringerte.

In weiterer Folge muß auch festgestellt werden, daß sich **aufgrund von Rechenfehlern die Bieterreihung** zwischen der Fa. Drössler, Leoben, und der Fa. Lackner, Schnepf und Herz, Graz, **änderte**.

Diese vorangeführten Feststellungen scheinen in der sogenannten "Bewertung" des Zivilingenieurs nicht auf und wurden von der Fachabteilung IIIc auch nicht nachverlangt. **Der Angebotsprüfbericht** des Zivilingenieurs **entspricht** nach Ansicht des Landesrechnungshofes somit **nicht einmal den an ihn zu stellenden Mindestanforderungen** und wäre daher zurückzuweisen gewesen.

Die abschnittsweise Überprüfung für den Teil A ohne die Drucksteigerungsanlagen ergab lt. Anbotsbewertung durch den Zivilingenieur nachfolgende Firmenreihung:

Firma	Anbotssumme
1. Frohnwieser, Mureck	S 3,374.201,08
2. Deutschmann, Vogau	S 4,866.658,66
3. Hilscher & Hanseli	S 4,909.795,94
4. Wilfling, Egelsdorf	S 5,038.818,30
5. Böchheimer, Stegersbach	S 5,158.585,88

Für die Errichtung der Drucksteigerung Typ C (aus dem Teil A) und des Pumpwerkes II (Teil B) ergab sich lt. Ziviltechniker nachfolgende Firmenreihung:

Firma	Anbotssumme inkl. USt.
1. Rella & Co, Graz	S 698.898,66
2. Hartl, Gleinstätten	S 822.346,72
3. Frohnwieser, Mureck	S 936,908,26
4. Deutschmann, Vogau	S 938.842,22
5. Drössler, Leoben	S 998.480,60

Zum Billigstbieteranbot dieser sektoriellen Anbotsbewertung wird vom Landesrechnungshof festgestellt, daß die Fa. Rella & Co., Graz, aus den gesamten Ausschreibungsunterlagen nur folgende Teile angeboten hat:

aus dem Teil A die beiden	(ohne USt.)
Drucksteigerungsanlagen	
S 106.320,-- (Typ A)	
	<u>S 75.040,--</u> (Typ C)
	S 181.360,--
und aus dem Teil B	(ohne USt.)
Kap. I Baustellenregie	S 49.400,--
Kap. II Erdarbeiten	S 50.210,--
Kap. III Baumeisterarbeiten	S 406.537,--
Kap. IV Regiearbeiten	<u>S 11.100,--</u>
	S 517.247,--
	=====

Aus diesen Anbotspreisen wurde vom Zivilingenieur die Drucksteigerungsanlage - Typ A, eliminiert und die verbleibenden Restpositionen einer Reihung mit den übrigen Anboten unterworfen. Diese Vorgangsweise und die von der Fachabteilung IIIc gegebene sachliche Zustimmung muß kritisiert werden. **Nach Ansicht des Landesrechnungshofes wäre das Anbot der Fa. Rella & Co. lt. ÖNORM A 2050 auszuschneiden gewesen,** da der Abschnitt 4,56 regelt, daß unvollständige Angebote nicht

zu berücksichtigen sind. Unvollständig wäre das Angebot dann nicht, wenn ausdrücklich eine Anbotsteilung und Vergabe nach Teilen kundgetan ist. In diesem Falle ist aber auch die Miteinbeziehung nur einer Position aus einem anderen Teil unzulässig.

Bei der Bauvergabe am 19. Dezember 1978 wurde die Fa. Frohnwieser & Co., Mureck, mit den gesamten Arbeiten beauftragt. In der Bauübergabeneiderschrift ist angeführt, daß im einzelnen sämtliche in dem Leistungsverzeichnis beschriebenen Lieferungen und Leistungen anhand der zugehörigen wasserrechtlich bewilligten Lageplänen durchgeführt werden. Dazu wird vom Landesrechnungshof festgestellt, daß die Fa. Frohnwieser lt. Schlußrechnung nur die Erd- und Baumeisterarbeiten am Ortsnetz Kitzeck (somit nur Teil A ohne Drucksteigerungsanlage) ohne die Errichtung des Pumpwerkes II durchgeführt hat.

Wie aus den Abrechnungsunterlagen hervorgeht, wurde das Pumpwerk II einschließlich Drucksteigerungsanlage aus Teil A von der Fa. Rella hergestellt. **Ein gesonderter Auftrag oder eine Bauübergabeneiderschrift konnte im Akt nicht gefunden werden.**

Bei genauerer Durchsicht der von der Fa. Rella erstellten Schlußrechnung wurden vom Landesrechnungshof **gewaltige Massendifferenzen** zwischen

Erdaushub

1. a)

Ausschreibung und Abrechnung festgestellt. So wurde z.B. der Erdaushub bis zu einer Aushubtiefe von 2 m mit 180 m^3 ausgeschrieben. Tatsächlich ausgeführt wurden in dieser Position jedoch $2.313,60 \text{ m}^3$!

Um einen Gesamtüberblick über die Massendifferenzen zu erhalten, werden im folgenden die Ausschreibungsmassen den Abrechnungsmassen gegenübergestellt.

6.

7.

8.

9.

11. a)

12.

13.

14.

15.

17. a)

17. b)

18.

21.

24.

31. a)

31. b)

34.

37.

38.

43. a)

43. b)

44.

Position	Anbot	Schlußrechnung	Differenz
<u>Erdarbeiten</u>			
1.a)	180 m ³	2.313,60	+ 1.185 ‰
1.b)	90 m ³	244,80	+ 172 ‰
1.c)	90 m ³	236,60	+ 163 ‰
1.d)	45 m ³	219,30	+ 387 ‰
2.	135 m ³	934,80	+ 592 ‰
3.	110 m ³	2.327,60	+ 795 ‰
4.	150 m ³		
5.	1.500 m ²	641,78	- 57 ‰

Baumeisterarbeiten

6.	42 lfm	203,00	+ 383 ‰
7.	30 m ³	21,00	- 30 ‰
8.	25 m ³	54,64	+ 119 ‰
9.	30 m ²	91,96	+ 206 ‰
11.a)	5 m ²	147,84	+ 2.857 ‰
12.	12	12,99	+ 8 ‰
13.	50	102,55	+ 105 ‰
14.	18	45,35	+ 152 ‰
15.	1 lfm	6,20	+ 520 ‰
17.a)	75	147,12	+ 96 ‰
17.b)	120	121,20	+ 1 ‰
18.	60 m ²	99,04	+ 65 ‰
21.	10	34,52	+ 245 ‰
24.	10 Stk.	6,00	- 40 ‰
31.a)	3.000 kg	7.287,80	+ 143 ‰
31.b)	3.300 kg	3.087,90	- 6 ‰
34.	20 lfm	79,45	+ 297 ‰
37.	13 m ²	34,15	+ 163 ‰
38.	75 m ²	99,04	+ 32 ‰
43.a)	30 m ³	39,70	+ 32 ‰
43.b)	10 m ³	19,85	+ 98 ‰
44.	5	2,07	- 59 ‰

Neben diesen gewaltigen Massenüberschreitungen existieren noch eine Reihe von Nachtragsanboten mit einer Gesamtsumme von über S 400.000,--, bei einer ursprünglichen Auftragssumme von knapp S 700.000,--. Es ist daher nicht verwunderlich, daß sich die Nettoabrechnungssumme der Fa. Rella auf S 1,715.504,48 erhöhte. Das sind 245 % der beauftragten Summe. **Dazu muß festgestellt werden, daß es sich dabei um eine unzulässige freihändige Vergabe handelt.**

Der Landesrechnungshof versuchte den Ursachen für diese riesigen Massenverschiebungen nachzugehen.

- * Im zur Verfügung gestellten Akt der Fachabteilung IIIc konnte überhaupt kein Hinweis auf eine Änderung dieses Bauvorhabens gefunden werden.

- * Nach telefonischer Anfrage an die Fachabteilung IIIc konnte keinerlei Auskunft über Änderungen in diesem Bauvorhaben erteilt werden.

- * Auch bei einer mündlichen Befragung in der Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Ges.m.b.H. konnten die Massenüberschreitungen nicht erklärt werden.

Erst ein im Zuge der Prüfung durch den Landesrechnungshof von Ziv.-Ing. Dipl.-Ing. Hatto Walten übermittelter Aktenvermerk ergab einen Hinweis auf eine Änderung. In diesem Aktenvermerk vom 17. Jänner 1980 wurde folgendes festgestellt:

"Aufgrund der geänderten Standortsituation gegenüber der Ausschreibung für den Hochbehälter Fresing und den erschwerten Bedingungen verrechnet die Baufirma den gesamten Aushub und die gesamte Hinterfüllung des tatsächlich bewegten Erdmaterials einschließlich des Transportes zur und von der ca. 600 m entfernten Deponie. Laut Ausschreibung steht dem Bauunternehmer lediglich der Aushub bis Bauwerksaußenkante zu, analog dazu die Hinterfüllung und die Schüttung. Um den wesentlich schwierigeren Bedingungen Rechnung zu tragen, schlage ich folgenden Abrechnungsmodus vor:

Aushub für die Bauwerke lt. Anbot; der geländebedingte Mehraushub wird unbeachtet der Tiefe zum Anbotspreis für Aushub von 0 bis 2 m abgegolten.

Verfuhr des gesamten Aushubmaterials auf die ca. 600 m entfernte Deponie nach Nachtragsanbot vom 9. Juni 1979, jedoch mit einem Verfuhrpreis von S 28,-pro Kubikmeter.

Rücktransport des Aushubmaterials abzüglich dem Volumen des Bauwerkes einschließlich Verdichten und Planieren mit einem Verfuhrpreis von S 30,-/m³.

Mit dieser Regelung sind sämtliche Erschwernisse für die Hinterfüllung, den Transport etc. abgegolten."

Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, daß aus den gesamten Unterlagen nicht ersichtlich ist, warum der Standort gegenüber der Ausschrei-

bung geändert wurde, und worin die erschwerten Bedingungen zu sehen waren.

Zu dem in diesem Aktenvermerk festgelegten Abrechnungsmodus in bezug auf die Verfuhr des Aushubmaterials auf eine Deponie (S 28,-/m³) muß festgestellt werden, daß insgesamt ein Baugrubenaushub von 3.519,66 m³ erfolgte. Dieser teilte sich folgend auf:

	0 - 2 m	2.313,16 m ³
	2 - 3 m	244,80 m ³
	3 - 4 m	236,06 m ³
	4 - 5 m	219,30 m ³
Preise lt. Ausschreibung insgesamt		3.014,30 m ³
	5 - 6 m	194,96 m ³
	über 6 m	<u>310,40 m³</u>
als Nachtragsanbote		<u>505,36 m³</u>
	insgesamt	3.519,66 m ³
	=====	

Für die Verfuhr zur Deponie wurden jedoch 3.579,21 m³ verrechnet, also um ca. 60 m³ mehr, als überhaupt ausgehoben worden sind.

Dies ist zur Gesamtkubatur zwar eine geringe Menge, zeigt aber, wie oberflächlich die Abrechnung oder das Massenaufmaß durchgeführt bzw. geprüft worden ist.

Da zum aufgezeigten Sachverhalt **keinerlei sonstige Unterlagen** dem Landesrechnungshof vorgelegt wurden, ist eine **Beurteilung des Umfangs und der Notwendigkeit** sowie des Vorhandenseins der hiefür erforderlichen **Zustimmungen** nicht möglich.

ni

se

de

ste

he

In

un

fa

tr

te

Pr

he

be

Ca

de

ie

Mi

Ze

Tr

L

Pl

Pi

4.2 Baumeisterarbeiten - BA 02 / Wasserversorgungs- anlage Allerheiligen

Nach Planung und Erarbeitung der Ausschreibungsunterlagen durch das Planungsbüro Baumeister Ingenieur Alfred Gollner hat die Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Ges.m.b.H. nach den Bestimmungen des Wasserwirtschaftsfonds die Erd- und Baumeisterarbeiten des Bauabschnittes 02, **Baulos Allerheiligen, öffentlich ausgeschrieben.**

Im gesamten Schriftverkehr der Fachabteilung IIIc und der Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Ges.m.b.H. fand sich keinerlei Hinweis auf einen Planungsauftrag. Nach mündlicher Auskunft durch die Fachabteilung IIIc war der Auftraggeber für die gesamte Projektierung der Wasserversorgungsanlage Allerheiligen (Ortsnetz, Transportleitung und Hochbehälter) die Gemeinde Allerheiligen. Daß eine Gemeinde Auftraggeber für eine Transportleitung der Wasserversorgungsgesellschaft m.b.H. ist, ist für den Landesrechnungshof nicht verständlich.

Mit den Projektierungsarbeiten war zum damaligen Zeitpunkt das selbständige Planungsbüro Baumeister Ing. Gollner betraut. Nachdem Ing. Gollner ab 1. Mai 1977 Mitarbeiter des Zivilingenieurbüros Plank-Bachselten wurde, wurden auch die laufenden Projekte vom Büro Plank-Bachselten mitübernommen.

Die Anbotseröffnung fand am 3. September 1975 im Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung IIIc, in Graz statt.

Das Anbotergebnis ergab folgende Reihung:

<u>Firmenname</u>	<u>Anbotssumme</u>
1. Dipl.-Ing. Rauppach, Bruck/Mur	2,839.235,72
2. Hans Wilfing, Sinablkirchen	3,187.357,52
3. Ing. Hödl & Co., Graz	3,464.334,20
4. Josef Waltl, St.Veit/Vogau	3,475.186,--
5. Böchheimer & Co., Stegersbach	3,550.361,84
6. Johann Mayer, St. Georgen	3,666.754,90
7. Tauss, Binkafeld	4,065.407,92
8. Georg Hochwarter, Itzelsdorf	4,177.548,60
9. Paul Ulz OHG, Mureck	4,555.034,08
10. Ing. Ernst Tagger, Graz	4,947.610,42
11. H. Drössler, Leoben	5,466.952,40
12. Jauschowitz, Bad Radkersburg	5,534.469,04
13. Ing. Trummer, Graz	7,048.697,43

In der am 3. September 1975 angefertigten Anbotseröffnungsniederschrift wurde festgehalten, daß die 13 Originalanbote Ing. Gollner zur Überprüfung und Erstellung der Einheitspreisübersicht übergeben werden.

Die **Anbotsbewertung** und die Zusammenstellung der Einheitspreisübersicht **konnte im vorhandenen Schriftverkehr auch nicht gefunden werden.** Lediglich in der Angebotseröffnungsniederschrift wurde am 12. September 1975 ein Vermerk von Ing. Gollner angebracht, in dem die Vergabe an die billigstbietende Baufirma, Dipl.-Ing. Rauppach und die Installationsfirma Hilscher & Hanseli befürwortet wird.

Da es sich bei diesem Zusatz ausdrücklich um die billigstbietende Firma und nicht um den Bestbieter handelt, muß dieser Vermerk prinzipiell kritisiert werden, da bei öffentlichen Aufträgen das Bestbieterprinzip zu gelten hat. Auch nach den "Wasserwirtschaftsfonds-Vergaberichtlinien" hat die Vergabe an den Bestbieter zu erfolgen, wobei die Zustimmung des Fonds erforderlich ist, wenn der Bestbieter nicht der Billigstbieter ist.

Wie festgestellt werden mußte, **fehlte bei den dem Landesrechnungshof übergebenen Originalanboten das Zweitbieterangebot** der Fa. Wilfling. Es ist zwar der Umschlag des Angebotes vorhanden, auf dem ein Prüfstempel der Fachabteilung IIIc angebracht und daher die überprüfte Gesamtsumme mit S 3,187.357,52 ersichtlich ist, jedoch wurde das Angebot selbst entnommen und ist lt. Auskunft der Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Ges.m.b.H. **nicht mehr auffindbar.** Dadurch ist es dem Landesrech-

nungshof auch nicht mehr möglich, das Zweitbieter-
anbot mit dem Anbot der beauftragten Firma zu
vergleichen!

Am 6. November 1975 erfolgte durch die Leibnitzer-
feld Wasserversorgungs-Ges.m.b.H. die Bauvergabe
für die Errichtung des Bauloses 4 (Allerheiligen)
im Rahmen des Bauabschnittes 02 der Wasserversor-
gungsanlage an die Baufirma Dipl.-Ing. Rauppach.
Aus dieser Bauvergabeniederschrift geht hervor,
daß als örtliche Bauaufsicht Ziv.Ing. Dipl.-Ing.
Hatto Walten bestellt wurde.

Bei der durch den Landesrechnungshof vorgenommenen
Gegenüberstellung des Angebotes mit der Abrechnung
mußte festgestellt werden, daß sich die **im Anbot
angegebenen Leistungsmassen von der tatsächlichen
Ausführung sehr stark unterscheiden.**

Die anschließende Tabelle zeigt die großen Diffe-
renzen zwischen angebotenen und ausgeführten Massen
einzelner Leistungspositionen bzw. die Mehr- und
Minderleistungen bei der Rohrnetzerrichtung in
bezug auf das Anbot auf:

Pos. aus dem Leistungsverzeichnis	Ausmaß lt. Anbot	ausgeführte Leistung	Abweichung vom Anbot
2) Erdaushub 1,80-3,00 m	100 lfm	432,00	+ 332 %
5) Zuschlag Findlinge	1.000 m ³	62,10	- 94 %
6) Aushub Schachtwerke	170 m ³	43,60	- 74 %
15) Aufbrechen Schwarzbelag	2.030 m ²	349,20	- 83 %
32) Probeschlitze	30 lfm	94,80	+ 216 %
16 Positionen kamen nicht zur Ausführung			- 100 %

Wie aus dem Schriftverkehr ersichtlich ist, (Beilage 1) waren diese Spekulationspreise bereits vor der **Bauübergabe** bekannt. Daß die Beauftragung trotzdem ohne jegliche Reaktion durchgeführt wurde, erscheint dem Landesrechnungshof unverständlich.

Aus der Beilage 1 geht auch hervor, daß die Projektierung der Wasserversorgungsanlage Allerheiligen bei Wildon vom Zivilingenieurbüro Plank-Bachseltan durchgeführt und die örtliche Bauaufsicht an Dipl.-Ing. Hatto Walten vergeben wurde.

Die Trennung zwischen Projektierung und örtlicher Bauaufsicht, die vom Landesrechnungshof immer wieder gefordert worden ist, zeigte auch in diesem Fall positive Auswirkungen, da von der örtlichen Bauaufsicht die zusätzliche Kontrollpflicht wahrgenommen wurde und auf die Gefahr von **Spekulationspreisen** aufmerksam gemacht wurde. Zur Verifizierung dieser Vermutung forderte Dipl.-Ing. Walten vom Planer die Ausschreibungsunterlagen und im besonderen die Massenermittlungen an. Da ihn diese Unterlagen nicht übergeben wurden, richtete er ein weiteres Schreiben an den Projektanten und an die Fachabteilung IIIc, in dem u.a. angeführt ist:

"Zurückkommend auf den letzten Absatz Ihres Schreibens möchte ich zuerst feststellen, daß die - wie Sie es nennen - bereitwilligste Auskunft über meine Anfrage in keiner Weise meinem Wunsche entspricht, da ich Sie gebeten habe, mir die Massenberechnung zu diesem Projekt zu übersenden und diese bis zum heutigen Tag nicht eingetroffen ist."

Auch auf dieses Schreiben wurden die Massenberechnungen nicht übergeben. Im Antwortschreiben des Projektanten, welches durchschriftlich auch der Fachabteilung IIIc zur Kenntnis gebracht wurde, wurde folgende Meinung vertreten:

"Es wird Ihnen bekannt sein, daß es unter Kollegen nicht üblich ist, Berechnungen, die anhand eines

Projektes gemacht wurden, aus der Hand zu geben, ohne vorher telefonisch Rücksprache zu pflegen und nachzuweisen, daß anscheinend ein Rechenfehler unterlaufen ist."

Die einzige nachvollziehbare Reaktion der Fachabteilung IIIc war das Einlegen des Schriftstückes in den Akt.

Der Landesrechnungshof vertritt die Meinung, daß es die Aufgabe der zuständigen Fachabteilung gewesen wäre, sämtliche Projektunterlagen inklusive der dazugehörigen Massenberechnungen anzufordern bzw. den Projektanten zu veranlassen, diese Unterlagen der Bauaufsicht unverzüglich zu übergeben. Diese Vorgangsweise, nämlich **den Schriftverkehr kommentarlos zur Kenntnis zu nehmen** und in den Akt einzuordnen, **muß vom Landesrechnungshof kritisiert werden.**

Im Hinblick auf die beachtlichen Unterschiede zwischen den ausgeschriebenen und den ausgeführten Leistungen wurde vom Landesrechnungshof eine Anbotsbewertung mit den Schlußrechnungsmassen durchgeführt.

Dabei wurden die tatsächlich ausgeführten Massen mit den Einheitspreisen der ersten 7 ursprünglichen Bieter durchgerechnet.

Dabei ergab sich folgendes Bild:

Fa. Dipl.-Ing. Rauppach	S 1,025.326,35
Fa. Hans Wilfling,	Anbot fehlt
Fa. Ing. Hödl & Co.,	S 1,177.342,10
Fa. Josef Walzl	S 1,571.127,60
Fa. Böchheimer & Co.	S 1,344.651,10
Fa. Johann Mayer	S 850.347,40
Fa. Tauss	S 1,064.461,30

Wie aus dieser Berechnung hervorgeht, war die Fa. Rauppach bei der Bauvergabe Billigstbieter. Unter Zugrundelegung der tatsächlich ausgeführten Leistungsausmaße war jedoch die Fa. Meier, die nach der Anbotlegung an 6. Stelle lag, bei der fiktiven Abrechnungssumme von ca. 1 Million Schilling um ca. S 175.000,- billiger!

Das bedeutet, daß sich der bei der Anbotseröffnung vorgegebene Preisvorteil von 29 % nach der Ausführung des Auftrages in einen Abrechnungsnachteil von über 17 % verwandelte.

Wie diese Berechnungen zeigen, gingen die Spekulationen der ausführenden Baufirma zur Gänze und zum Nachteil für die Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Ges.m.b.H. auf. Dazu muß festgestellt werden, daß von dem Anbot für die Rohrnetzverlegung, welches insgesamt 33 Positionen umfaßte, 16 Positionen überhaupt nicht zur Ausführung gekommen sind.

Solche gravierenden Unterschiede zwischen den Ausschreibungs- und den Ausführungsmassen sind für den Landesrechnungshof nicht mehr erklärbar.

Obwohl in der Baustellenübergabe- bzw. Übernahmeprotokoll festgelegt wurde, daß die gesamten Baumeisterarbeiten mit einer Anbotssumme von S 2,839.235,72 beauftragt worden sind, wurden lt. Schlußrechnung der Fa. Rauppach nur die Rohrverlegungsarbeiten durchgeführt. Dazu muß ausgeführt werden, daß das Anbot für die gesamten Bauarbeiten dieses Bauloses in 4 Gruppen unterteilt wurde:

- a) Rohrnetz
- b) Hochbehälter
- c) Drucksteigerungsanlage
- d) Sonstiges

Im Anbotsgeschäftsbrief wurde vereinbart, daß bis zu einer Auftragsminderung von 50 % keine Nachforderungen seitens des Auftragnehmers gestellt werden können. Weiters wurde darauf hingewiesen, daß diese eventuelle Verminderung sich jedoch nur bei den Rohrleitungen ergeben könnte.

Wieso die Bauarbeiten für den Hochbehälter, die ein Teil der ursprünglichen Ausschreibung waren, nicht mitausgeführt wurden, geht aus dem gesamten Schriftverkehr nicht hervor.

Auch eine vom Landesrechnungshof am 25. Jänner 1990 angesetzte Besprechung, an der neben Vertretern der Fachabteilung IIIc auch der Geschäftsführer der Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Ges.-m.b.H. teilnahm, brachte in dieser Angelegenheit keine Klarheit.

Nach Beendigung der Bauarbeiten am Rohrnetz wurde der Hochbehälter - Allerheiligen am 21. Mai 1977 **neuerlich**, diesmal jedoch nach einer Planung von Dipl.-Ing. Hatto Walten, **ausgeschrieben**. Dieses Angebotsergebnis erbrachte folgende Reihung:

<u>Firmenname</u>	<u>Anbotssumme</u>
Siedlungsbau-Ges.m.b.H., Graz	1,480.388,47
Mayreder, Keil, List & Co., Graz	1,732.670,70
Bauges. Rella & Co., Graz	1,844.648,92
ARGE Leibnitzerfeld, Fa. Böchheimer, Stegersbach	1,864.256,04
Fa. Hochwarter, Litzelsdorf	1,920.826,42
Fa. Frohnwieser & Co., Mureck	2,256.124,36

Es erscheint dem Landesrechnungshof nicht einsichtig, warum in der Ausschreibung für den Hochbehälter die Baumeisterarbeiten und die Installationsarbeiten gemeinsam enthalten waren und damit eine Gesamtanbotssumme ergeben haben, wenn offensichtlich immer eine getrennte Vergabe von Baumeister- und Installationsarbeiten beabsichtigt war.

Der aus dieser neuen Ausschreibung hervorgegangene Billigstbieter für die Baumeisterarbeiten (also ohne Installationsarbeiten) war die Firma Siedlungsbau Ges.m.b.H. aus Graz mit einer Gesamtangebotssumme von S 1,280.911,83. Zur Gegenüberstellung wird vom Landesrechnungshof die ursprüngliche Angebotssumme der Fa. Rauppach für die Bauarbeiten am Hochbehälter mit S 747.042,-- exkl. 16 % USt. (das sind S 866.568,72 inkl. USt.) in Erinnerung gebracht.

Gegen diesen Vergabebeschluss wurde von seiten der Landesbaudirektion, Fachabteilung IIIc, keinerlei Einwand erhoben.

Am 7. März 1979 richtete Dipl.-Ing. Walten an die Fa. Siedlungsbau-Ges.m.b.H. folgendes Schreiben:

"Da es Ihnen trotz oftmaliger schriftlicher und telefonischer Aufforderung nicht möglich war, eine Schlußrechnung für das oben genannte Projekt zu erstellen, und der Abrechnungstermin mit dem Wasserwirtschaftsfonds mit 31. Jänner 1979 fixiert war, sahen wir uns gezwungen, die Abrechnung durchzuführen.

In der Anlage übersende ich Ihnen ein korrigiertes Rechnungsexemplar und mache Sie darauf aufmerksam, daß damit Ihre Arbeiten am Hochbehälter Allerheiligen sowohl massenmäßig als auch leistungsmäßig als abgeholten betrachtet werden.

Bedingt durch die Firmenumwandlung mußten wir für die Fertigstellungsarbeiten die Fa. Frohnwieser einsetzen und ich habe kulanterweise nur den halben

Mehraufwand, der mir durch die Beiziehung der Fa. Frohnwieser entstanden ist, in Ihrer Rechnung zum Abzug gebracht. Das Pönale mit der Höchstbemessung von 5 % habe ich ebenfalls in Abzug gebracht, da sämtliche Fertigstellungstermine gerade an diesem Behälter weit überschritten wurden.

Ich bitte daher um Anerkennung der Abrechnungssumme. Mein Aufwand für die Erstellung der Abrechnungsunterlagen wird Ihnen mit eigener Rechnung in den nächsten Tagen zugehen."

Ca. einen Monat später wurde die Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Ges.m.b.H. von Dipl.-Ing. Walten folgend informiert:

"Schlußrechnung - Fa. Siedlungsbau Ges.m.b.H.

Aufgrund der Bestellung der Leibnitzerfeld-Wasserversorgungs-Ges.m.b.H. wurde die Fa. Siedlungsbau beauftragt, die Erd- und Baumeisterarbeiten zur Errichtung des Hochbehälters Allerheiligen lt. Anbot vom 15. 6. 1977 durchzuführen.

In der Niederschrift der Bauvergabe vom 1.8.1977 wurde die Baufertigstellung des Behälters mit 30.11.1977 festgelegt, und dieser Endfertigstellungstermin wurde lt. Punkt 8.1. der schriftlichen Bestellung vom 4.8.1977 unter Pönale gestellt.

Die Fa. Siedlungsbau hat mit den Arbeiten am Behälter am 9.8.1977 begonnen und nachdem der Baufortschritt schleppend vor sich ging, wurde mit eingeschriebenem Brief vom 18.11.1977 darauf hingewiesen, daß der Fertigstellungstermin gefährdet erscheint und gleichzeitig mit der Verzugssetzung die Pönalandrohung ausgesprochen.

Mit eingeschriebenem Brief vom 20.12.1977 wurde der Firma mitgeteilt, daß ab 30.11.1977 das vereinbarte Pönale voll zur Anrechnung gebracht wird, und daß der Baufertigstellungstermin gemeinsam festgelegt wird.

Nachdem die Baufirma ab 16.12.1977 keine Baustellenaufzeichnungen gemacht hat und trotz oftmaliger Aufforderung die Baustelle schleppend betrieben wurde, habe ich mit Schreiben vom 25.7.1978 das Vertragsverhältnis im Namen der Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Ges.m.b.H. aufgekündigt und gleichzeitig diesen Termin als Bauendtermin für den Abschluß der Arbeiten der Fa. Siedlungsbau Ges.m.b.H. festgelegt.

Bis zu diesem Zeitpunkt ist eine Bauverzögerung von 144 Werktagen gegeben und bei einem festgesetzten Pönale von 1 % der Abrechnungssumme pro Werktag der Verzögerung beträgt die Pönale S 91.090,71. Ich bitte daher, den von mir einbehaltenen Betrag für die Pönale von 61.221,53 in Abzug zu bringen."

Der Ziviltechniker hat nämlich, wie aus der letzten Seite der Beilage 2 ersichtlich, als Pönale lediglich 5 % der Abrechnungssumme, das sind S 29.869,18, in Abzug gebracht. Da in der zur damaligen Zeit gültigen ÖNORM B 2110, Ausgabetag 1. März 1973, keine Höchstbemessungsgrenze für die Vertragsstrafe bei Verzug enthalten ist und auch die derzeit gültige ÖNORM A 2060 in Abschnitt 2.16.4.2 nur für den Fall, daß kein Pönale vereinbart ist, den Schadenersatz mit höchstens 5 % der Auftragssumme begrenzt, wäre richtigerweise das vertraglich vereinbarte Pönale fällig gewesen. Die richtige Höhe des Pönales ergibt sich somit aus 1 % der Abrechnungssumme bei 144 Werktagen mit S 91.090,71 - wie der Ziviltechniker ermittelte - und wäre daher die Differenz zum bereits abgezogenen Pönale von S 29.869,18, das sind S 61.221,53 zusätzlich, abzuziehen gewesen. Tat-

sächlich wurde, wie auf der letzten Seite der Beilage 2 ersichtlich ist, eine Nettoschlußrechnungssumme auf diese Weise mit S 506.292,95 ermittelt und dann durchgestrichen.

Trotz dieser Schreiben des Zivilingenieurs mußte der Landesrechnungshof feststellen, daß letztlich **das Pönale in der Höhe von S 91.090,71 von der Fachabteilung IIIc nicht einbehalten** wurde, obwohl es offenbar von der örtlichen Bauaufsicht auf der Schlußrechnung bereits in Abzug gebracht wurde.

Diese Vorgangsweise konnte auch im direkten Gespräch mit der Fachabteilung IIIc nicht aufgeklärt werden und bleibt daher für den Landesrechnungshof völlig unverständlich.

Wie aus den oben angeführten Schreiben erkennbar, war die Fa. Siedlungsbau nicht in der Lage, die Baumeisterarbeiten am Hochbehälter frist- und termingerecht abzuschließen. Wie aus der Schlußrechnung der Fa. Siedlungsbau hervorgeht, wurden die Fertigstellungsarbeiten von der Fa. Frohnwieser durchgeführt. Der Landesrechnungshof konnte jedoch kein Auftragschreiben an die Fa. Frohnwieser - diese Arbeiten betreffend - finden.

Außerdem ist es für den Landesrechnungshof unverständlich, warum gerade die Fa. Frohnwieser mit den Fertigstellungsarbeiten beauftragt wurde, da diese Firma - wie aus der Anbotsbewertung hervorgeht - an letzter Stelle der Anbotsreihung lag.

Eine Erklärung für diese Vorgangsweise konnte weder in der Fachabteilung IIIc noch in der Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Ges.m.b.H. gegeben werden. Auch in den übermittelten Akten konnte keine Erklärung dafür gefunden werden.

4.3 Bauarbeiten - Bauabschnitt 05/ Wasserversorgungsanlage Mellach

Aus Personalkapazitätsgründen hat der Landesrechnungshof mit Schreiben vom 7. Dezember 1989 Herrn **Dipl.-Ing. Hans Boyer, Zivilingenieur** für Bauwesen, Graz, **beauftragt**, die Bauvorhaben: "Hochbehälter Mellach (es sind dies der Hochbehälter Ziegelberg und der Hochbehälter Mellachberg) die Transportleitung und das Ortsnetz Mellach", einer stichprobenweisen bautechnischen Überprüfung zu unterziehen. Im Auftragsschreiben wurde vereinbart, daß das Gutachten dem Landesrechnungshof spätestens in der 7. Kalenderwoche 1990 zu übergeben war.

Mit Schreiben vom 14. Februar 1990 hat Dipl.-Ing. Boyer wegen **verspäteter Vorlage weiterer Unterlagen** um **Terminverlängerung** angesucht, die durch den Landesrechnungshof auch genehmigt wurde. Auch aus diesem Umstand ist ersichtlich, wie **schwierig** und **zeitaufwendig** die **gegenständliche Prüfung** sich gestaltete, da es nicht möglich war, die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vollständig und soweit überhaupt vorhanden, zeitgerecht zu erhalten.

Das **Gutachten** von Dipl.-Ing. Hans Boyer (Projekt Nr. 89043) wurde fristgerecht am 9. März 1990 dem Landesrechnungshof übergeben, dessen Inhalt **auf den folgenden Seiten wiedergegeben** wird:

Zusammenfassend hat das Gutachten von Dipl.-Ing. Hans Boyer im wesentlichen somit folgendes ergeben:

Die Erd- und Baumeisterarbeiten betreffend die Errichtung der beiden **Hochbehälter** in Ziegelberg und Mellachberg wurden am 1. April 1981 öffentlich ausgeschrieben und am 9. Juli 1981 erfolgte die **Vergabe** an den Billigst- und Bestbieter. Die im **Auftrag** festgelegten Arbeiten wurden jedoch **nicht ausgeführt**. Die beiden Hochbehälter wurden vielmehr **später noch einmal getrennt beschränkt ausgeschrieben**. Für diese Vorgangsweise konnte weder dem Zivilingenieur noch dem Landesrechnungshof eine Erklärung angeboten werden.

Die **getrennte beschränkte Ausschreibung** der beiden Hochbehälter **stellt eine Umgehung der in der Vergabeordnung** des Wasserwirtschaftsfonds **enthaltenen Wertgrenzen dar**.

Der Hochbehälter Ziegelberg wurde am 22. Oktober 1982 beschränkt ausgeschrieben und an den Billigstbieter vergeben. Über die Auftragsvergabe sind keinerlei Unterlagen vorhanden.

Der **Endfertigstellungstermin** wurde **um 3 Monate überschritten**, die vereinbarte **Vertragsstrafe** wurde **nicht einbehalten**.

Eine Durchrechnung der Angebote mit den ausgeführten Massen ergab keinen Bieterreihungssturz und im Leistungsverzeichnis wurden **genaue Massen-**

angaben festgestellt. Einzige **Ausnahme** war die Position **"Rippentorstahl"** bei der **8.200 kg** **ausgeschrieben** und **14.294,53 kg** **verrechnet** wurden. Aus dem der Massenermittlung angeschlossenen **Summenblatt** ist ersichtlich, daß hier **durch einen Rechenfehler S 83.250,45, zuzüglich USt., zuviel bezahlt** wurden. Dieser offensichtliche Fehler ist weder der örtlichen Bauaufsicht noch der Fachabteilung IIIc aufgefallen. Unverständlich ist dem Landesrechnungshof, wie **unexakt und oberflächlich** die **Überprüfung** der Massenermittlung durchgeführt wurde, da diese falsche Summe mit einem Prüfhaken versehen ist, obwohl dieser Fehler augenscheinlich ist.

Der **Hochbehälter Mellachberg** wurde am 19. September 1974 beschränkt **ausgeschrieben** und erfolgte die Vergabe an den **Billigstbieter**. Über die Bauvergabe konnten auch hier keinerlei Unterlagen gefunden werden.

Eine Überprüfung der Angebote mit den tatsächlich ausgeführten Massen ergab, daß es zu **keinem Bieterreihungssturz** kam und für die Ausschreibung eine **sehr gute Massenermittlung** durchgeführt wurde.

Obwohl zu **Festpreisen** **ausgeschrieben** wurde, wurden mit der Schlußrechnung **Preiserhöhungen anerkannt**. Ein **Schriftverkehr für Bauzeitverlängerungen** und Umwandlung von **Festpreisen** in veränderliche Preise **liegt nicht vor**. Auch die **Umrechnung** von **Festpreisen** in Sonderfällen gemäß **ÖNORM B 2111** wurde

unrichtig durchgeführt. Hiezu stellt der Landesrechnungshof fest, daß ein Anerkennen von Preiserhöhungen nur dann zulässig wäre, wenn ein begründeter Antrag auf Fristverlängerung vorliegt, aus dem hervorgeht, daß die Gründe der Fristverlängerung nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, sodaß die **grundsätzliche Berechtigung** für das Anerkennen von Preiserhöhungen vom Landesrechnungshof **in Frage gestellt** werden muß.

Bei der Ausschreibung der **Verfließungsarbeiten** am Hochbehälter Mellachberg ist das **Leistungsverzeichnis samt Vorbemerkungen äußerst fehlerhaft**. Positiv festgestellt werden konnte, daß auch mit den Abrechnungsmassen **kein Bieterreihungssturz** eintrat.

Zur öffentlichen Ausschreibung der **Transportleitung und Ortsnetz Mellach** vom 22. August 1980 wird u.a. festgestellt, daß **Regiearbeiten** zwar anzubieten, jedoch in der Kostensumme **nicht zu berücksichtigen** waren. Dies ist nach Ansicht des Landesrechnungshofes auch deshalb zu kritisieren, da, wie aus der Schlußrechnung hervorgeht, tatsächlich auch Regiearbeiten, allerdings im verringerten Ausmaß, durchgeführt wurden.

Die **Angebotsbewertung** durch Ziv.-Ing. Dipl.-Ing. Hanno Walten wird kritisiert und **bestenfalls als Reihung der Bieter** bezeichnet. So **fehlen** in diesem

Prüfbericht eine Erwähnung der **Rechenfehler**, ein **Einzelpositionspreisvergleich** mit Hinweis auf **Spekulationspreise** und die **ungewöhnliche Nachlaßgewährung** des Bestbieters bei einer einzigen Position.

Hiezu stellt der Landesrechnungshof ergänzend fest, daß - wie aus der Kopie auf der nächsten Seite ersichtlich ist - im Bestbieteranbot bei einer Position ein **Rechenfehler** von **S 1,000.000,--** netto erfolgt ist. Dies ist insofern unverständlich, da bei dieser einen Position ein Nachlaß von 10 % gewährt wurde und der Nachlaß rechnerisch richtig gerechnet wurde (Positionspreis S 1,938.200,--, Nettonachlaß S 293.820,--). Weiters stellt nach Ansicht des Landesrechnungshofes ein Nachlaß von 10 % bei einer einzigen Position eine **Änderung** des diesbezüglichen **Einheitspreises** dar und ist **kein Nachlaß**, der in der Gesamtzusammenstellung erst nach der Umsatzsteuer anzuführen ist. Dies führt zu einer falschen Berechnung der Umsatzsteuer und birgt die Gefahr in sich, bei der Rechnungslegung vergessen zu werden. Tatsächlich wurde bei der Schlußrechnung auch richtigerweise der verringerte Einheitspreis bei dieser Position in Rechnung gestellt.

Weiters wurden **gravierende Massendifferenzen** bei einer ganzen Reihe von Positionen zwischen Ausschreibungsmassen und Ausführungsmassen festgestellt und war es daher nicht verwunderlich, daß

AS.: 150.-
 SS.: 16.-
 ZS.: 1.66.-
 10% 16.60

2,938.200,-
 1.925.200,-
 1.740.000,-

HOCH- UND TIEFBAU
 BAUMEISTER FRÖHNWIESER & CO.
 VORM. PAUL JULZ-8480 MURECK
 HOLZBAU-SÄGEWERK Tel. 03472-2126

9. b) 3.000 lfm ab einer Tiefe 149 cm
 von 1,71 m bis 3,00 m
 AS.: 2.55
 SS.: 0.45
 ZS.: 3.00

auf Site 13
Nachlass aufgestellt.

S 9.000,-
 4.047.200,-
 2.947.200,-

Ü b e r t r a g : S

S u m m e I. Erdarbeiten und
 Baumeisterarbeiten

NACHLASS Pos 1,110

HOCH- UND TIEFBAU 1.60
 BAUMEISTER FRÖHNWIESER & CO. 0.60 = 1890
 VORM. PAUL JULZ-8480 MURECK
 HOLZBAU-SÄGEWERK Tel. 03472-2126

3,072.430,-
 1.072.130,-
 S 2.000,-

2,938.200,-
 528.870,-
 346.707.60

Ort und Datum: MURECK 1980 08 21

Material und Lohnpreisbasis für die

- I. Erd- und Baumeisterarbeiten ös 3.072.430,-
 2.072.130,-
- II. Wiederherstellungsarbeiten ös 2.072.670,-
- III. Betonarbeiten ös 50.500,-
- IV. Hausanschlußleitungen ös 755.700,-

Netto summe: 4.212.300,-
 + 18 % Mehrwertsteuer 758.214,-

Gesamt summe: 4.970.514,-
 v. Pos I/IIa Site 4 Site 13 Multi 346.707.60

NACHLASS

Ausgabe: Juli 1980 AN BOTSSUMME 3.111.3.800,-
 Projektant: Dipl.-Ing. Hatto Walten
 Zivilingenieur für Bauwesen 4 623.806,40
 8010 Graz, C.v.Hötzen Dorfstraße 84

Die in obigen Unterlagen über die Ausführung der Bauarbeiten
 enthaltenen Angaben sind die Grundlage für die Ausführung der Bauarbeiten
 und sind nicht zu ändern.
 Sachlich u. technisch geprüft
 HOCH- UND TIEFBAU
 BAUMEISTER FRÖHNWIESER & CO.
 VORM. PAUL JULZ-8480 MURECK
 HOLZBAU-SÄGEWERK Tel. 03472-2126

auch ein **Bieterreihungssturz** eintrat. Bei Beauftragung des ursprünglichen Zweitbieters hätte sich der Auftraggeber über **S 320.000,--eingespart**. Ein Hauptgrund dieses gewaltigen Bieterreihungssturzes (ursprünglich war ein **Angebotsvorteil** von über **2,2 Mio.S** und nach Angebotsprüfung ein **Auftragsvorteil** von über einer **Million Schilling** für den Auftraggeber aus dem Billigstbieteranbot abzuleiten) war der Wegfall einer Reihe von Positionen, die jeweils vom Billigstbieter mit krassen Unterpreisen, also Spekulationspreisen, angeboten wurden.

Ergänzend zum Gutachten von Dipl.-Ing. Hans Boyer stellt der Landesrechnungshof zum Spekulationsanbot der Transportleitung und Ortsnetzausschreibung für Mellach folgendes fest:

Allein bei Beachtung der drei Positionen für den Rohrgrabenaushub der ersten drei Bieter ergibt sich, wie aus nachfolgender Tabelle ersichtlich, folgendes Bild:

	Pos. 1a: Rohr- grabenaushub bis 1,70m	Pos. 1b: Rohr- grabenaushub 1,71m bis 3m	Pos. 1c: Roh- grabenaushub über 3 m
Massen			
lt. Ausschreibung	17.700 lfm	3.000 lfm	600 lfm
Massen			
lt. Abrechnung	19.549 lfm	451,50 lfm	74,34 lfm
Massenänderungen	+ 10,4 %	- 85,0 %	- 87,6 %
Einheitspreise			
Fa. Frohnwieser	S 149,40	S 3,--	S 3,--
Einheitspreise			
Fa. Böchhammer	S 130,00	S 70,--	S 100,--
Einheitspreise			
Fa. Wilfling	S 105,--	S 122,--	S 139,--

Aus der vorangeführten Tabelle ist ersichtlich, daß der **Billigstbieter** die jeweils höherwertigen Leistungen, Position 1b und 1c (es sind dies keine Aufpreispositionen) zu **krassen Spekulationspreisen** angeboten hat, in der Hoffnung, daß hier die ausgeschriebenen Massen nicht zur Ausführung gelangen. Dies war auch tatsächlich der Fall. Obwohl sich die **Gesamtlänge** des Rohrgrabenaushubes (Pos. 1a + Pos. 1b + Pos. 1c) um 5,8 % **verringerte**, hat sich der **Abrechnungspreis** des Billigstbieters in Summe allein bei diesen 3 Positionen um rd. S 270.000,--, das sind plus 10 %, **erhöht**. Beim Zweitbieter ist die Abrechnungssumme dieser 3 Positionen mit der Angebotssumme annähernd geblieben. Bei der ursprünglich an 3. Stelle

gelegenen Firma hat sich die Abrechnungssumme um rd. S 190.000,--, d.s. rund 8,2 %, verringert.

Allein dieses Beispiel zeigt, wie wichtig es ist, bei einer sorgfältigen Angebotsprüfung bei festgestellten krassen Spekulationspreisen, Massenüberprüfungen der Ausschreibung durchzuführen. Weiters ist die Bauaufsicht auf diese krassen Spekulationspreise aufmerksam zu machen, damit Massenverschiebungen, wie sie hier in großer Anzahl eingetreten sind, rechtzeitig auch in Hinsicht auf ihre Auswirkungen beobachtet und auch gesteuert werden können. Der **beauftragten Firma** ist es somit gelungen, die Massenfehler der Ausschreibung zu erkennen, gezielt Spekulationspreise anzubieten und bei der Ausführung zum Nachteil des Auftraggebers durch gezielte Massenänderungen **Spekulationsgewinne** zu machen. Der Landesrechnungshof muß daher die für die Ausschreibung getätigte **Planungsleistung**, aber auch die **Bauüberwachungstätigkeit kritisieren**.

5. Errichtung der Fernwirkanlage

Aufgrund der großen räumlichen Ausdehnung des Versorgungsgebietes wurde für die Überwachung und Steuerung der Wasserversorgungsanlage eine **Fernwirkanlage** (Funk-Kabel) vorgesehen. Diese besteht aus der Zentrale im Betriebsgebäude in Leibnitz, den Außenstationen in den Brunnen, Hochbehälter, Drucksteigerungsanlagen, Klappenschächten und Funkrelaisstellen.

Der erste Entwurf für eine Ausschreibung der Fernsteuerung Leibnitzerfeld stammt vom 13. Dezember 1974 und wurde von der Fa. J. Proebst, Wien, der damaligen Vertretung der Fa. Rittmeyer in Österreich, Bearbeiter Ing. Peter Pöhl, verfaßt (Auszüge dieses Entwurfes sind in Beilage 3, angeschlossen).

Die Arbeiten wurden **das erstemal im Februar 1977 öffentlich ausgeschrieben.**

Als **Projektverfasser** zeichnet **offiziell Dipl.-Ing. Hatto Walten, Zivilingenieur für Bauwesen**, Conrad v. Hötzendorfstraße 84, 8010 Graz, verantwortlich. Die Ausschreibung wurde in der Grazer Zeitung, Amtsblatt für das Land Steiermark, am 11. Februar 1977 veröffentlicht, die Anbotsabgabe am 9. März 1977 ergab eine Beteiligung von 7 Firmen. Die durchgerechneten Angebotsergebnisse lauten:

1. Fa. Görz, Wien S 3,045.146,--
2. **Fa. Proebst Ges.m.b.H., Wien** S 3,404.288,--
(Vertretung der Fa. Rittmeyer)
3. F. Siemens, Wien S 4,188.848,--
(jeweils zuzüglich USt.)

Die restlichen 4 Firmen haben ihr Angebot leer abgegeben und diverse **Begleitschreiben** beigelegt, in denen sie zum Ausdruck bringen, daß der für die Bearbeitung zur Verfügung gestellte **Zeitraum zur Ausarbeitung** eines Angebotes **nicht ausreichend** war, bzw. daß die Ausschreibungsunterlagen die Kriterien eines detaillierten wettbewerbsneutralen Projektes vermissen lassen, und daß eine **bestimmte Firma einseitig bevorzugt** sei. (Beilage 4).

Mit Schreiben vom 11. März 1977 wurde Herr Dipl.-Ing. Hatto Walten von der Fachabteilung IIIc aufgefordert, einen Prüfbericht zu verfassen. Der Prüfbericht hätte insbesondere die eingegangenen Schreiben der Firmen INPLAN, ITT Austria und Elektro Diesel zu behandeln, aus denen hervorgeht, daß offensichtlich nicht ausreichende Anbotsunterlagen, wie eine funkttechnische Projektierung und eine entsprechende Leistungsbeschreibung, zur Verfügung gestanden sind.

Im Schreiben vom 17. März 1977 an die Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Ges.m.b.H. (sowie im Prüfbericht vom 6. April 1977 an die Fachabteilung IIIc, Beilage 5) wird eine Überarbeitung der vorliegenden Angebotsunterlagen ("firmenneutral und vollständig") und Neuausschreibung zugesagt, u.a. auch deshalb, da

"sich zwischenzeitlich auch neue Gesichtspunkte für eine etwaige Erweiterung der zu überwachenden Anlagenteile ergeben haben"

(Zitat aus Prüfbericht).

Die neuerliche Ausschreibung wurde in der Grazer Zeitung - Amtsblatt für das Land Steiermark - vom 18. November 1977 veröffentlicht. Zum Zeitpunkt der Anbotsabgabe am 21. Dezember 1977 haben 9 Firmen Anbote bzw. Variantenangebote gelegt.

Die Anbotunterlagen wurden Herrn Dipl.-Ing. Walten zur Überprüfung übergeben. Laut Prüfbericht vom 23. Jänner bzw. 26. Jänner 1978 (Beilage 6) kommt der Ziviltechniker zu folgendem Ergebnis:

Korrigiertes Anbotsergebnis:

<u>Firma</u>	<u>Anbotssumme</u> (exkl. USt.)
1. Fa. Rittmeyer GmbH, Wien	S 2,798.420,--
2. Fa. ITT Austria, Graz	S 2,848.544,--
3. Fa. INPLAN, St. Martin,	S 3,128.465,--
4. Fa. Elektro-Diesel, Fa. Renco GesmbH., Wien	S 3,511.500,--
5. Fa. Xennon, Wien - Variante	S 3,520.320,--
6. Fa. Xennon Wien	S 3,570.600,--
7. Fa. Elektro Diesel, Fa. Renco-GmbH., Wien - Variante	S 4,186.500,--
8. Fa. Seba, Klagenfurt	S 4,357.645,25
9. Fa. BBC, Wien - Variante	S 4,373.470,--
10. Fa. BBC, Wien	S 5,248.270,--
11. Fa. Siemens, Wien	S 5,401.680,--
12. Fa. Schrack, Wien	S 5,815.716,--

Insbesondere im Prüfbericht vom 26. Jänner 1978 wird auf die von der Fa. Elektro Diesel in Arbeitsgemeinschaft mit der Fa. Renco angebotenen Varianten näher eingegangen. Im Variantenangebot der Fa. Elektro Diesel heißt es:

"In der 2. Variante haben wir neben den selben mikroprozessorgesteuerten Fernwirksystemen anstelle der Schalttafel und aller anderen Nebeneinrichtungen ein volles Computersystem - Conversadaq - vorgesehen.

Bei diesem System steht für die **Anzeige** der

Meßwerte ein **Farbfernsehschirm** zur Verfügung, der als Hintergrundbild die symbolische Darstellung einer Außenstelle zeigt, in die als Vordergrund die aktuellen Meßwerte mehrfarbig eingeblendet werden. Am unteren Bildrand des Fernsehschirmes werden in mehreren Zeilen gewisse Betriebszustände im Klartext, z.B. Pumpe I gestört, dargestellt.

Das angezeigte Bild gibt somit eine aktuelle Darstellung des kompletten Betriebszustandes einer bestimmten Außenstation....

... Weiters ist bei der Variante 2 ein Drucker vorgesehen, der automatisch ohne Einflußnahme durch den Bedienenden alle Störungsmeldungen ausdrückt, dies mit Datum und Uhrzeit auch während der Nacht.

Der Bedienende hat die Möglichkeit bei Dienstbeginn alle Vorgänge während der Nacht in ihrem chronologischen Ablauf zur Kenntnis zu nehmen.

Hinsichtlich der Kosten zeigt sich, daß zwar das Computer-System teurer ist, als die konventionelle Lösung, aber gegenübergestellt den weiteren Ausbaukosten ergibt sich neben dem höheren Bedienungskomfort in der größeren Funktionsbereitschaft des Systems auch eine signifikante Preisersparnis. Beim konventionellen System sind allein die Kosten für die weiteren Schreiber höher als die Differenzkosten für das Computersystem. Beim Computersystem sind aber in der Zentrale keine weiteren Geräte notwendig, ganz egal wie viele Außenstationen später hinzukommen. Es sind immer wieder Übertragungsgeräte in der Außenstelle neu notwendig.

Das Computersystem ist daher in jedem Fall billiger als jedes andere System, betrachtet man den Endausbau der gesamten Anlage."

Im Prüfbericht von Zivilingenieur Hatto Walten heißt es auszugsweise:

"Die Datenerfassung auf Trommelschreiber hat den Vorteil, daß ohne Zwischenschaltung von Computern direkt die Bewegungen aufgezeichnet werden. Hier ist noch darauf hinzuweisen, daß die Aufzeichnungen von den Spiegelschwankungen in den Behälter und den Grundwasserbewegungen in den Brunnen sowie den Laufdaten der Pumpen in den Wasserwerken das Auslangen gefunden werden kann, sodaß auch hier noch **Einsparungen durch den spärlicheren Einsatz von Trommelschreibern erreicht werden können.**

Meiner Meinung nach ist das hier gewählte System in bezug auf die vorhandene und zu wählende Größenordnung den übertragenen Daten für den Großraum Leibnitz ausreichend; da einerseits die genügend große Erweiterungsmöglichkeit im Warteraum gegeben ist und andererseits durch den sinnvollen Einsatz von Trommelschreibern auch die Ausbaugröße auf ein relativ bescheidenes Ausmaß gehalten werden kann. Zur **Erweiterungsmöglichkeit** ist noch festzuhalten, daß der Einbau in die Zentrale eines **Trommelschreibers** für die **Registrierung einer Bewegung** zwischen **S 20.000,- und S 25.000,-** kostet.

Die Firma Elektro Diesel hat in Arbeitsgemeinschaft mit der Fa. Renco Ges.m.b.H. eine Variante angeboten, daß an der Stelle der Schalttafel und allen anderen Nebeneinrichtungen ein volles Computersystem ... vorsieht. Der Kostenvergleich zwischen der computergesteuerten Lösung und der Lösung die die Fa. Rittmeyer anbietet, zeigt einen Unterschied von rd. S 700.000,--. Auch der Vorteil, daß die Zentraleinheit momentan für größere Aufgaben bereit wäre, rechtfertigt nach meiner Meinung nicht den Einsatz von diesem Betrag. Ich bin daher der **Ansicht**, daß die kombinierte **Lösung in der Ausbaulariate momentan die billigere Lösung darstellt und auch für viele Jahre hinaus sicher ausreicht**, sämtliche Aufgaben, die durch

den Ausbau und die Überwachung von weiteren Bedienungsorganen für das Wasserwerk entstehen werden."

Die Prüfberichte sowie die Originalunterlagen wurden von Dipl.-Ing. Hatto Walten am 1. Februar 1978 (eingelangt am 3. Feber 1978) der Fachabteilung IIIc zur Kenntnisnahme übermittelt.

Am 7. Februar 1978 langte in der Fachabteilung IIIc ein **Schreiben** ein (abgesendet am 2. Februar 1978), welches vom **Technischen Büro Ing. Willi Köchl**, Wien, verfaßt wurde (Beilage 7). In diesem Schreiben wird wiederum **massiv** sowohl **gegen die Art der Ausschreibung** ("das Projekt stamme vom Anbieter selbst") als auch hinsichtlich eines unangemessen niedrigen Preises ("der nur zur Unterbietung eines anderen diene") **protestiert**. In diesem Schreiben heißt es auszugsweise:

"Es läßt sich beweisen, daß die Ausschreibungsunterlagen nicht von Herrn Zivilingenieur Walten, wie in der Ausschreibung angegeben, sondern von Fa. Rittmeyer-Schweiz bzw. von deren Österreichervertreter, damals noch die inzwischen als Betrugsfall in Konkurs gegangene Fa. Proebst, Wien, verfaßt wurde....."

Im November 1977 wurde die Anlage neuerlich ausgeschrieben ..., inzwischen war die Ausschreibung verbessert worden, die allzu **penetranten**

Hinweise auf die Fa. Rittmeyer waren entfernt, ohne jedoch den Charakter von Firmenunterlagen zu verlieren. Darüberhinaus wurden 3 Seiten Text eingefügt, die nur im geringen Maß wichtige technische Festlegungen darstellen, überwiegend als Alibi dienen. Das **Angebot Rittmeyer** in der 2. Ausschreibung bleibt daher **mindestens 46 % unter einem realen Preis...** Der Grund für die unterschiedliche Kalkulation Rittmeyer ist darin zu sehen, daß **Leibnitz erst das erste Ausbaudrittel** umfaßt. Wer immer das erste Drittel in Auftrag nimmt, muß als Lieferant für den Weiterbau akzeptiert werden und **kann jeden beliebigen Preis für das erste Drittel beim Weiterbau korrigieren** - zum Schaden des Bauherrn.... Darüberhinaus ist die Ausschreibung deswegen problematisch, weil der **angebliche Projektant Dipl.-Ing. Walten** hiezu gar **nicht befugt ist und somit zunächst das Ziviltechniker-gesetz übertritt.** (§ 5 Ziff. 2c lit.a), § 6, Ziff. 1 und § 18, Ziff. 2). **Gleichzeitig übertritt er auch die Gewerbeordnung** und zwar § 366, Ziff. 1... Die oben erwähnten eingefügten Seiten wurden von Herrn Dipl.-Ing. Haase von den Grazer Stadtwerken verfaßt, wie die Erhebungen inzwischen ergaben. Damit übertritt auch Herr Dipl.-Ing. Haase die Gewerbeordnung, ebenfalls § 366, Ziff. 1. Herr **Dipl.-Ing. Walten übertritt** wegen der Beschäftigung Haase **noch einmal die Gewerbeordnung**, diesmal § 367 Ziff. 60. Der Bauherr dürfte aber Herrn Dipl.-Ing. Walten in diesem Zusammenhang mangels Befugnis ebenfalls nicht beschäftigen, daher auch hier Übertretung § 367 Ziff. 60, Gewerbeordnung..... Darf ich mir erlauben, Sie in wenigen Tagen um einen Termin zu bitten. Eile tut not, weil der Bauherr Ende kommender Woche Beschlüsse fassen will."

Am 8. Februar 1978 wurde die **Fachabteilung V** "Maschinenbau und Elektrotechnik" von der Fachabteilung IIIc **ersucht**, die **Anbote** in technischer und preislicher Hinsicht **zu überprüfen** und insbesondere eine Stellungnahme zum Vergabevorschlag

des Zivilingenieurs Walten zur Verfügung zu stellen. Als Frist wurde der 20. Februar 1978 vorgemerkt; eine Kopie des Schreibens des Techn. Büro Köchl wurde dem Ansuchen jedoch nicht angeschlossen.

Bereits am 10. Februar 1978 (also **noch vor Abschluß des Prüfverfahrens der Fachabteilung IIIc**) teilte die Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Ges.m.b.H. der Fachabteilung IIIc (eingelangt am 13. Februar 1978) mit:

"die **Generalversammlung beschließt** einstimmig die **Vergabe der Funkfernsteuerungsanlage** aufgrund des Vergabevorschlags von Herrn Ziv.-Ing. Dipl.-Ing. Hatto Walten **an die Fa. Rittmeyer Ges.m.b.H.,** Wien, als Billigstbieter zum Anbotspreis von S 2,798.420,-- (exkl. 18 % MWSt.)."

Von der Fachabteilung IIIc wurde am 15. Februar ein Schreiben an die Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Ges.m.b.H., z.Hd. Herrn Obmann Bürgermeister Ing. Hans Stoiser, verfaßt, in dem dem Wasserverband mitgeteilt wird, "daß dem Generalversammlungsbeschluß vom 10. Februar 1978 auf die Vergabe der Funkfernsteuerung vorerst nicht zugestimmt werden kann" (Beilage 8). **Dieser Entwurf wurde jedoch storniert und nicht abgefertigt.** Eine Begründung warum und von wem dieses Schreiben storniert wurde, ist den Akten nicht zu entnehmen.

Am 28. Februar 1978 langte in der Fachabteilung IIIc das am 20. Februar 1978 abgefertigte Schreiben der Fachabteilung V (Überprüfungsbericht) ein. **Aus dem Prüfbericht geht lediglich hervor, "daß im wesentlichen die rechnerische Richtigkeit der Prüfberichte des Zivilingenieurs Hatto Walten festgestellt werden konnte."** Abschließend wird bemerkt, "daß für eine Auftragsvergabe die Frage eines Wartungsvertrages zu klären wäre".

Zwischen der **Fa. Rittmeyer und der Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Ges.m.b.H.** wurde eine **Projektbesprechung** über die **Gestaltung der Schaltwarte** für **Mittwoch, den 8. März 1978, im Werk Zug/Schweiz vereinbart** (Einladung vom 28. Februar 1978).

Ein **weiterer Anbieter** (Fa. BBC) hat mit **Schreiben** vom 17. Februar 1978 - eingelangt in der Fachabteilung IIIc am 24. Februar 1978 - weitergeleitet an die **Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Ges.m.b.H.** mit **Geschäftszeichen LBD IIIc 496 Le 9/153-1978**, am 3. März 1978, **noch einmal auf sein Variantenangebot** hingewiesen. In diesem Schreiben heißt es auszugsweise:

"Mit Hilfe der von uns vorgeschlagenen **Variante mit Prozeßrechner entfallen bei Ausbau** der Anlage weitgehend **alle Geräteumbauarbeiten in der Zentrale**. Sie beschränken sich im wesentlichen auf die Erweiterung der Fernwirkempfangsstation...

Mit der herkömmlichen Registriermethode kann z.B. die Pumpenlaufzeit nur nach mühsamer und zeitraubender Meß- und Rechenarbeit ermittelt werden.

Mit Hilfe unserer vorgeschlagenen Version mit Prozeßrechner werden die Meldungen der Pumpe Ein- Ausschaltungen auf der Magnetplatte gespeichert, die Laufzeiten können berechnet werden. Bei Erreichen einer bestimmten vorgegebenen Laufzeit kann automatisch ein Servicehinweis ausgegeben werden. ...

Bei unserer vorgeschlagenen **Variante mit Prozeßrechner sind zwar die Anlagekosten bei kleinem Ausbauzustand höher**, weil der Prozeßrechner einen relativ großen Grundanteil bedingt. Die **Kosten der Ausbaustufen sind jedoch relativ dazu geringer und ergeben** - ab einem bestimmten Ausbauzustand - weitere Vorteile, wie schon vorher beschrieben.

Unserer Meinung nach **wurde im vorliegenden Ausschreibungstext zu wenig Bedacht auf die zukünftige Erweiterung** der zentralen Warte gelegt. Man sollte bei der **ersten Ausbaustufe richtigerweise schon den Endausbauzustand vor Augen haben**. Diese Sicht führt nach unserer Meinung aus wirtschaftlichen Gründen zum Einsatz eines Prozeßrechners schon in der ersten Ausbaustufe."

Am 13. März 1978 wurde von der Fachabteilung IIIc unter Ordnungszahl 149 ein Schreiben an das Technische Büro Willi Köchl, Wien, verfaßt, worin bezugnehmend auf die Zuschrift vom 2. Februar 1978 mitgeteilt wird, "daß die eingelangten Angebote aufgrund der neuerlich durch-

geführten öffentlichen Ausschreibung ha. und darüberhinaus von der Fachabteilung V geprüft wurden, und daß es der Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Ges.m.b.H. nun obliege, entsprechend den geltenden Vergaberichtlinien den Auftrag an den Billigstbieter zu erteilen".

Die Vergabeverhandlung wurde für Montag den 8. Mai 1978, 9.00 Uhr, anberaumt. Dem Einladungsschreiben an die Fachabteilung IIIc ist zu entnehmen, daß "die Teilnahme durch die Fachabteilung IIIc dienstlich nicht möglich sei".

Der Bauvergabeniederschrift ist jedoch zu entnehmen, daß die Bauvergabe erst am 2. Juni 1978 stattgefunden hat. Ein Einladungsschreiben für diesen geänderten Termin an die Fachabteilung IIIc war den Akten nicht zu entnehmen. Aus dem Protokoll ist ersichtlich, daß die Fachabteilung IIIc bei dieser Bauvergabe nicht vertreten war. Der Niederschrift auf Seite 2 ist unter "Besonderes" zu entnehmen:

"Zur Ausführung gelangt das Projekt des Zivilingenieurs Dipl.-Ing. Hatto Walten laut Übersichts-schema vom Oktober 1977. Sämtliche Anlage-teile sind in der Leistungsbeschreibung vollständig beschrieben und im Übersichtsplan dargestellt.

Zwischen der LFWV-Ges.m.b.H. und der Fa. Rittmeyer ist ein Bauvertrag abzuschließen."

Dieser Bauvertrag ist den Akten nicht zu entnehmen.

Mit 31. Juli 1978 (rund 8 Wochen nach der Vergabe) hat die Fa. Rittmeyer eine Auftragsbestätigung (Nr. 5266) mit Hinweis auf die Bestellung "Niederschrift vom 2. Juni 1978) der Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Ges.m.b.H. übermittelt. Im Gegensatz zur Vergabeniederschrift vom 2. Juni 1978, die von einer Auftragssumme von S 2,798.420,-- (zuzüglich 18 % USt.) ausgeht, lautet die Auftragsbestätigung vom 31. Juni 1978 über S 3,407.730,-- (zuzüglich 18 % USt.), das sind S 4,021.121,40 inkl. 18 % USt. Dies entspricht einer Auftragsausweitung um rd. 22 %. Im wesentlichen kommt die Auftragsausweitung durch folgende Mehrpreise (jeweils zuzüglich USt.) zustande:

a) Zentrale:

Mehrpreis für Registrierapparat 1 S 82.440,--

(Hauptanbotspreis Bauabschnitt I,
Position 4, Stückpreis S 48.200,--)

Mehrpreis für Registrierapparat 2 S 82.440,--

(Hauptanbotspreis wie vor
per Stück S 48.300,--)

Mehrpriis für Registrierapparat 3 S 82.440,--
(Hauptanbotspreis wie vor S 48.300,--)

Mehrpriis für Registrierapparat 4 S 54.310,--
(Hauptanbotspreis wie vor S 48.300,--)

Zusätzliche Lieferung eines Schaltpultes aus Holz, Mehrpreis S 148.000,-- (im Hauptanbot Bauabschnitt 1, Pos. 1, Kosten eines Schaltschranks aus Stahlblech mit den Zirkaabmessungen 10,0 x 2,0 x 0,6 m, S 241.500,--).

Minderpreis für Entfall der Durchflußübertragung Registrierung S 110.000,--.

b) Außenstationen:

Mehrpriis für Rufschaltung für Sprechfunk zum Abschalten der Fernwirkanlage und gleichzeitige Inbetriebnahme des Sprechfunkes, die Signalisation erfolgt mit einer Glocke und einer Lampe, sowie Telefonauflage für Wandmontage mit Gabelschalter und Sprech taste - 11 Stück S 175.450,--.

Mehrpriis für Ausstattung des Hochbehälters Kogelberg mit einer Funkrelaisstation S 188.500,--.

Minderpreis für Entfall des Klappenschachtes S 230.000,--.

Bereits am 7. Juni 1978 (also 5 Tage nach der Vergabenederschrift - wurde von der Fa. Rittmeyer eine **erste Teilleistungsrechnung** in der Höhe von S 2,026.590,-- (netto exkl. USt.) - über den Bauabschnitt 1 inklusive Zentrale

gelegt. Diese Rechnung wurde am 22. Juni 1978 vom Zivilingenieur Hatto Walten als sachlich und rechnerisch richtig anerkannt. Mit 28. Juni 1978 wurde die sachliche und rechnerische Richtigkeit von der Fachabteilung IIIc ebenfalls bestätigt. Einem anderen Ordner war das dazugehörige Aufmaßblatt (mit selbem Rechnungsprüfungstempel, selbes Datum, selbe Paraphe) zu entnehmen. Dieser Beilage (Übersichtsschema der Funk- und Fernsteuerungsanlage) ist zu entnehmen, daß der Klappenschacht entfällt sowie eine Relaisstation am Kogelberg Hochbehälter vorgesehen ist.

Eine zweite Abschlagsrechnung wurde am 8. November 1979 gelegt und eine Summe von S 1,340.000,-- zur Auszahlung gebracht.

Die Anlage wurde im Februar 1980 fertiggestellt, die Schlußrechnung vom 4. April 1980 über eine Summe von S 3,538.314,-- zuzüglich Preiserhöhungen in der Höhe von S 330.832,35 und zuzüglich USt, somit insgesamt S 4,565.592,28 in Rechnung gestellt und von der Fachabteilung IIIc anerkannt.

Die stichprobenweise Überprüfung der Planung, Ausschreibung, Vergabe sowie Abrechnung dieses Abschnittes der Funkfernwirkanlage durch den Landesrechnungshof ergibt folgendes:

5.1 Planung:

Offiziell zeichnet Dipl.-Ing. Hatto Walten, Zivilingenieur für Bauwesen, für die Planung und Bauüberwachung der Funkfernwirkanlage verantwortlich. Im Ziviltechnikergesetz § 5 (Inhalt und Umfang der Befugnisse) heißt es im Absatz 2C:

"Die Berechtigungen umfassen für: Ingenieurkonsulenten und Zivilingenieure für:

- a) Bauwesen: Das gesamte Fachgebiet, insbesondere Straßen-, Wasser-, Brücken-, Tunnel-, Eisenbahn-, Seilbahn- und Tiefbauten, konstruktiver Hochbau und Industriebauten, ferner, die mit diesen Bauten in Verbindung stehenden anderweitigen baulichen Herstellungen sowie **einfache maschinelle und elektrotechnische Einrichtungen**, mit Ausnahme solcher, deren Spannungen 250 Volt gegen Erde überschreiten;
- f) Elektrotechnik: Das gesamte Fachgebiet, einschließlich Elektrooptik, Elektroakustik und Geoelektrik, insbesondere alle Einrichtungen zur Erzeugung und Verteilung der elektrischen Energie, ferner zur **Nachrichtenübermittlung** und Bildübertragung, **Niederfrequenz- und Hochfrequenztechnik**, Blitzschutzanlagen sowie die mit diesen Arbeiten in Zusammenhang stehenden einfachen baulichen Herstellungen und maschinellen Einrichtungen;"

Bei Fern- und Funkfernwirkanlagen handelt es sich um **keine einfachen elektrotechnischen Einrichtungen**, sondern um Einrichtungen der Niederfrequenz/Hochfrequenztechnik, die der Nachricht-

tenübermittlung dienen. Aus dem vorzitierten Ziviltechnikergesetz geht eindeutig hervor, daß ein **Zivilingenieur für Bauwesen nicht befugt ist, Funkfernwirkanlagen zu planen oder eine Bauüberwachung dafür zu leiten.**

Dem Anbot der Fa. Rittmeyer vom Dezember 1977 (2. Ausschreibung) waren als Beilagen ein Entwurf der Betriebswarte (Zentrale) sowie ein Registrierblattentwurf angeschlossen (Beilage 9). Die **Zeichnung der Betriebswarte wurde am 11. Jänner 1974** (Verfasser Haselbacher), die Zeichnung des Registrierblattentwurfs am 25. Februar 1977 (Verfasser Haselbacher) **erstellt**. Beide Zeichnungen sind mit **Firmenstempel der Fa. Rittmeyer** versehen, wobei dem Registrierblattentwurf zu entnehmen ist, daß der Stempel der Fa. Rittmeyer oberhalb eines unkenntlich gemachten Firmenstempels angebracht wurde.

Wie auch der Vergleich des Ausschreibungstextes aus dem Jahr 1974 / Fa. Proebst (Beilage 3), mit dem Ausschreibungstext Ende 1977 (Beilage 10) zeigt, hat **die später beauftragte Firma Rittmeyer Ges.m.b.H., Wien, bzw. die Fa. Proebst als Vertretung der Fa. Rittmeyer mindestens seit 1974, also rund 3 Jahre vor der offiziellen Ausschreibung, wesentlich an der Planung bzw. Verfassung des Ausschreibungstextes der Fernwirkanlage der Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Ges.m.b.H. mitgewirkt.** Der Landesrechnungshof hält es

auch nicht für ausgeschlossen, daß die Firma Rittmeyer, nach Vorgabe von Anforderungen an die Anlage durch die Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Ges.m.b.H. bzw. durch den Zivilingenieur Dipl.-Ing. Hatto Walten das Leistungsverzeichnis der Fernwirkanlage zur Gänze konzipiert und erstellt hat.

Laut "Wasserwirtschaftsfonds-Vergaberichtlinien 1975" sind bei Vergabe von Leistungen nicht zu berücksichtigen:

"Personen, die auf welche Art immer, mit der Projektierung der Anlage, welche Gegenstand der Vergabe ist, oder mit der Ausschreibung der zu vergebenden Leistungen oder mit Vorarbeiten hiezu befaßt waren."

Die vorerwähnten **Aktenstücke** (Beilagen 3, 9 und 10) **beweisen, daß die später beauftragte Fa. Rittmeyer (bzw. die Fa. Proebst) zumindest mit Vorarbeiten bei der Projektierung der Anlage befaßt war.**

Die Mißachtung der Vergaberichtlinien muß vom Landesrechnungshof kritisiert werden.

Dies umso mehr, als sowohl bei der ersten als auch bei der zweiten Ausschreibung von diversen Anbietern vehemente Vorwürfe hinsichtlich einer nicht wettbewerbsneutralen Ausschreibung sowie

offensichtlich **ungenügender Beschreibung** der Anlage **geäußert** wurden (Beilage 4 und Beilage 7).

Darüber hinaus erscheint das Leistungsverzeichnis dem Landesrechnungshof in etlichen weiteren Punkten kritikwürdig:

- * Im Leistungsverzeichnis erfolgte keine spezielle Aufgliederung von, für einen späteren Ausbau notwendigen Anlageteilen, wie z.B. Ein-Ausgabeprints für Anwahlsteuerung bzw. für die Fernwirkzentrale etc.

- * Aus der Katalogskostenberechnung der Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Ges.m.b.H. vom 30. November 1977 (Beilage 11), für die am 16. Dezember 1977 beim Wasserwirtschaftsfonds beantragte Katalogsänderung für den Bauabschnitt 02 ist zu entnehmen, daß bereits zum Zeitpunkt der Ausschreibung bekannt war, daß eine Relaisstation für die Funkfernsteuerung notwendig ist; diese Funkrelaisstation wurde in die Ausschreibung nicht aufgenommen.

- * Bereits dem ersten Entwurf für die Betriebswarte aus dem Jahr 1974 (Beilage 9) ist zu entnehmen, daß ein Betriebstelefon vorgesehen war. Dieses Betriebstelefon wurde ebenfalls nicht in den Ausschreibungstext aufgenommen.

Aufgrund der zuvor aufgezählten Fakten kommt der Landesrechnungshof zum Schluß, daß die Planung nicht mit der zum Schutz des Auftraggebers gegenüber überhöhter Nachtragsforderungen bzw. überhöhter Preise bei Folgeaufträgen notwendigen Sorgfalt und Wettbewerbsneutralität erfolgt ist.

5.2 Ausschreibung und Vergabe

Zur ersten Ausschreibung der Funkfernwirkanlage ist festzuhalten, daß die Angebote den Akten nicht zu entnehmen waren und auch nicht nachgeliefert wurden, sodaß eine Prüfung durch den Landesrechnungshof nicht möglich war.

Die Angebote und Begleitschreiben der 2. Ausschreibung waren vollständig und im Original (inklusive Kuverts) vorhanden. Alle Angebote sind mit Papiersiegel und Stempel der Fachabteilung IIIc gesichert. Das Originalangebot der beauftragten Fa. Rittmeyer wurde sichtlich geöffnet und neuerlich versiegelt. Laut Auskunft der Fachabteilung IIIc wurde beim Kopieren des Originalangebotes vor rund eineinhalb Jahren durch den Amtsboten das Siegel irrtümlich verletzt und geöffnet und nach dem Kopieren durch den Referenten wieder versiegelt. Eine Niederschrift über diesen Vorgang ist den Akten nicht zu entnehmen. Dem Landesrechnungshof erscheint diese Darstellung glaubhaft, da das verletzte Angebotsergebnis mit dem durchgerechneten Ergebnis ident ist und kein Rechenfehler im Angebot vorliegt. Der Landesrechnungshof empfiehlt jedoch der Fachabteilung IIIc dringend, in solchen Fällen (Verletzung des Siegels) unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen und den Akten beizuheften.

Den Allgemeinen Bedingungen bzw. Vorbemerkungen der Ausschreibung ist zu entnehmen, daß einerseits auf Seite 11 (B. Allgemeine Bedingungen) Festpreise bis 31. Dezember 1978, andererseits auf Seite 20 "Fixpreise auf Baudauer" vorgeschrieben werden. Dieser Widerspruch muß vom Landesrechnungshof kritisiert werden.

Zur **Vergabe** selbst wird vom Landesrechnungshof festgehalten:

- * Mit Variantenangeboten haben zwei renommierte Firmen Computersysteme angeboten. Den Anboten bzw. dem Schriftverkehr ist zu entnehmen, daß zwar **Computersysteme in der** angebotenen **ersten Ausbaustufe** teurer als konventionelle Systeme sind, **aber gegenübergestellt** den **weiteren Ausbaukosten** ergeben sich neben dem höheren Bedienungskomfort auch eine **signifikante Preisersparnis** ("bei konventionellen Systemen sind allein die Kosten für weitere Schreiber höher als die Differenzkosten für Computersysteme"). "Betrachtet man den Endausbau der gesamten Anlage, kommt daher ein Computersystem in jedem Fall billiger als jedes andere System".

Im Prüfbericht des Zivilingenieurs Dipl.-Ing. Hatto Walten heißt es zur Datenerfassung mittels Trommelschreibern:

"... Hier ist noch darauf hinzuweisen, daß die Aufzeichnung von Spiegelschwankungen in den Behältern und den Grundwasser... in den Brunnen sowie den Laufdaten der Pumpen in den Wasserwerken das Auslangen gefunden werden kann, sodaß auch hier noch **Einsparungen durch den spärlicheren Einsatz von Trommelschreibern** erreicht werden können"

und es heißt weiters, daß

"der Einbau in die Zentrale eines Trommelschreibers für die Registrierung einer Bewegung zwischen S 20.000,-- und S 25.000,-- kostet."

Diese Aussage des Prüfberichtes wird durch die Auftragsbestätigung der Fa. Rittmeyer, abgefaßt rund 8 Wochen nach Bauvergabeniederschrift, bereits ad absurdum geführt. Wie im Bericht auf den Seiten 142 und 143 ausführlich dargelegt, **wurde gerade die Registrierung der Trommelschreiber extrem ausgedehnt, zu Preisen, die in keiner Relation zur Aussage im Prüfbericht stehen.**

Die **warnenden Hinweise** von anbietenden Firmen, daß ein Computersystem, den Endausbau betrachtend, wesentlich billiger kommt, wurden nach Ansicht des Landesrechnungshofes vom Prüforgan nicht oder nur ungenügend beachtet.

* Der Fachabteilung IIIc wurden von einem Technischen Büro im Auftrag einer anbietenden Firma **massive Proteste hinsichtlich einer nicht firmenneutralen und unvollstän-**

digen Ausschreibung zur Kenntnis gebracht. Die Fachabteilung IIIc hat zwar den Prüfbericht des Zivilingenieurs Dipl.-Ing. Hanno Walten der Fachabteilung V zur Überprüfung vorgelegt, eine **Kopie des Protestschreibens** des Technischen Büros Ing. Willi Köchl (die Gründe, die gegen eine Vergabe gegen die Fa. Rittmeyer sprechen, sind äußerst detailliert angeführt) **wurden der Fachabteilung V jedoch nicht zur Verfügung gestellt.**

- * Die Leibnitzerfeld **Wasserversorgungs-Ges.-m.b.H.** hat vor Abschluß des Prüfverfahrens durch die Fachabteilung IIIc bzw. durch die Fachabteilung V **eine Vergabe der Funkfernsteuerungsanlage** an die Fa. Rittmeyer beschlossen.

Ein **ablehnendes Antwortschreiben** der Fachabteilung IIIc wurde aus Gründen, die den Akten nicht zu entnehmen sind, wieder **storniert** (Beilage 8).

- * Obwohl die Problematik der Vergabe dieser Arbeiten in der Fachabteilung IIIc aktenkundig war, wurde zur **Vergabeverhandlung kein Vertreter entsandt.**

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes hätte die Fachabteilung IIIc spätestens nach Kenntnis-

nahme, daß die **Ausschreibung von einem nicht Befugten** verfaßt wurde, auch ohne fachspezifische Spezialkenntnisse die Ausschreibung gemäß ÖNORM A 2050, 2.91, neuerlich aufheben müssen.

Folgende **Tatsachen** erscheinen dem Landesrechnungshof **aufklärungsbedürftig**:

Nach Protesten gegen die erste Ausschreibung (hier war die Firma Proebst/Vertretung der Fa. Rittmeyer, nicht Billigstbieter, sondern Zweitbieter) wurde diese aufgehoben und neu ausgeschrieben; nach Protesten gegen die zweite Ausschreibung (hier war die Fa. Rittmeyer Billigstbieter) wurde diese Ausschreibung ohne Abwarten der Prüfberichte der Fachabteilung IIIc für den Vergabebesluß der Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Ges.m.b.H. herangezogen. Weiters wurde das Schreiben der Fachabteilung IIIc, daß der Vergabe der Funkfernsteuerung nicht zugestimmt werden kann, storniert. Die Fachabteilung IIIc hat an der Vergabeverhandlung nicht teilgenommen.

Diese Vorgänge sind für den Landesrechnungshof nicht mehr allein durch Irrtum erklärbar.

5.3 Abrechnung

Zur Abrechnung ist prinzipiell festzuhalten, daß die Aufmaßüberprüfung des Auftrages für den Landesrechnungshof nicht mehr nachvollziehbar ist. Einerseits wurde die Anlage seit 1980 immer wieder sukzessive den einzelnen Bauabschnitten entsprechend laufend erweitert, andererseits wurde im Jahr 1984/85 auf ein Voll-Computersystem umgestellt (System Ridat I auf Ridat II).

Folgende Mängel in der Abrechnung sind dem Landesrechnungshof aufgrund der Studie der Aktenlage sowie einer Vorort-Kontrolle des Hochbehälters Kogelbergs aufgefallen:

* Im Bauabschnitt I, Zentrale, unter Pos. 2 war ein Mosaikschaubild mit allen erforderlichen Signallampen mit den Zirka-Abmessungen 4,0 x 1,0 mit S 131.500,-- angeboten. Der Auftragsbestätigung vom 31. Juli 1978 ist jedoch zu entnehmen, daß das Mosaikschaubild lediglich eine Abmessung von 2,448 x 0,816 m (also nur rund 60 % der angegebenen Schaubildfläche) besitzt. Ein Preisabzug in der Rechnung ist nicht erfolgt.

* Im Bauabschnitt I, Pos. 4, wurden Mehrfachanzeigeregistriergeräte für die Meßwerte Hochbehälterwasserstand, Brunnenwasserstand, Durchfluß in l/sec. (also 3 relevante Meßwerte) mit S 48.300,-- angeboten.

Laut Auftragsbestätigung ist jedoch nur ein relevanter Meßwert im Hauptanbot enthalten, für die weiteren relevanten Meßwerte werden Mehrpreise mit einerseits S 15.515,-- und andererseits S 51.015,-- verlangt.

* In den Allgemeinen Bedingungen des Angebotes heißt es auf Seite 7 unter Punkt 1.3:

"Nach Aufforderung durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer innerhalb von 14 Tagen die Detailkalkulation für die Anbotspreise vorzulegen...."

Eine solche Detailkalkulation bzw. auch die Aufforderung durch den Auftraggeber ist den Akten nicht zu entnehmen. Der Landesrechnungshof kommt daher zum Schluß, daß diese Detailkalkulation weder verlangt noch durchgeführt wurde.

Wie im Bericht schon auf den Seiten 142 und 143 angeführt, wurden Mehrpreise für Registrierapparate von S 82.440,-- verlangt, wobei der Hauptanbotspreis lediglich S 48.200,-- bzw. S 48.300,-- beträgt. Abgesehen davon ist der **Landesrechnungshof der Meinung, daß** beispielsweise beim Registrierapparat 1 die **Mehrpreise für zusätzliche Servomotorantriebe** für die Registriergeräte (Pos. 14 und Pos. 15) mit je S 15.715,-- **bereits durch das**

Hauptanbot abgegolten sind. Der Mehrpreis (Pos. 16) für die Registrierung der Tagessummenförderung mit S 51.010,- erscheint dem Landesrechnungshof im Verhältnis zum Hauptanbot mit S 48.300,-- als weitaus überhöht (geschätzte Überhöhung dieser Registrierung ca. S 15.000,--).

Die Überzahlung der Registriergeräte beträgt nach Ansicht des Landesrechnungshofes ca. (6 x S 15.715,-- + 4 x S 15.000,--) S 155.000,-- (zuzüglich USt.).

* Der Vergabenederschrift vom 2. Juni 1978 ist zu entnehmen:

"Zur Ausführung gelangt das Projekt des Zivilingenieurs Dipl.-Ing. Hatto Walten lt. Übersichtsschema vom Oktober 1977.

Sämtliche Anlageteile sind in der Leistungsbeschreibung vollständig beschrieben und im Übersichtsplan dargestellt."

(Dies bedeutet, daß die Lieferung eines tauglichen und funktionierenden Werkes vereinbart wurde).

Es heißt weiters:

"Sollten Umstände die Vorlage eines Nachtragsanbotes erforderlich machen, so ist der Sachverhalt unter Beilage des Textes des Nachtragsangebotes dem Auftraggeber schriftlich zu melden. Eine Fortführung derartiger Arbeiten ist nur über die Zustimmung des Auftraggebers statthaft."

"Über Aufforderung der Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Ges.m.b.H. sind Aufschlüsselungen der Angebotspreise durch den Auftragnehmer beizubringen."

Bereits acht Wochen nach Vergabe (und "Bestätigung der Lieferung eines tauglichen Werkes") der Arbeiten wurde mittels Auftragsbestätigung dem Auftraggeber **eine wesentlich ausgeweitete Anlage** (22 %) bestätigt. Eine Aufschlüsselung der Einzelpreise bzw. geforderten und verrechneten Mehrpreise bzw. eine Aufforderung, eine solche Aufschlüsselung zu liefern, ist den Akten nicht zu entnehmen. Der Landesrechnungshof muß daher annehmen, daß eine solche **vertragsgemäß vereinbarte Aufschlüsselung** auch nicht erfolgt ist.

* Bei der Besichtigung des Hochbehälters Kogelberg mußte festgestellt werden, daß die dort installierte Spannungsversorgungsanlage nicht wie ausgeschrieben, einen Ni-Cd-Akkumulator und ein Ladegerät aus nicht rostendem Gehäuse beinhaltet, sondern daß ein billigerer Blei-Akku, sowie ein Gehäuse, welches bereits Rostansätze zeigt, zur Ausführung gelangte. Ein Preisabzug in der Schlußrechnung ist nicht erfolgt.

* Wie im Bericht schon auf Seite 144 angeführt,

wurden in der Schlußrechnung S 330.832,35 (zuzüglich USt.) als Preiserhöhung verrechnet. Gemäß 1. Abschlagsrechnung vom 7. Juni 1978 wurden jedoch Leistungen in der Höhe von S 2,026.590,-- (zuzüglich USt.) im Jahr 1978 (also noch während der Zeit, für die Festpreise vereinbart waren) erbracht. Dies bedeutet jedoch, daß für die Preiserhöhung nicht der Gesamtpreis von S 3,538.314,-- herangezogen werden darf, sondern lediglich S 1,511.724,--. Daraus resultiert, daß eine Preiserhöhung von lediglich S 140.590,33,-- gerechtfertigt wäre. Eine weitere geringe Reduzierung ist durch die zweite Leistungsabgrenzung im November gerechtfertigt.

Durch Nichtberücksichtigen der Leistungsabgrenzung innerhalb der **Festpreisgarantie** erfolgte also eine **Überzahlung** von rd. S 190.000,-- (zuzüglich USt.).

Alle diese Abrechnungsmängel sind für den Landesrechnungshof nicht mehr allein durch Irrtum oder Sorglosigkeit erklärbar. Der geschilderte Sachverhalt läßt "zufällige Fehler" nicht mehr plausibel erscheinen.

5.4 Weiterer Ausbau der Funkfernwirkanlage

Die Funkfernwirkanlage wurde im Zuge der verschiedenen Ausbaustufen laufend erweitert, ergänzt und umgebaut. Ein großer Umbau wurde 1983 beschlossen (Anbotssumme rd. S 7,000.000,-- zuzügl. USt.) Bei diesem Umbau (also bereits rund 4 Jahre nach der öffentlichen Ausschreibung) **wurde auf ein Computersystem umgestellt.** Im Zuge dieses Umbaus erklärte sich die Firma Rittmeyer bereit, die bisher gelieferten Anlageteile "kostenlos" auszutauschen und sämtliche in Ridat I gelieferten Anlageteile auf Ridat II und damit durch moderne Anwahltechnik zu ersetzen.

Eine Überprüfung weiterer Ausbauarbeiten an der Funkfernwirkanlage durch den Landesrechnungshof ergibt, daß alle Offerte über den Ausbau in ähnlicher Form, wie die Nachtragsforderungen bei der öffentlichen Ausschreibung, erstellt wurden. Durch die Nichtdetaillierung des Hauptanbotes (öffentliche Ausschreibung) sowie durch Nichtdetaillierung der Preise der Nachtragsanbote sind diese nicht überprüfbar und mit dem Hauptanbot nicht vergleichbar.

Wie im Bericht auf Seite 157 dargestellt, wurden bereits beim ersten Nachtragsanbot überhöhte Mehrpreise gefordert und verrechnet. Weiters wurden die Ausführungs- und Abrechnungskontrollen beim

1. Bauabschnitt ebenfalls nur ungenügend wahrgenommen.

Der Landesrechnungshof hält es daher nicht für ausgeschlossen, daß sich diese Mängel in der Anbotsprüfung bzw. bei der Abrechnung durch alle Bauabschnitte (Ausbaustufen) fortsetzen.

Aufgrund der Vielfalt der Ausbauten sowie Aufteilung in verschiedenste Bauabschnitte und Baulose war es dem Landesrechnungshof nur über die Kontenblätter der Buchhaltung der Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Ges.m.b.H. betreffend die Fa. Rittmeyer Ges.m.b.H. möglich, sich ein Bild über die Gesamtauftragssumme der an die Fa. Rittmeyer vergebenen Aufträge zu verschaffen.

Den Kontenblättern ist zu entnehmen, daß in den Jahren 1978 bis 1989 insgesamt S 25,431.050,13 (inkl. USt.) überwiesen wurden.

Davon waren S 22,612.406,01 Investitionskosten und S 2,818.674,12 Reparatur- und Wartungskosten.

Von den Investitionskosten (S 22,612.406,01) entfallen lediglich S 3,302.135,60, das sind rund 15 %, auf die Funkfernwirküberwachungsanlage, die im Rahmen des Bauabschnittes 01/02 öffentlich ausgeschrieben wurde. Sämtliche anderen Aufträge, rund 85 %, wurden freihändig an die Fa. Rittmeyer vergeben.

Abschließend wird vom Landesrechnungshof bemerkt, daß das mehrfach schon zitierte **Protestschreiben** (Beilage 7) des Technischen Büros Ing. Willi **Köchl** inhaltlich vom Landesrechnungshof bedauerlicherweise **voll bestätigt** werden muß. Es muß noch einmal festgehalten werden, daß es dem Landesrechnungshof unverständlich ist, daß die Fachabteilung IIIc nach Kenntnisnahme dieses Schreibens nicht entsprechend reagiert hat.

6. BIOLOGISCHE TRINKWASSERDENITRIFIKATION

Das Grundwasser des Leibnitzerfeldes ist stark mit Nitrat belastet. Von der Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Ges.m.b.H. wurde als mögliche Lösung die Errichtung einer diesbezüglichen Wasseraufbereitungsanlage ins Auge gefaßt. Es wurde hiezu ein Ingenieurbüro beauftragt, zuerst eine Studie zu erstellen, und als nächsten Schritt eine Versuchsanlage zu errichten.

Zur fachtechnischen Beurteilung - dem Landesrechnungshof fehlt das entsprechende Fachwissen - wurde der Vorstand des Institutes für Siedlungs- und Industrierwasserwirtschaft, Flußbau und landwirtschaftlicher Wasserbau der Technischen Universität Graz, Herr **Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr. Helmut Renner**, mit Schreiben vom 7. Dezember 1989 beauftragt, acht vom Landesrechnungshof formulierte Fachfragen in einem Gutachten zu beantworten.

Im Auftragsschreiben wurde vereinbart, daß das Gutachten spätestens in der 7. Kalenderwoche 1990 dem Landesrechnungshof zu übergeben ist. Mit Schreiben vom 13. Februar 1990 hat Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr. Renner wegen **verspäteter Vorlage weiterer Unterlagen** um **Terminverlängerung** angesucht, die durch den Landesrechnungshof auch genehmigt wurde. Auch aus diesem Umstand ist

ersichtlich, wie **schwierig und zeitaufwendig** die **gegenständliche Prüfung** sich gestaltete, da es nicht möglich war, die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vollständig und soweit überhaupt vorhanden, zeitgerecht zu erhalten.

Das **Gutachten** von Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr. Renner wurde fristgerecht am 8. März 1990 dem Landesrechnungshof übergeben, dessen **Inhalt auf den folgenden Seiten wiedergegeben** wird:

Zusammenfassend hat das Gutachten von Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr. Renner somit folgendes ergeben:

Die durch das Ingenieurbüro Lameyer International vorgelegte **Studie entsprach** hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der in Frage kommenden Verfahren dem damaligen **Stand des Wissens**. Allerdings wurde in dieser Studie der Eindruck erweckt, daß es sich bei dem besprochenen Verfahren um eine **technisch ausgereifte und in der Praxis vielfach und langjährig bewährte Technologie handle, was keinesfalls der Fall war.**

Zum Zeitpunkt der Auftragserteilung sowohl für die Studie als auch für die Modellanlage bestand durchaus eine **realistische Chance, eine funktionstüchtige und wirtschaftlich arbeitende Anlage zu erhalten. Unrealistisch** war allerdings die Annahme, daß eine Zeitspanne von **3 Monaten** für die **Abwicklung der Versuche** ausreichen könnte. Biologische Wirkprinzipien benötigen eine mehrwöchige Einarbeitungszeit und sind jahreszeitlich bedingte Nitratgehaltsschwankungen vorhanden, weshalb von vornherein eine Versuchszeit von **mindestens einem Jahr** anzusetzen gewesen wäre.

Das in der Studie beschriebene **Konzept** und die technische Verfahrensbeschreibung werden als **ausreichende Basis für die Detailplanung** der

Versuchsanlage und darauf aufbauend für die Erstellung eines Angebotes für die Errichtung der Versuchsanlage beurteilt.

Zum Zeitpunkt der Auftragserteilung für die Modellanlage lag ein **verbindliches Angebot nicht vor** und waren **wesentliche Fragen noch offen**.

Mit der **Auftragserteilung** waren die zu erbringenden **Leistungen nicht ausreichend bestimmt** und viele weitere Fragen blieben offen.

Die **Laboreinrichtungskosten** (Kostenschätzung vom 27. Februar 1987 mit einer Million Schilling) für die Untersuchung der Wasserproben waren **im Auftrag nicht enthalten**.

Wenn die Dauer des Versuchsbetriebes tatsächlich auf 3 Monate begrenzt geblieben wäre, wäre eine **externe Analyse** der Wasserproben kostengünstiger gewesen. Da aber der Versuchszeitraum in der Folge wesentlich größer als 3 Monate war, war rückblickend die gewählte Vorgangsweise mit geringeren Kosten verbunden.

Ein **Extraauftrag** an die Bundesstaatliche **bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalt** war **notwendig**, um erforderliche bakteriologische Untersuchungen in das Versuchsprogramm aufzunehmen.

Die **Herstellung und Lieferung der Versuchsanlage** erfolgte **ordnungsgemäß**, allerdings wurden bei der Abwicklung des Versuchsbetriebes **nicht alle verrechneten Leistungen erbracht** und sind **Doppelverrechnungen** vorhanden.

Von den **Kostenüberschreitungen** ist der **überwiegende Teil gerechtfertigt**. Wenn die Versuchsdauer **realistisch eingeschätzt** worden wäre, hätten sich Überschreitungen des dann entsprechend höher präliminierten Kostenrahmens vermeiden lassen. **Nicht gerechtfertigt** sind die Mehrkosten für die technisch **wissenschaftliche Betreuung** in den **ersten drei Betriebsmonaten** sowie die **Reparaturkosten** innerhalb der 12-monatigen **Gewährleistungszeit**.

Zur Studie und zur Modellanlage der Wasseraufbereitungsanlage zur Nitratelimination wird vom **Landesrechnungshof ergänzend** zum vorbeschriebenen Gutachten **folgendes festgestellt**:

Aus der einschlägigen **Fachliteratur** war zu entnehmen, daß **zum damaligen Zeitpunkt** eine technisch ausgereifte und in der Praxis **bewährte Technologie** zur Entfernung von Stickstoffverbindungen aus dem Trinkwasser **nicht bestand**. So heißt es z.B. im "Taschenbuch der Wasserversorgung" Mutschmann/Stimmelmayr:

"Die Nitratentfernung wird wegen der Kosten und der Schwierigkeit heute bei den Wasserversorgungsunternehmen nicht eingesetzt".

Der Landesrechnungshof begrüßt grundsätzlich Aktivitäten der Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Ges.m.b.H., die dazu dienen, das Nitratproblem zu lösen. Bei der Auftragsabwicklung sowohl der Studie als auch der Modellanlage fehlt dem Landesrechnungshof eine **entsprechende fachtechnische Betreuung** dieses Auftrages.

Von der **Fachabteilung IIIc** wurde diese fachtechnische Betreuung **nicht wahrgenommen**, sondern vielmehr dem Landesrechnungshof mitgeteilt, daß ursprünglich eine fachtechnische Betreuung durch Herrn Dipl.-Ing. Andreas Werz von der DVGW-Forschungsstelle am Engler-Bunte-Institut der Universität Karlsruhe beabsichtigt war. Des weiteren wurden **voll verantwortlich** gegenüber dem Auftraggeber und den Förderungsstellen die diesbezüglichen Zuzählungsanträge **von Zivilingenieur Dipl.-Ing. Skreiner gefertigt**. Die Fachabteilung IIIc teilte diesbezüglich dem Landesrechnungshof mit, daß Zivilingenieur Skreiner mit der Unterschrift im Zuzählungsantrag die **Richtigkeit der ausgewiesenen und förderungsfähigen Rechnungsbeträge, den Baufortschritt, die Übereinstimmung der Ausführung mit den im geltenden Katalog festgehaltenen Anlageteilen, die Angemessenheit des Kostenaufwandes im Verhältnis zum Arbeitsfortschritt und die Einhaltung des Kostenrahmens der geltenden Zusicherung verbindlich bestätigt hat**. Trotz Aufforderung konnte dem Landesrechnungshof keine diesbezüg-

liche Beauftragung an den vorgenannten Ziviltechniker vorgelegt werden.

Der Landesrechnungshof stellt somit zusammenfassend fest, daß nach Auskunft der Fachabteilung IIIc die fachtechnische Betreuung durch Zivilingenieur Dipl.-Ing. Skreiner erfolgte, der somit auch die vorangeführten Mängel zu verantworten hat.

7. DIVERSE FESTSTELLUNGEN DES LANDESRECHNUNGSHOFES
ZU EINZELNEN IN DEN HAUSAKTEN DER FACHABTEILUNG
IIIc ENTHALTENEN SCHRIFTSTÜCKEN

Der Landesrechnungshof hat die Hausakte der Fachabteilung IIIc einer stichprobenweisen Überprüfung unterzogen und stellt zu einzelnen Schriftstücken folgendes fest:

Bauabschnitt 01

GZ.: 496 Le 5/128

Unter dieser Ordnungszahl ist im Hausakt der Fachabteilung IIIc eine Niederschrift abgelegt, in der die Besprechung über die weitere Vorgangsweise der Errichtung der Gesamtbauabschnitte 01 und 02 der Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Ges.m.b.H. festgehalten ist.

In dieser Besprechung wurde von seiten der Landesbaudirektion, Fachabteilung IIIc, festgestellt, daß im Zuge der Errichtung der bisherigen Bauvorhaben 3 verschiedene Projektanten und mehrere Bauaufsichtsorgane von der Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Ges.m.b.H. beschäftigt worden sind. Da es dadurch zu Schwierigkeiten in der Kommunikation bzw. in der Bauabwicklung gekommen ist, wurde die dringende Empfehlung von der Fachabteilung IIIc erteilt, nur einen einzigen Projektanten bzw. nur ein einziges örtliches Bauaufsichtsorgan

für den gesamten Bauabschnitt zu bestellen.

Da ein ganzer Bauabschnitt aus mehreren in sich abgeschlossenen Bauvorhaben besteht, sieht der Landesrechnungshof keine unüberwindlichen Kommunikationsprobleme bei der Beauftragung von mehreren Projektanten bzw. Bauaufsichten innerhalb eines Bauabschnittes.

Der Landesrechnungshof kann sich daher keinesfalls der Meinung der Fachabteilung IIIc anschließen, einem einzigen Ziviltechniker eine Monopolstellung bei der Planung bzw. der Bauaufsicht zu verschaffen.

Bauabschnitt 02

GZ.: 496 Le 9 /9 bzw. /10

In beiden Fällen handelt es sich um die Bestätigung der Anbotsbilligstbieter mit den dazugehörigen korrigierten Anbotssummen durch die Fachabteilung IIIc. Im Anschluß an diese Feststellungen wurde von der Fachabteilung IIIc unter der OZ. 9 folgendes angeführt:

"Da es sich bei der billigstbietenden ARGE nicht um Firmen handelt, die eine Konzession für Installationsarbeiten besitzen, ist zum gegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch bis zur Auftragserteilung, ein konzessionierter Subunternehmer zu benennen, oder die Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Ges.-

m.b.H. erklärt, die gegenständlichen Installationsarbeiten zu günstigeren Bedingungen in Eigenregie durchzuführen."

Im Aktenstück mit der Ordnungszahl 10 wurde angeführt:

"Hinsichtlich der billigstbietenden Firma Walzl muß bemerkt werden, daß diese nicht im Besitze einer Konzession für Baumeisterarbeiten ist. Sollte der Firma Walzl der Zuschlag erteilt werden, so müßte diese einen konzessionierten Baumeister zur Bauführung heranziehen."

Dazu wird vom Landesrechnungshof bemerkt, daß eine solche Vorgangsweise gegen die Vergabennorm A 2050, und damit auch gegen die Wasserwirtschaftsfonds-Vergaberichtlinien, verstößt.

Im Punkt 4,5 "Ausscheiden von Angeboten" heißt es:

"Vor der Wahl des Angebotes für den Zuschlag hat die vergebende Stelle aufgrund des Ergebnisses der Prüfung jene Angebote auszuscheiden, die nicht zu berücksichtigen sind. Es sind dies:

4,51 Angebote von Bieterern , denen die Befugnis fehlt und Angebote solcher Bieter, die als nicht hinreichend fähig erkannt wurden."

Der Landesrechnungshof vertritt daher die Meinung, daß sämtliche **Anbote** von Firmen, die keine entsprechenden Konzessionen besitzen, **auszuscheiden** gewesen wären.

In den vorangeführten Fällen erfolgte die Vergabe dann tatsächlich nicht an die ursprünglich vorgesehenen Bieter ohne entsprechende Befugnis.

Bauabschnitt 03

GZ.: 496 Le 10/67

In einem Schreiben der Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Ges.m.b.H. wurde der Fachabteilung IIIc am 18. Dezember 1978 mitgeteilt, daß mit der Bauaufsicht des gesamten Bauabschnittes 03 Herr Zivilingenieur Dipl.-Ing. Hatto Walten betraut worden ist. Da sich jedoch der Zivilingenieur mit den festgesetzten Konditionen seiner Beauftragung nicht einverstanden erklärte, ersuchte die Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Ges.m.b.H. die zuständige Fachabteilung um eine Stellungnahme.

"Wir erlauben uns Ihnen das Schreiben vom 20.11.1978 des Zivilingenieur Walten in Kopie vorzulegen, und Sie um Ihre diesbezügliche Stellungnahme zu bitten....."

In ihrem Antwortschreiben ging die Fachabteilung IIIc auf die gestellte Frage überhaupt nicht ein, sondern erwiderte:

"Bezugnehmend auf die dortige Zuschrift vom 18.12.1978 wird mitgeteilt, daß hinsichtlich der Auftragserteilung einer örtlichen Bauaufsicht im Sinne der geltenden Vergabevorschriften des Wasserwirtschaftsfonds zu verfahren ist. Sollte jedoch die Absicht bestehen, dem Begehren von Dipl.-Ing. Walten zu entsprechen, so wäre dieser besondere Sachverhalt von hieramts zur Entscheidung dem Bundesministerium für Bauten und Technik - Wasserwirtschaftsfonds - vorzulegen."

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes **enthält dieses Schreiben keine sachlich befriedigende Antwort** und stellt für die Wasserversorgungsgesellschaft **keine geeignete Hilfestellung** dar.

Bauabschnitt 03

GZ.: 35 Le 3/14

In diesem Schreiben vom 13. 3. 1979 ersucht die Leibnitzfeld Wasserversorgungs-Ges.m.b.H. die Fachabteilung IIIc um Zustimmung zu einer Auftrags-erweiterung an die Fa. Frohnwieser. Sie begründet dies mit einem Schreiben der Fa. Frohnwieser, in welchem sich diese auf die Erfüllung des in der Niederschrift zur Bauvergabe vom 29. 8. 1978 verankerten Auftragsvolumen in Höhe von S 2,510.055,27 beruft, nachdem der tatsächlich

abrechenbare Leistungsumfang zum damaligen Zeitpunkt maximal S 1,200.000,-- betragen hat. Aus diesem Grund wurde um die Zustimmung zur Auftrags-erweiterung in Höhe der Differenz zwischen der ursprünglichen Auftragssumme und der tatsächlich abrechenbaren Leistungssumme an die Fa. Frohnwieser & Co. angesucht. Im Antwortschreiben der Fachabteilung IIIc wird mitgeteilt, daß die Fachabteilung dem Vorschlag, die Fa. Frohnwieser & Co. bis zur gemäß Bauvergabeniederschrift festgelegten Auftragssumme von ca. 2,5 Mio.S weiterhin zu beauftragen, zugestimmt wird. Zusätzlich wird von der Fachabteilung IIIc darauf hingewiesen, daß hinsichtlich der Installationsarbeiten, für welche die Fa. Hilscher & Hanseli den Auftrag erhielt, aus Gründen der Zweckmäßigkeit sinngemäß zu verfahren sei.

Diese Vorgangsweise muß vom Landesrechnungshof kritisiert werden, da es sich dabei allein bei den Baumeisterarbeiten um eine freihändige Bauvergabe in der Höhe von ca. 1,3 Mio.S handelt. Dies ist weder nach den Vergaberichtlinien des Wasserwirtschaftsfonds noch nach den Vergaberichtlinien des Landes Steiermarks oder der Vergabe-ÖNORM zulässig!

Bauabschnitt 03

GZ.: 35 Le 3-80/63

Unter dieser Ordnungszahl wurde eine Anbotsbewertung von Dipl.-Ing. Walten und ein Schreiben der Fachabteilung IIIc an die Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Ges.m.b.H. in den Akt aufgenommen. Aus dem Schreiben der Fachabteilung IIIc geht hervor, daß die vom Zivilingenieur überprüften Anbotssummen der ersten drei Bieter noch immer grobe Rechenfehler enthalten haben. Diese Fehler wurden offensichtlich von der Fachabteilung IIIc korrigiert, da im Schreiben an die Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Ges.m.b.H. folgendes ausgeführt ist:

"Als Billigstbieter wurde die Fa. Böchheimer mit einer amtlich korrigierten Anbotssumme von S 6,432.215,40 festgestellt."

Der Landesrechnungshof vertritt die Meinung, daß sämtliche Fehler, die nach der Anbotsbewertung auffallen, dem mit der Überprüfung betrauten Zivilingenieur zwecks Berichtigung mitgeteilt werden sollten.

Bei "amtlich korrigierten" Anbotssummen wird der Anschein erweckt, daß die Fachabteilung IIIc nicht nur für die rechnerische, sondern auch für die sachliche Richtigkeit die gesamte Verantwortung übernimmt, die eigentlich vom beauftragten und dafür honorierten Ziviltechniker zu tragen wäre.

Bauabschnitt 03

GZ.: 35 Le 3-80/104

Der offensichtlich mit der dortigen Bauaufsicht betraute Ziviltechniker Baurat h.c. Dipl.-Ing. Skreiner richtete am 20. Februar 1981 ein Schreiben an die Bauunternehmung Ing. Hödl & Co., die mit der Errichtung des Ortsnetzes St.Ulrich am Waasen beauftragt war.

In diesem Schreiben teilt er der Bauunternehmung folgendes mit:

"Allerdings darf ich mein Ersuchen vom 13. d.M. wiederholen, für alle bisherigen Leistungen die Abrechnungsunterlagen schlußrechnungsmäßig vorzubereiten, damit ehestmöglich die Höhe der Schlußrechnungssumme bekannt ist. Dies ist deswegen notwendig, um gegebenenfalls noch weitere Arbeiten am Ortsnetz bis zur vollen Höhe der Ausschreibungssumme in Auftrag geben zu können."

Dieses Schreiben wurde durchschriftlich auch an die Fachabteilung IIIc übermittelt.

Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, daß es sich hier wiederum um eine **Umgehung der Vergaberichtlinien** handelt, da die Bekanntgabe der Schlußrechnungssumme nur dazu dienen sollte, um allfällige freihändige Vergaben bis zur ursprünglichen Auftragssumme vornehmen zu können!

Es ist für den Landesrechnungshof **unverständlich**, daß ein solches Schreiben von der Fachabteilung IIIc ohne Widerspruch und ohne weitere Reaktion hingenommen wurde.

Bauabschnitt 03

GZ.: 35 Le 3-81/110

Am 14. April 1981 übergab Dipl.-Ing. Walten seine "Anbotsbewertung" der öffentlichen Ausschreibung für die Baumeisterarbeiten am Hochbehälter St.Nikolai. In diesem Schreiben teilt er mit, daß er die vorliegenden Firmenangebote in rechnerischer und sachlicher Hinsicht überprüft hat und sich als Billigstbieter die Fa. Böhheimer ergab. Die Angebote der Firmen Vollmann und Eder wurden ausgeschieden, da bei beiden Angeboten die Seiten 17 bis 25 fehlten.

Eine weitere Überprüfung durch die Fachabteilung IIIc ergab jedoch gravierende Fehler in den Ausschreibungsunterlagen. So wurden laut einem Aktenvermerk

- * bei der Position 7: Kubikmeter statt Quadratmeter ausgeschrieben,
- * bei der Position 40: Kubikmeter statt Stück ausgeschrieben,

- * bei den Anboten der Fa. Vollmann und der Fa. Eder fehlten die Seiten 17 bis 25,
- * beim Anbot der Fa. Hohlweg waren die Seiten 17 bis 25 doppelt vorhanden,
- * bei der Position 32 wurde vom Projektanten eine viel zu hoch angesetzte Kubatur (35 m³ statt 3-5 m³) eingesetzt, was zur Folge hatte, daß im Billigstbieteranbot ein Spekulationspreis angeboten wurde.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes **wären diese Mängel ausreichend gewesen, um die Ausschreibung aufzuheben und neu durchzuführen.** Dazu kommt noch die Tatsache, daß die beiden aufgrund der fehlenden Seiten ausgeschiedenen Firmen Vollmann und Eder bei einem Vergleich ihrer angebotenen Positionen mit dem "Billigstbieter" um mehr als 10 % billiger waren.

Obwohl diese schweren Ausschreibungsmängel innerhalb der Fachabteilung IIIc aufgezeigt wurden, fehlt jegliche weitere Reaktion und es kam zur Vergabe der Baumeisterarbeiten an die Fa. Böchheimer! Solch eine Vorgangsweise muß vom Landesrechnungshof kritisiert werden.

Bauabschnitt 05

GZ.: 35 Le 5 - 80/28

Bei diesem Aktenstück handelt es sich um eine Anbotsbewertung einer Ausschreibung für Rohrlieferungen, die von Dipl.-Ing. Hatto Walten erstellt wurde. Unter anderem ist angeführt:

"Es wurden 8 Angebote vorgelegt, die mir danach zur Überprüfung übergeben wurden. Firmenangebote, die nicht vollständig ausgefüllt waren, wurden nicht berücksichtigt Die Angebote der Fa. Tekum bzw. Durit, sowie das Alternativenangebot der Fa. Lumetsberger wurden wegen Unvollständigkeit ausgeschieden."

Da aus dieser Bewertung nicht hervorgeht, warum die ausgeschiedenen Angebote unvollständig ausgefüllt waren, wäre nach Ansicht des Landesrechnungshofes die **Fachabteilung IIIc verpflichtet** gewesen, vom beauftragten Zivilingenieur **die näheren Gründe für ein Ausscheiden der Angebote nachzufordern**. Dies wurde von der Fachabteilung IIIc jedoch nicht verlangt. Die Bestbieterermittlung wurde **kommentarlos zur Kenntnis genommen**.

Der Landesrechnungshof ging im speziellen Fall den Gründen für das Ausscheiden der Angebote nach und es wird ausdrücklich festgestellt, daß das Ausscheiden der Angebote zu Recht erfolgte. Dies ging jedoch aus der Anbotsbewertung des Zivil-

ingenieurs nicht hervor und hätte von der Fach-
abteilung geklärt werden müssen.

Bauabschnitt 06

GZ.: 35 Le 6-82/19

Bei diesem Aktenstück handelt es sich um Anbots-
bewertungen von Ziv.-Ing. Dipl.-Ing. Helmut Matheis
für eine beschränkte Ausschreibung, und zwar um
das Baulos 1 Wasserversorgungsanlage Krumegg.
Das Anbot enthielt folgende Abschnitte:

A) Baumeisterarbeiten

I. Grab- und Baumeisterarbeiten
für Rohrverlegungen

II. Regiearbeiten

B) Installationsarbeiten

I. Rohrverlegearbeiten

II. Regiearbeiten

III. Ausführungspläne

In der Bewertung durch den Zivilingenieur wurde
jedoch das Kapitel "Regiearbeiten" herausgenommen
und die neuen Gesamtsummen einer Reihung unter-
worfen. Diese Vorgangsweise wurde von der Fachab-

teilung IIIc durch ihren Prüfstempel vom 13. Oktober 1982 akzeptiert. Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, daß **das Herausnehmen eines Kapitels aus einer Gesamtausschreibung für die Anbotsbewertung unverständlich und unzulässig ist.**

Bauabschnitt 06

GZ.: 35 Le 6-82/25

Bei dieser Anbotsbewertung der Erd- und Baumeisterarbeiten für die Ortswasserversorgung Zwaring-Pöls, die von Ziv.-Ing. Dip.-Ing. Hatto Walten durchgeführt wurde, ergab sich nach sachlicher und rechnerischer Überprüfung nachstehende Reihung:

1. Universale	S	308.390,64	100 %
2. Hödl	S	739.093,--	239 %
3. Hochwarter	S	832.136,--	270 %
4. Frohnwieser	S	1,095.021,12	355 %
5. Hartl	S	1,342.863,60	435 %

Dies bedeutet, daß die Differenz zwischen Billigstbieter und 2. Bieter 139 % beträgt. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes wäre ein derart großer Unterschied in den Gesamtanbotssummen ein Indiz auf gewaltige Spekulationspreise und damit ein Aufhebungsgrund für die gesamte Ausschreibung bzw. ein gravierender Hinweis, die Preisange-

messenheit der Angebote einer detaillierten Überprüfung zu unterziehen.

Im Gegensatz dazu wurde jedoch vom beauftragten Zivilingenieur in seiner Anbotsbewertung festgestellt:

"Aufgrund der Preissituation und der Größenabstände zwischen zwei Bietern rechtfertigen hier die Vergabe an den Bestbieter".

Wenn die Überprüfung die Preisangemessenheit des Billigstbieterangebotes bestätigt, wäre von den anderen Bietern eine stichhaltige Begründung für die offensichtlich zu hohen Gesamtpreise (ÖNORM A 2050, Abschnitt 4,54) zu verlangen gewesen.

Von der Fachabteilung IIIc wurde dieses Angebotsergebnis sachlich und ziffernmäßig überprüft und damit zur Kenntnis genommen. Diese Vorgangsweise muß vom Landesrechnungshof kritisiert werden.

Bauabschnitt 06

GZ.: 35 Le 6 -85/158 bzw. /159

Dieses Schreiben der Baufirma Kirschner KG an die Fachabteilung IIIc vom 22. Jänner 1985 betrifft den Hochbehälter Edelsgrub. Aus diesem Schreiben geht hervor, daß die Fa. Kirschner in ihrem Anbot für eine Position, die in Kubikmeter ausgeschrieben war, einen Preis für Quadratmeter ausgeworfen hat, und daher bei der Fachabteilung IIIc um Genehmigung zu dieser Preisänderung ansucht.

Zwei Wochen später wurde von der Baufirma ein weiteres Schreiben an die Fachabteilung IIIc geschickt, in dem auf alle Einzelheiten näher eingegangen wird und nochmals um Genehmigung zur Preisänderung der Pos. 22 angesucht wird. In diesem Schreiben wurde der Sachverhalt folgend dargestellt:

"Ausschreibung vom 27.4.1983	
Anbotssumme der Fa. Kirschner	S 730.004,84
lt. Anbot erwünschte Preisberichtigung	S 30.180,--
	<u>S 760.184,84</u>
+ 18 % Mehrwertsteuer	S 136.833,27
	<u>S 897.018,11</u>
	=====

Anbotssumme vom Zweitbieter S 998.187,96

Die Bauübergabe erfolgte am 23.6.1983.

Der Bauzeitplan und die Preisergliederung wurden am 13.7.1983 vorgelegt.

Am 29.7.1983 haben wir unseren Irrtum entdeckt.

Aus der Preisergliederung für die Pos. 22. ist ersichtlich, daß hier tatsächlich der Einheitspreis je m² Behälterwand eingesetzt wurde.

Im Leistungsverzeichnis war diese Position eindeutig als m³-Preis anzubieten und wurde dementsprechend ausgepreist.

Pos. 22 Betonwände 25 cm stark			
20 m ³	A 261,-- x 4	=	1.044,--
	S 242,-- x 4	=	968,--
	<u>503,--/m²</u>		<u>2.012,--/m³</u>

Differenzbetrag pro m ³	1.509,--	
Differenzbetrag der		
Pos. 22. 20 m ³	a 1.509,--	S 30.180,--
	+ 18 % MWSt.	S 5.432,40
Gesamtdifferenzbetrag		<u>S 35.612,40</u>
		=====

Der Wasserverband Leibnitzerfeld-Ges.m.b.H. behält sich Ihre Entscheid vor.

Herr Dir. Pristernik vom Wasserverband Leibnitzerfeld teilte uns mit, wenn die Fachabteilung IIIc der Steiermärkischen Landesregierung die Preisberichtigung anerkennt, werden Sie diesen Betrag nach einem Sitzungsbeschluß des Verbandes ausbezahlen.

Als Begründung gebe ich an, daß meine Firma in den Angeboten nie Rechenfehler hat und daß es sich hier tatsächlich um einen Irrtum handelt."

Wie aus dem Akt hervorgeht, gibt es für diese Ansuchen keine schriftliche Beantwortung der Fachabteilung IIIc. Am 14. November 1985 - also fast

ein ganzes Jahr danach - wurde dieses Ansuchen in den Hausakt kommentarlos eingelegt. Aus dem Schriftverkehr ist **nicht ersichtlich, welche Entscheidung getroffen wurde oder ob überhaupt auf dieses Ansuchen reagiert wurde.** Diese Vorgangsweise ist für den Landesrechnungshof unverständlich.

Bauabschnitt 06

GZ.: 35 Le 6- 85/171

Auch bei diesem Aktenstück muß der Landesrechnungshof die fehlende Reaktion der Fachabteilung IIIc kritisieren!

In ihrem Schreiben vom 18. Juli 1985 führt die Fa. Hilscher & Hanseli an:

"Bereits am 28.10.1983 haben wir die Fertigstellung des obigen Bauvorhabens angezeigt und um Bauabnahme ersucht.

Da bis heute keine Bauabnahmeverhandlung festgesetzt wurde, erlauben wir uns höflichst daran zu erinnern und ersuchen um Festlegung eines Bauabnahmetermi-
nates ..."

Die einzige für den Landesrechnungshof aus dem Akt ersichtliche Reaktion der Fachabteilung IIIc war das Einlegen des Schriftstückes am 22. August 1985.

Bauabschnitt 06

GZ.: 35 Le 6 - 85/88

Unter dieser Aktenzahl ist die Anbotsbewertung der öffentlichen Ausschreibung der Wasserversorgungsanlage Krumegg, Baulos 2, abgelegt. Als Billigstbieter wurde die Fa. Böchheimer mit einer rechnerisch richtiggestellten Summe von S 3,217.736,- von Ziv.-Ing. Dipl.-Ing. Helmut Matheis festgestellt. Dazu wurde in der Bewertung folgendes bemerkt:

1. Fa. Böchheimer & Co., Stegersbach:

Dieses Anbot ist in allen Positionen ordnungsgemäß ausgefüllt und somit als vollständig anzusehen. Durch einen Additions- und Multiplikationsfehler hat sich das Anbot gegenüber der Abgabe von S 2,580.536,-- auf S 3,217.736,-- erhöht. Die Differenz zum Zweitbieter beträgt nur mehr S 248.184,--. Die Einheitspreise sind im großen und ganzen im Rahmen der Mitanbieter.

Auch die Prüfung der Fachabteilung IIIc ergab am 6. Oktober 1983 als Bestbieter die Fa. Böchheimer.

Am 30. November 1983 wurde diese Ausschreibung jedoch von der Fachabteilung IIIc mit folgender Begründung aufgehoben:

"Nach ha.Überprüfung der Angebote betreffend die Baumeisterarbeiten des o.a. Bauvorhabens wurde die Fa. Franz Böchheimer, Hartberg, rechnerisch als

Best- und Billigstbieter festgestellt. Bei nochmaliger Durchsicht des gegenständlichen Angebotes mußte festgestellt werden, daß auf Seite 6a, Position 6, ein gravierender Rechenfehler vorliegt. Ähnliches ist auch auf Seite 7 bei der Pos. 10 und auf Seite 8 bei der Position 13 festgestellt worden. Aus folgenden Gründen wurde der Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Ges.m.b.H. dringend empfohlen, die gegenständliche Ausschreibung zu annullieren. Die Zuschlagsfrist für die Vergabe der gegenständlichen Lieferungen und Leistungen ist mit 24. November 1983 abgelaufen. Laut heutiger telefonischer Rücksprache mit Herrn Dir. Pristernig der Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Ges.m.b.H. werden sämtliche Lieferungen und Leistungen für das Ortsnetz Krumegg neu ausgeschrieben."

Die nähere Überprüfung des Angebotes durch den Landesrechnungshof ergab, wie anschließend näher ausgeführt, daß die Möglichkeit der **Manipulation am Anbot** zum Schaden des Auftraggebers nicht auszuschließen ist. Wie aus der Beilage 12 ersichtlich ist, wurden bei der Position 6 4.200 lfm Rohrgrabenaushub ausgeschrieben. Im Anbot scheint folgender Einheitspreis auf:

A	136,--	
S	12,50	S 623.700,--
<hr/>		
S	148,50	S 203.700,--

Da die Multiplikation von 4.200 lfm x S 48,50 genau den Positionspreis von S 203.700,-- ergibt, drängt sich der Verdacht auf, daß nach der Anbotseröffnung der Einheitspreis von S 48,50 auf S 148,50 ausgebessert wurde.

Dieser Verdacht wird noch durch die Position 10 und Position 13 erhärtet, da diese Positionen keinen formalen Rechenfehler aufweisen, wie im Aktenvermerk der Fachabteilung IIIc geschrieben ist, sondern nur durch die vorangestellte Ziffer 1 die Gesamtsumme erhöht.

Auf die Möglichkeit der nachträglichen Manipulation bei den Positionen 10 und 13 durch nach der Anbotseröffnung durchgeführte Einheits- und Positionspreiserhöhungen, und zwar bei Pos. 10 für den Einheitspreis von S 400,-- auf S 1.400,-- und damit für den Positionspreis von S 40.000,-- auf S 140.000,-- und bei Pos. 13 für den Einheitspreis von S 500,-- auf S 1.500,-- und für den Positionspreis von S 50.000,-- auf S 150.000,-- ist der Landesrechnungshof erst durch die von der Fachabteilung IIIc abgegebene Begründung für die Aufhebung der Ausschreibung gestoßen.

Wie aus der Beilage ersichtlich ist, liegt nämlich bei den Positionen 10 und 13 kein Rechenfehler vor. Ein Rechenfehler liegt lediglich bei den Summenbildungen für den Übertrag vor. Wenn die vorbeschriebenen vom Landesrechnungshof vermuteten nachträglichen Manipulationen rückgängig gemacht werden, ist dieses Anbot in diesem Bereich ohne Rechenfehler.

Der Landesrechnungshof stellt fest, daß die Aufhebung einer solchen Ausschreibung zu Recht erfolgte, muß aber bemerken, daß die Aufhebung nicht durch

"Rechenfehler", sondern möglicherweise durch Manipulationen begründet ist. Eine solche Vorgangsweise hätte sicherlich von der Fachabteilung IIIc schwerere Konsequenzen erforderlich gemacht!

Bauabschnitt 07

GZ.: 35 Le 7-89/109

Bei diesem Schriftstück handelt es sich um einen Kollaudierungsbericht von Dipl.-Ing. Skreiner betreffend das Ortsnetz Schwarza. Daraus geht hervor, daß die Angebotssumme der Fa. Wilfling für die Baumeisterarbeiten S 485.732,-- war. Abgerechnet wurde jedoch eine Summe von S 741.144,--, also 153 % der Anbotssumme. Wie eine Anmerkung im Kollaudierungsbericht zeigte, kam diese Kostenüberschreitung durch mehrere Zusatzaufträge zustande.

"Die Zusatzaufträge wurden aufgrund der extrem kostengünstigen Einheitspreise und des Verzichtes der Firma auf Anrechnung von Lohn- und Preiserhöhungen erteilt. Nach den Ausschreibungsergebnissen betrug der Abstand zwischen Billigstbieter und Zweitgereihten bei den Bauarbeiten rund 31 %."

Auch in diesem Fall **handelt es sich bei den Zusatzaufträgen** nach Ansicht des Landesrechnungshofes **um freihändige Auftragsvergaben**. Da diese Vorgangsweise gegen die Vergaberichtlinien des Wasserwirtschaftsfonds und des Landes Steiermarks verstößt (Nachbestellungen bis maximal 25 v.H. der ursprünglichen Auftragssumme), **muß sie vom Landesrechnungshof kritisiert werden.**

8. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Die gegenständliche stichprobenweise Überprüfung der Fachabteilung IIIc bei der Abwicklung der Bauabschnitte 01 bis 07 der Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Ges.m.b.H. erfolgte aufgrund eines von Landesrat Dipl.-Ing. Hermann Schaller gemäß § 26 Abs. 2 Punkt 4 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes gestellten Antrages. Überdies haben 20 Landtagsabgeordnete einen Antrag auf Überprüfung der Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Ges.m.b.H. gestellt. Die gegenständliche Prüfung gestaltete sich **sehr schwierig und zeitaufwendig**, da der ehemalige Geschäftsführer der Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Ges.m.b.H. **keinerlei Auskünfte** über die Abwicklung der Bauvorhaben erteilte und niemandem bekannt war, wo der gesamte Schriftverkehr und diverse Aufzeichnungen abgelegt sind. **Dadurch war es nicht möglich, die erforderlichen Unterlagen vollständig und soweit überhaupt vorhanden, zeitgerecht zu erhalten.** Auch innerhalb der Fachabteilung IIIc war eine gezielte und vollständige Aktenfindung für diese Wasserversorgungsgesellschaft nicht in ausreichendem Maße möglich.

Um das Prüfungsergebnis in angemessener Zeit vorlegen zu können, wurden vom Landesrechnungshof aus Personalkapazitätsgründen ein bautechnisches Gutachten von einem Zivilingenieur und ein fachtechnischen Gutachten von einem Universitätsprofessor eingeholt.

Ab 25. Oktober 1973 hat die Stadtgemeinde Leibnitz mit den Gemeinden Gabersdorf und St. Georgen a.d. Stiefing eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter dem Firmennamen "Leibnitzerfeld Wasserversor-

gungs-Ges.m.b.H." mit dem Ziel gegründet, den Gemeinden des Leibnitzerfeldes und der Umgebung in näherer und fernerer Zukunft ausreichende Wasservorräte zur Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser zu sichern.

Das gesamte von der Wasserversorgungsgesellschaft zu realisierende Baugeschehen gliedert sich in sechs Bauabschnitte mit insgesamt vorgesehenen Gesamtbaukosten von ca. 411 Mio.S. Darin enthalten sind neben den Brunnenanlagen und der zentralen Steuerung mit der Funkfernwirkanlage sämtliche Transportleitungen mit den Übergabeschächten, Pumpwerken und Hochbehältern sowie zahlreiche Ortsnetzanlagen.

Zur **Gesamtbaukostenentwicklung** wird vom Landesrechnungshof festgestellt, daß im 1. **Bauabschnitt** eine Erhöhung gegenüber dem ursprünglichen Förderungsantrag von über 80 % eintrat. Dazu wird festgestellt, daß für die ursprüngliche Bekanntgabe der Gesamtkosten offensichtlich der Planungsstand noch nicht ausreichend war, um eine Katalogskostenermittlung durchzuführen, die bereits eine hinreichende Genauigkeit besitzt. Der Landesrechnungshof fordert darüber hinaus, daß die Planung zum Zeitpunkt der Ausschreibung und Vergabe bereits so weit fortgeschritten sein muß, daß sich die Differenz zwischen Auftragssumme und Abrechnungssumme innerhalb eines Ungenauigkeitsspielraumes von 10 % zu bewegen hat. Tatsächlich mußten bei diesem Bauabschnitt Erhöhungen von bis zu 100 % der Abrechnungssumme zur Auftragssumme festgestellt werden.

Die abgerechneten und anerkannten Gesamtkosten des **2. Bauabschnittes** erhöhten sich gegenüber den ursprünglich beantragten Katalogskosten um ca. 20 % und sind daher noch vertretbar. Es ist dem Landesrechnungshof jedoch unverständlich, warum die zweite beantragte Katalogsänderung nicht mit einer genaueren Gesamtkostenermittlung durchgeführt und beantragt wurde, da zu diesem Zeitpunkt bereits ein Großteil der Bauarbeiten durchgeführt und der ursprünglich vorgesehene Bauabschnitt 02 praktisch abgeschlossen war.

Die Gesamtkosten des **3. Bauabschnittes** erhöhten sich gegenüber den ursprünglich beantragten Kosten um ca. 16 % und sind in dieser Größenordnung gerade noch vertretbar.

Die Gesamtkostenentwicklung des 5. Bauabschnittes und des 6. Bauabschnittes wird positiv beurteilt. Im **5. Bauabschnitt** konnte mit den ursprünglich beantragten Gesamtkosten das Auslangen gefunden werden, wobei Einsparungen von knapp über 1 % eintraten. Im **6. Bauabschnitt** wurde sogar eine ca. 10-%ige Unterschreitung der ursprünglich beantragten Katalogskosten festgestellt.

Der **7. Bauabschnitt** ist derzeit noch nicht abgeschlossen, daher stehen die tatsächlichen Gesamtkosten noch nicht fest. Trotzdem wird vom Landesrechnungshof zur Katalogsänderung festgestellt, daß die umfangreichen Änderungen darauf hinweisen,

daß die seinerzeitigen Kostenermittlungen für die Erstellung des Kataloges nicht mit der erforderlichen Genauigkeit durchgeführt wurden. So ist es für den Landesrechnungshof völlig unverständlich, warum z.B. 4 Monate nach einer bereits erfolgten Ausschreibung eine völlig abweichende Kostenschätzung durchgeführt worden ist (Katalogskostenberechnung für die Transportleitung Wasserwerk-Hauptplatz). Dort wurden z.B. für die Herstellung der Hausanschlüsse eine Summe von S 675.000,- ermittelt, obwohl hierfür das Billigstbieteranbot nur Kosten von S 69.350,- ergab. Es stellt sich die Frage, warum die Fachabteilung IIIc eine solche Kostenschätzung ohne Rückfrage beim beauftragten Ziviltechniker an den Wasserwirtschaftsfonds weiterleitete.

Die gegenständliche stichprobenweise **bautechnische Überprüfung** legte ihr Hauptgewicht auf die Abwicklung von einzelnen im folgenden angeführten Baumaßnahmen. Dabei mußten, wie im Bericht detailliert beschrieben wurde, in **wesentlichen Punkten Feststellungen** gemacht werden, die **Anlaß zur Kritik** geben. So wurde mehrere Male festgestellt, daß die Anbotsbewertung durch den Ziviltechniker sich offensichtlich einzig und allein auf eine rechnerische Überprüfung der Angebote beschränkte und keine Bewertung, sondern bestenfalls eine Reihung der Bieter darstellte. So fand sich z.B. in der Anbotsbewertung für die Baumeisterarbeiten der Transportleitung Kitzeck **keinerlei Hinweis auf die bedeutenden Rechenfehler** im vorgelegten Anbot.

Die Prüfung durch den Landesrechnungshof ergab, daß im Billigstbieteranbot ein Rechenfehler in der Höhe von S 390.000,-- vorhanden war. Obwohl dieser Fehler die ursprünglich angeführte Anbotssumme um mehr als 10 % erhöhte, war keinerlei Hinweis in der sogenannten Bewertung zu finden. In weiterer Folge mußte auch festgestellt werden, daß sich aufgrund von Rechenfehlern auch Bieterreihungen änderten. Diese Feststellungen scheinen in der Bewertung des Zivilingenieurs nicht auf und wurden von der Fachabteilung IIIc auch nicht nachverlangt. **Dieser Angebotsprüfbericht des Zivilingenieurs entspricht daher nach Ansicht des Landesrechnungshofes somit nicht einmal den an ihn zu stellenden Mindestanforderungen und wäre zurückzuweisen gewesen.**

Auch in der **Angebotsbewertung** der öffentlichen Ausschreibung für die Erd- und Baumeisterarbeiten an der Transportleitung und dem Ortsnetz **Mellach mußten schwere Mängel festgestellt werden.** So wurden in 6 der 14 abgegebenen Anboten Rechenfehler gefunden, wovon diese Fehler bei 2 Anboten sogar die Millionengrenze überstiegen. Keiner dieser Fehler wurde in der Anbotsbewertung erwähnt, obwohl auch das Billigstbieteranbot mit einem Rechenfehler in der Höhe von S 1,180.000,-- betroffen war. Durch die festgehaltenen Differenzen zwischen den ursprünglichen Anbotssummen und den rechnerisch richtiggestellten Anbotssummen änderte sich auch die Reihung zwischen der viert- und der fünftgeordneten Firma, ohne daß dieses Faktum in der Bewer-

tung durch den Zivilingenieur Erwähnung fand. Die im Billigstbieteranbot angebotenen Regiearbeiten wurden in der Bewertung überhaupt nicht berücksichtigt. Es wurden sogar **Angebotssummen ohne Regiearbeiten mit Gesamtanbotssummen, in denen die Kosten der Regiearbeiten bereits enthalten waren, verglichen und bewertet. Eine derartige Vorgangsweise kann nur als unzulässig bezeichnet werden.**

Bei der **Bestbieterermittlung** für die Errichtung des **Pumpwerkes II in Kitzeck** mußten **schwere Mängel** festgestellt werden. Wie im Bericht ausführlich beschrieben, wurde vom festgestellten Billigstbieter das Anbot nur teilweise ausgefüllt. Die angebotenen Restpositionen wurden vom Zivilingenieur einer Reihung mit den übrigen Anboten unterworfen. Diese Vorgangsweise und die von der Fachabteilung IIIc gegebene sachliche Zustimmung muß kritisiert werden. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes **wäre dieses Anbot auszuschneiden gewesen, da laut ÖNORM A 2050 unvollständige Angebote nicht zu berücksichtigen sind.**

Nicht nur bei der Anbotsbewertung, sondern auch bei der Vergabe der Leistungen mußten schwerwiegende Mängel festgestellt werden. So konnte dem Landesrechnungshof von niemandem erklärt werden, warum der Billigstbieter der öffentlichen Ausschreibung zur Errichtung der Hochbehälter Mellachberg und Ziegelberg die Arbeiten nicht ausführte, obwohl dieser Auftrag nachweislich vergeben wurde.

Es liegt die Vermutung nahe, daß durch die beschränkte und getrennte Neuausschreibung versucht wurde, die **Wertgrenzen** der Vergabeordnung des Wasserwirtschaftsfonds **zu umgehen**. Wenn diese Tatsache der Grund für die Teilung der Ausschreibung war, muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß eine Aufsplitterung zur Umgehung der Wertgrenzen ausdrücklich untersagt ist. Außerdem ist aus dem Wert der gesamten Leistung abzuleiten, daß sämtliche Baumeisterleistungen eines Bauabschnittes die Wertgrenze ergibt und daher die beschränkten Ausschreibungen nicht zulässig waren.

Auch bei der Bauausführung kam es zu Unregelmäßigkeiten bzw. zu gewaltigen Massendifferenzen zwischen Ausschreibung und Abrechnung. Als Beispiel dafür sei das Pumpwerk II in der Wasserversorgungsanlage Kitzeck angeführt. Neben gewaltigen Massenüberschreitungen wurden in diesem Baulos Nachtragsangebote mit einer Gesamtsumme von über S 400.000,-- bei einer ursprünglichen Auftragssumme von knapp S 700.000,-- gelegt. Es ist daher nicht verwunderlich, daß sich die **Nettoabrechnungssumme** auf S 1,715.504,48 erhöhte. Das sind **245 % der beauftragten Summe**. Der Landesrechnungshof stellt fest, daß es sich dabei **um eine unzulässige freihändige Vergabe handelt**.

Auch bei den Erd- und Baumeisterarbeiten des Bauloses **Allerheiligen** kam es, wie im Bericht ausführlich beschrieben, zu solch **gravierenden Massenverschiebungen**, daß unter Zugrundelegung der tatsäch-

lich ausgeführten Leistungsausmaße, die **nach der Anbotslegung an 6. Stelle gelegene Firma als Bestbieter hervorging**. Das bedeutet, daß sich der bei der Anbotseröffnung **vorgegebene Preisvorteil von 29 % nach der Ausführung des Auftrages in einen Abrechnungsnachteil von über 17 % verwandelte**.

Im Zuge der Berichtserstellung wurde auch die sogenannte **Denitrifikationsanlage** überprüft. Zur Vorgeschichte wird bemerkt, daß das Grundwasser des Leibnitzerfeldes stark mit Nitrat belastet ist und besonders in den Jahren 1975 bis 1985 der Salzgehalt (u.a. Nitrat) stark angestiegen ist. Daher sah sich die Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Ges.m.b.H. veranlaßt, nach Vorliegen einer im Jahre 1986 erstellten "Studie über Einsatzmöglichkeiten von Aufbereitungsverfahren zur Nitratreduzierung im Bereich der Fassungsanlage Kaindorf", 1987 eine **"Modellanlage zur Denitrifikation"** zu bestellen.

Mit dieser Modellanlage sollten die Dimensionierungsgrundlagen zum Bau einer technischen Aufbereitungsanlage zur Denitrifikation von bis zu 300 m³/h Trinkwasser ermittelt werden, wie sie in der "Studie über Einsatzmöglichkeiten von Aufbereitungsverfahren zur Nitratreduzierung im Bereich der Fassungsanlage Kaindorf" beschrieben wurde.

Da dem Landesrechnungshof zur fachtechnischen Beurteilung, ob diese Anlage den Grundsätzen der

Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit entsprechend ausgeführt wurde, das nötige Fachwissen fehlt, wurde der Vorstand des Institutes für Siedlungs- und Industrier Wasserwirtschaft, Flußbau und landwirtschaftlicher Wasserbau der Technischen Universität Graz, Herr **Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Helmut Renner** beauftragt, acht vom Landesrechnungshof formulierte Fachfragen in einem Gutachten zu beantworten.

Dem Gutachten ist auszugsweise zu entnehmen:

- * In der **Studie** von 1986, die zur Auftragserteilung der **"Modellanlage zur Denitrifikation"** führte, wurde der Eindruck erweckt, daß es sich bei diesem besprochenen Verfahren um eine **technisch ausgereifte und in der Praxis vielfach und langjährig bewährte Technologie** handelt. Dies war keineswegs der Fall. Aus der einschlägigen Fachliteratur war zu entnehmen, daß zum damaligen Zeitpunkt eine **technisch ausgereifte und in der Praxis bewährte Technologie zur Entfernung von Stickstoffverbindungen aus dem Trinkwasser nicht bestand**. So heißt es z.B. im "Taschenbuch der Wasserversorgung" "Mutschmann Stimmelmayer"

"Die Nitratentfernung wird wegen der Kosten und der Schwierigkeit heute bei den Wasserversorgungsunternehmen nicht eingesetzt."

So hat sich auch bei den Versuchen der "Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Ges.m.b.H. herausgestellt, daß zwar die Nitratentfernung möglich war, jedoch die Bakteriologie des Wassers nicht den hygienischen Anforderungen an ein Trinkwasser entsprochen hat.

Wie schon erwähnt, sieht der Landesrechnungshof die Aktivitäten der Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Ges.m.b.H. das Nitratproblem zu lösen positiv; Kritik muß jedoch an der Bestellung und Ausführung der Modellanlage zur Denitrifikation in folgenden Punkten geäußert werden:

- * eine unrealistische Angabe von 3 Monaten für die Versuchsdauer,
- * das Nichtvorliegen eines verbindlichen Angebotes,
- * die nicht ausreichend bestimmte Auftragserteilung,
- * die Verrechnung nicht erbrachter Leistungen,
- * die vorhandenen Doppelverrechnungen und
- * das Bezahlen von Reparaturkosten innerhalb der Gewährleistung.

Die **mangelhafte fachtechnische Betreuung** der Errichtung dieser Modellanlage mußte vom Landesrechnungshof kritisiert werden.

Bei der **Funkfernwirkanlage** zeichnet ein Zivilingenieur für Bauwesen offiziell für die **Planung** und Bauüberwachung verantwortlich. Bei Fern- und Funkfernwirkanlagen handelt es sich um keine einfachen elektrotechnischen Einrichtungen. Aus dem Ziviltechnikergesetz geht eindeutig hervor, daß ein Zivilingenieur für Bauwesen nicht befugt ist, Fernwirkanlagen zu planen oder die Bauüberwachung einer solchen auszuüben. Den Akten ist zu entnehmen, daß die später beauftragte Firma wesentlich an der Planung bzw. Verfassung des Ausschreibungstextes der Funkanlage mitgewirkt hat. Der Landesrechnungshof hält es auch nicht für ausgeschlossen, daß diese Firma nach Vorgabe von Anforderungen an die Anlage durch die Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Ges.m.b.H. bzw. durch den Zivilingenieur für Bauwesen das Leistungsverzeichnis der Fernwirkanlage zur Gänze konzipiert und erstellt hat.

Diese Vorgangsweise stellt eindeutig eine Verletzung der Vergaberichtlinien des Wasserwirtschaftsfonds dar und muß daher vom Landesrechnungshof kritisiert werden.

Dies umso mehr, da sowohl bei der ersten als auch bei der zweiten Ausschreibung von diversen Anbie-

tern vehemente Vorwürfe hinsichtlich einer nicht wettbewerbsneutralen Ausschreibung sowie offensichtlich ungenügender Beschreibung der Anlage geäußert wurden. Darüber hinaus erscheint das Leistungsverzeichnis dem Landesrechnungshof in vielen Punkten kritikwürdig. So wurden z.B. im Leistungsverzeichnis keine speziellen Aufgliederungen von Anlageteilen, die für einen späteren Ausbau notwendig sind, vorgenommen. Weiters wurden in den Ausschreibungstext Anlageteile nicht aufgenommen, obwohl zum Zeitpunkt der Ausschreibung bekannt war, daß diese Anlagenteile (Funkrelaisstation, Betriebstelefon) notwendig waren.

Aufgrund der im Bericht aufgezählten Fakten kommt der Landesrechnungshof zum Schluß, daß die **Planung nicht mit der** zum Schutz des Auftraggebers gegenüber überhöhter Nachtragsforderungen bzw. überhöhter Preise bei Folgeaufträgen **notwendigen Sorgfalt und Wettbewerbsneutralität erfolgt ist.**

Zur **Vergabe** wird vom Landesrechnungshof festgehalten:

Mit Variantenangeboten haben 2 renommierte Firmen Computersysteme angeboten. Den Angeboten bzw. dem Schriftverkehr dieser anbietenden Firmen sind warnende Hinweise zu entnehmen, daß ein Computersystem, den Endausbau betrachtend, wesentlich billiger kommt, als das dem Hauptanbot angebotene konventionelle System.

Im Prüfbericht des Zivilingenieurs heißt es, daß:

"noch Einsparungen durch den spärlicheren Einsatz von Trommelschreibern erreicht werden können"

und weiters, daß:

"der Einbau einer Registrierung zwischen 20.000,-- und 25.000,-- kostet."

Diese Aussagen des Prüfberichts wurden bereits rund 8 Wochen nach der Bauvergabe ad absurdum geführt. Wie im Bericht ausführlich dargelegt (und aus der Auftragsbestätigung ersichtlich), wurde gerade die Registrierung der Trommelschreiber extrem ausgeweitet, zu Preisen, die in keiner Relation zur Aussage im Prüfbericht stehen.

Der **Fachabteilung IIIc** wurden von einem Technischen Büro im Auftrag einer anbietenden Firma **massive Proteste** hinsichtlich einer nicht firmenneutralen und unvollständigen Ausschreibung **zur Kenntnis gebracht**. Dem Schreiben ist weiters zu entnehmen, daß der offizielle Planer, ein Zivilingenieur für Bauwesen, zur Verfassung eines solchen Projektes (Fernwirkanlage) nicht die notwendige Befugnis besitzt.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes hätte die Fachabteilung IIIc spätestens nach Kenntnisnahme,

daß die Ausschreibung von einem nicht Befugten verfaßt wurde, auch ohne fachspezifische Spezialkenntnisse die Ausschreibung gemäß ÖNORM A 2050, 2.91, neuerlich aufheben müssen.

Die Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Ges.m.b.H. hat vor Abschluß des Prüfverfahrens durch die Fachabteilung IIIc bzw. durch die eingeschaltete Fachabteilung V eine Vergabe der Funkfernsteuerungsanlage beschlossen. Die Fachabteilung IIIc hat auf diese Vergabe nicht entsprechend reagiert.

Obwohl die Problematik der Vergabe dieser Arbeiten in der Fachabteilung IIIc mehrfach aktenkundig war, wurde zur Vergabeverhandlung kein Vertreter entsandt.

Zur **Abrechnung** ist prinzipiell festzuhalten, daß die Aufmaßüberprüfung für den Landesrechnungshof nicht mehr nachvollziehbar ist. Einerseits wurde die Anlage seit 1980 immer wieder sukzessive den einzelnen Bauabschnitten entsprechend laufend erweitert, andererseits wurde bereits im Jahr 1984/85 auf ein Vollcomputersystem umgestellt.

Folgende Mängel in der Abrechnung sind dem Landesrechnungshof aufgrund der Studien der Aktenlage und von Ortsbesichtigungen trotzdem aufgefallen:

- * Das **Mosaikschaltbild** in der Schaltwarte wurde entgegen dem Anbot um **rd. 40 % reduziert** ausgeführt, ein **Preisabzug** in der Rechnung ist **nicht erfolgt**.

- * Bereits 8 Wochen nach Bauvergabe wurde gerade die **Registrierung der Trommelschreiber extrem ausgeweitet**, zu Preisen, die in keiner Relation zur Aussage im Prüfbericht stehen. Nach Ansicht des Landesrechnungshofs wurden beispielsweise **Mehrpreise** für zusätzliche Servomotorantriebe für die Registriergeräte **verlangt**, die bereits **durch das Hauptanbot abgegolten** sind. **Mehrpreise** für Registrierungen der Tagessummenförderung erscheinen dem Landesrechnungshof im Verhältnis zum Hauptanbot als **überhöht**. Die **Überzahlung** der Mehrpreise für Registriergeräte betragen nach Ansicht des Landesrechnungshofs **ca. S 155.000,--** (zuzüglich Ust.)

- * Bei der Besichtigung des Hochbehälters Kogelberg mußte festgestellt werden, daß die dort installierte **Spannungsversorgungsanlage nicht ausschreibungsgemäß**, sondern in einer **billigeren Ausführung** ausgeführt wurde. Ein **Preisabzug** in der Schlußrechnung ist **nicht erfolgt**.

- * In der Schlußrechnung wurden **S 330.832,35** (zuzüglich USt.) als **Preiserhöhung verrechnet**. Wie im Bericht dargestellt, ist eine Preiserhöhung von lediglich **S 140.590,33 gerecht-**

fertigt (eine Leistungsabgrenzung innerhalb der Festpreisgarantie wurde nicht berücksichtigt). Die **Überzahlung** beträgt rd. S 190.000,-- (zuzüglich USt.). Eine Korrektur wurde in der Schlußrechnung nicht vorgenommen.

Die **Fernwirkanlage** wurde im Zuge der verschiedenen Ausbaustufen **laufend und umfassend erweitert**. Eine Überprüfung weiterer Ausbauarbeiten an der Funkfernwirkanlage ergibt, daß alle Offerte über den Ausbau in ähnlicher Form, wie die Nachtragsforderung bei der öffentlichen Ausschreibung, erstellt wurden. Wie im Bericht dargestellt, wurden bereits beim ersten **Nachtragsangebot überhöhte Mehrpreise** gefordert und verrechnet. Weiters wurden Ausführungs- und Abrechnungskontrollen ebenfalls nur ungenügend wahrgenommen. Der Landesrechnungshof hält es daher nicht für ausgeschlossen, daß sich diese Mängel in der Anbotsprüfung bzw. bei der Abrechnung durch alle Bauabschnitte (Ausbaustufen) fortsetzen.

Aufgrund der Vielfalt der Ausbauten sowie Aufteilung in verschiedenste Bauabschnitte, war es dem Landesrechnungshof nur über die Kontenblätter der Buchhaltung der Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Ges.m.b.H. möglich, sich ein Bild über die **Gesamtauftragssumme** der an die ausführende Firma vergebenen Aufträge zu verschaffen.

Den Kontenblättern ist zu entnehmen, daß in den Jahren 1978 bis 1989 insgesamt 25,4 Mio.S überwiesen wurden.

Davon waren S 22,600.000,-- Investitionskosten und S 2,800.000,-- Reparatur- und Wartungskosten. Von den vorgenannten Investitionskosten (S 22,600.000,-) entfallen lediglich S 3,300.000,--, d.s. rund 15 %, auf die Fernwirküberwachungsanlage, die im Rahmen des Bauabschnittes 01/02 öffentlich ausgeschrieben wurde. Sämtliche anderen Aufträge, rund 85 %, wurden freihändig vergeben.

Abschließend wird vom Landesrechnungshof bemerkt, daß das mehrfach schon zitierte **Protestschreiben** (Beilage 7) eines Technischen Büros inhaltlich vom Landesrechnungshof bedauerlicherweise **voll bestätigt** werden muß.

Alle diese Planungs-, Vergabe- und Abrechnungsmängel bei der Fernwirkanlage sind für den Landesrechnungshof nicht mehr allein durch Irrtum oder **Sorglosigkeit erklärbar**. Der geschilderte Sachverhalt läßt "zufällige Fehler" nicht mehr plausibel erscheinen.

Im Zuge der einzelnen Detailüberprüfungen wurden vom Landesrechnungshof die **Hausakte der Fachabteilung IIIc** gesichtet. Dabei mußten, wie im Bericht detailliert beschrieben, immer wieder Feststellungen gemacht werden, die Anlaß zur Kritik gaben.

So wurden beispielsweise mehrere Anbotsbewertungen kommentarlos zur Kenntnis genommen, obwohl vom Zivilingenieur sogar Anbotsausscheidungen ohne Begründung oder Erklärung empfohlen wurden, oder es bei der Reihung zu Änderungen gegenüber der Angebotseröffnung gekommen ist.

Immer wieder wurde auch **gegen die Vergabevorschriften** des Wasserwirtschaftsfonds und die Vergaberichtlinien des Landes Steiermark **verstoßen**, oder es kam zu **schweren Ausschreibungs- und Bauabwicklungs-mängeln**, die von der Fachabteilung IIIc kommentarlos zur Kenntnis genommen wurden.

Als Beispiel wird ein Baulos des Bauabschnittes 03 angeführt, in dem die ausführende Baufirma ein Ausschöpfen der in der Bauvergabeniederschrift verankerte Auftragssumme von S 2,510.055,27 fordert, obwohl der tatsächlich abrechenbare Leistungsumfang nach Auftragserfüllung nur maximal 1,2 Mio.S betragen hat. Die Fachabteilung IIIc genehmigte daraufhin eine weitere Beauftragung in der Höhe der Differenz zwischen ursprünglicher Auftragssumme und der tatsächlichen Abrechnungssumme und empfiehlt die gleiche Vorgangsweise auch für die Installationsarbeiten!

Weiters wird als krasses Beispiel die öffentliche Ausschreibung der Wasserversorgungsanlage Krumegg, Baulos 2, im Bauabschnitt 06 angeführt. Der Billigstbieter wurde als Bestbieter festgestellt. Diese Ausschreibung wurde jedoch von der Fachabteilung IIIc wegen mehrerer "Rechenfehler" aufgehoben.

Die nähere Überprüfung des Angebotes durch den Landesrechnungshof ergab, wie im Bericht detailliert nachgewiesen, daß die Möglichkeit der **Manipulation am Anbot** zum Schaden des Auftraggebers nicht auszuschließen ist.

Auf die Möglichkeit der nachträglichen Manipulation durch Einheits- und Positionspreiserhöhungen nach der Anbotseröffnung ist der Landesrechnungshof erst durch die von der Fachabteilung IIIc abgegebene Begründung für die Aufhebung der Ausschreibung gestoßen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, daß die Aufhebung einer solchen Ausschreibung zu Recht erfolgte, muß aber bemerken, daß die **Aufhebung nicht durch "Rechenfehler", sondern möglicherweise durch Manipulationen begründet war. Eine solche Vorgangsweise hätte sicherlich von der Fachabteilung IIIc schwerere Konsequenzen erforderlich gemacht!**

Am 7. Mai 1990 fand im Büro von Herrn Landesrat
Dipl.-Ing. Hermann Schaller eine Schlußbesprechung
statt, an der

vom Büro Landesrat Schaller: Landesrat Dipl.-Ing.
Hermann Schaller
LRR Dr. Erich Meinx

von der Landesbaudirektion: Landesbaudirektor
Wirkl.Hofrat
Dipl.-Ing. Helfrid Andersson
BR Dipl.-Ing. Manfred Gollner

von der Fachabteilung IIIc: Wirkl.Hofrat Dipl.-Ing.
Dr. Roger Senarclens de Grancy
BR Dipl.-Ing. Helmut Fetsch

vom Landesrechnungshof: Landesrechnungshofdirektor
Wirkl.Hofrat Dr. Herbert Lieb
Landesrechnungshofdirektorstv.
Wirkl.Hofrat Dr. Hans Leikauf
Wirkl.Hofrat Dipl.-Ing.
Peter Pfeiler
OBR Dipl.-Ing.
Gerhard Rußheim
AS Ing. Reinhard Just

teilgenommen haben.

Bei der Besprechung wurden die wesentlichsten
Prüfungsergebnisse in ausführlicher Form behandelt.

Graz, am 8. Mai 1990

Der Landesrechnungshofdirektor:

(Lieb)

